



**Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40.)
Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung (32.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

28. Mai 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 15:20 Uhr

Vorsitz: Klaus Strehl (SPD), Monika Brunert-Jetter (CDU)

Stenografen: Wolfgang Theberath, Christoph Filla, Ulrike Schmick, Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammen-
arbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3538 - Neudruck

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Erweiterung der Kompetenzen und zur Demokratisierung
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2267

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40.)

28.05.2003

Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung (32.)

Ausschuss für Kommunalpolitik (41.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rt-ke

Und

Kommunale Zusammenarbeit im Ruhrgebiet optimieren - Offensive für eine aktive Ruhrregion

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zum Gesetzentwurf der CDU - Drs. 13/2267
Drucksache 13/2333

Sowie

**„Die Ruhrstadt“ -
ein Kommunalverbund auf der Basis freier bürgerschaftlicher Ent-
scheidung**

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/2452

Zuschriften 13/2609, 13/2648, 13/2699, 13/2677, 13/2737, 13/2738

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Verband/Institution	Rednerin/Redner	Zuschrift 13/	Seite
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW	Folkert Kiepe -Beigeordneter- Hans Gerd von Lennep, SGB Dr. Schumacher, LKT	2822 2835 2836	3/18 47/55 5/19/47/54/ 68
Universität Dortmund	Dr. Ing. habil. Stefan Greiving	2824	25/38
BUND Landesverband NRW e.V.	Klaus Brunsmeier	2861	31
TU Berlin	Prof. Dr. Gerd Schmidt- Eichstädt	2851	21/33/41
Sprecher des Planungsdezernenten im Forschungsprojekt „Städtereion Ruhr 2030“	Michael von der Mühlen		30/36
Vorsitzender des Regionalrats bei der Bezirksregierung Arnsberg	Hermann-Josef Droege	2699 2823	
Vorsitzender des Regionalrats bei der Bezirksregierung Düsseldorf	Hans-Hugo Papen	2737 2860	9
Vorsitzender des Regionalrats bei der Bezirksregierung Köln	Gerhard Lorth MdL	2738	9
Regionalrat bei der Bezirksregierung Münster	Engelbert Rauen, Vorsitzender Bernhard Daldrup		6, 28 7
Universität Kaiserslautern	Prof. Dr. jur. Willy Spannowski	2846	
Arbeitsgemeinschaft der Planungsverbände - SRL e. V./IfR e.V.	Tomas Grohé	2859	

Verband/Institution	Rednerin/Redner	Zuschrift 13/	Seite
Stiftung Bibliothek d. Ruhrge- biets	Prof. Dr. Klaus Tenfelde		56
Verein pro Ruhrgebiet e.V.	Dr. Roland Kirchhof	2857	12
Oberbürgermeister der Stadt Dortmund	Dr. Gerhard Langemeyer	2853	13/16/24/ 35/40/59/ 63/69
Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen	Oliver Wittke	2871	40/46/57/ 63/68
Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen Burkhard Drescher	Dirk Buttler	2868	
Friedrich Wilhelm Held	Friedrich Wilhelm Held	2843	23/37/44/ 50/53/56/ 61/69
Universität Duisburg/Essen	Prof. Dr. Hans. H. Blotevogel	2850	9/19/27/34/ 37/41
Universität Dortmund	Prof. Dr. Benjamin Davy	2842	20/29
Industrie- und Handelskammer im Ruhrgebiet	Klaus Günzel	2855	11/65/69/ 70
Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen	Eberhard Weber	2844	65
Kommunalverband Ruhrgebiet	Dr. Gerd Willamowski	2845 2875	11/16
Universität Dortmund	Dr. rer. pol. Gerhard Held	2854	
Westfälische Wilhelms- Universität	Prof. Dr. Janbernd Oebbecke	2789	23/48/49/ 52/66/68

Verband/Institution	Rednerin/Redner	Zuschrift 13/	Seite
Institut Arbeit und Technik im Wissenschaftszentrum Nord- rhein-Westfalen	Prof. Dr. Franz Lehner	2862	36/45/61

bei der Anhörung nicht anwesende Sachverständige	Zuschrift
Hermann-Josef Droege, Vorsitzender des Regionalrats bei der Bezirksregierung Arnsberg	2699, 2823
Prof. Dr. jur. Willy Spannowski, Universität Kaiserslautern	2846
Tomas Grohè, Arbeitsgemeinschaft der Planungsverbände - SRL e.V./IfR e.V.	2859
Dirk Buttler, Stadt Oberhausen	2868
Dr. rer. pol. Gerhard Held, Universität Dortmund	2854

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Vorsitzender Klaus Strehl: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie recht herzlich zur zweiten Anhörung im Rahmen unseres heutigen Anhörungsmarathons begrüßen. Ich begrüße sowohl diejenigen, die bereits seit heute Morgen um 9:00 Uhr hier sind, als auch diejenigen, die neu hinzugekommen sind.

Ich möchte mich Ihnen kurz vorstellen: Ich bin der Vorsitzende des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung. Begrüßen möchte ich Sie allerdings auch im Namen der Kollegen Stallmann und Thulke für den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie den Ausschuss für Kommunalpolitik.

Wir haben es heute mit insgesamt vier Papieren zu tun: zwei Gesetzentwürfen, einem Antrag und einem Entschließungsantrag. Es geht hierbei um das

Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 13/3538

in Verbindung damit:

Gesetz zur Erweiterung der Kompetenzen und zur Demokratisierung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2267

und

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Kommunale Zusammenarbeit im Ruhrgebiet optimieren - Offensive für eine aktive Ruhrregion

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der CDU - Drucksache 13/2267 -

Drucksache 13/2333

sowie

„Die Ruhrstadt“ - ein Kommunalverbund auf der Basis freier bürgerschaftlicher Entscheidungen

Antrag

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/2452

Meine Damen und Herren, es ist beabsichtigt, diese zweite Anhörung zunächst mit dem landesplanerischen Teil zu beginnen, und zwar Stichwort ausschließlich: § 10 a. Später wird dann meine Kollegin Brunert-Jetter die Leitung übernehmen, wenn die übrigen Aspekte des Gesetzes und der Entschließungsanträge behandelt werden.

Vielleicht noch eine Anmerkung organisatorischer Art: Heute sind keine mündlichen Statements vorgesehen. Wir wollen sofort in den Dialog eintreten, sodass wir dann auch möglichst schnell zu einem hoffentlich interessanten, informativen und konstruktiven Gespräch kommen.

Genug der Vorrede! Ich wende mich zunächst an meine Kolleginnen und Kollegen aus den drei Ausschüssen und erbitte Wortmeldungen. - Herr Dr. Kasperek!

Dr. Bernhard Kasperek (SPD): Ich möchte eine Frage stellen, die ein bisschen grundsätzlicherer Art ist. Als Adressaten wähle ich die kommunale Familie, die kommunalen Spitzenverbände. Aber meine Erwartung ist nicht, dass alle, die hier sitzen, darauf antworten. Die Frage richtet sich ebenfalls an die Wissenschaft und an diejenigen, die mit der Regionalplanung zu tun haben, also Richtung Regionalräte bzw. Bezirksregierungen.

The/fi/schm-ke

Das Stichwort ist der regionale Flächennutzungsplan. Wir haben diese Idee in den Gesetzestext deswegen eingebracht, weil wir mehrere Ziele verfolgen.

Das eine Ziel ist, eine Planungsebene zu beseitigen. Wir stellen uns vor, dass es notwendig ist, eine landesweite Rahmenplanung, die Landesplanung, zu haben, die auch landespolitische Ziele festsetzt und die konkrete Umsetzung einschließlich der Flächennutzungsplanung in den Kommunen vornimmt, keine Ebene dazwischen.

Zweitens wollen wir durch den regionalen Flächennutzungsplan die Verlagerung insbesondere Richtung Kommunen erreichen. Die Kommunen sollen selber diese Aufgabe übernehmen.

Drittens. Wir wollen teilregionale Zusammenarbeit unterstützen und den Kommunen überlassen, was teilregional gemeinsam zu beplanen ist. Ich denke nicht, dass sich das ganze Rheinland in einem regionalen Flächennutzungsplan wiederfinden würde, sondern die Bereiche, die zusammenarbeiten müssen, die gemeinsame Probleme haben, sollten sich dann auch zusammenfinden.

Meine Frage an Sie alle ist - Sie haben das zum Teil in Ihren Zuschriften geschrieben -, ob Sie diesen Weg zum einen grundsätzlich unterstützen würden und für richtig halten und zum anderen, wie Sie eine pragmatische Handhabung solch eines regionalen Flächennutzungsplans sehen. Was wir uns nicht vorstellen, ist nämlich, eine neue Bürokratie in den Teilregionen mit Geschäftsstellen, Verbandsversammlungen, Geschäftsordnungen usw. aufzubauen, sondern die Idee war, so pragmatisch wie möglich durch Zusammenarbeit der Planungsbehörden in diesen Teilregionen mit Beschlussfassung in den dafür zuständigen Gremien - das sind die Räte und nicht noch einmal neue Beschlussgremien und Ähnliches - vorzugehen. Frage, wie Sie dies generell beurteilen.

Vorsitzender Klaus Strehl: Zunächst waren die kommunalen Spitzenverbände angesprochen worden. Herr Kiepe ist mir als deren Sprecher avisiert. Ihm erteile ich das Wort.

Folkert Kiepe, Beigeordneter (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dieser für die kommunale Ebene doch sehr grundsätzlichen Frage auch selber Stellung zu nehmen.

Den Dreiklang, den Sie, Herr Abgeordneter, beschrieben haben, unterstützen wir ausdrücklich. Ich spreche hier für den Städtetag; aber ich glaube, ich kann das auch für die beiden gemeindlichen Spitzenverbände vortragen.

Sie haben einmal das Ziel der Verwaltungsvereinfachung angesprochen, indem Sie betont haben, Ziel dieses Verfahrens sei es auch, eine Planungsebene zu beseitigen. In diesem Anliegen treffen sich unsere Sichtweisen. Wir sind der Auffassung, dass wir in

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Nordrhein-Westfalen - um es vorsichtig zu sagen - ein sehr ausgefeiltes Planungsrecht und auch ein Planungssystem haben. Die Gebietsentwicklungsplanung und konkret die Gebietsentwicklungspläne, die also die Regionalplanung darstellen, sind aus unserer Sicht so scharf, was die räumliche Wirkung angeht, dass sie sich von der Ebene der Flächennutzungsplanung kaum noch unterscheiden.

Darauf haben nicht nur wir, sondern auch Vertreter der Wissenschaft schon seit Jahren hingewiesen und den Schluss daraus gezogen, dass es sinnvoll sei, Gebietsentwicklungsplanung und Flächennutzungsplanung - jetzt ganz abstrakt - aus fachplanerischen Gesichtspunkten zusammenzuführen. Da das eine hier aber eine staatliche oder überwiegend staatlich bestimmte Planung ist - die Regionalplanung, die GEPs - und das andere Kernelement der kommunalen Selbstverwaltung ist, muss man sich natürlich fragen, wie die neue Systematik gestaltet werden soll und wer das tun soll.

Wir sind ganz entschieden der Auffassung - Sie haben das den Beschlüssen des Vorstandes des Städtetages Nordrhein-Westfalen entnehmen können -, dass wir für eine kommunale Regionalplanung eintreten, eine Kommunalisierung der Regionalplanung. Das heißt, wir begrüßen unter diesem Gesichtspunkt den Ansatz, den regionalen Flächennutzungsplan einzuführen, den uns der Bundesgesetzgeber vor Jahren gegeben hat, genau vor dem Hintergrund die Länder davon aber bisher keinen Gebrauch gemacht haben. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land Nordrhein-Westfalen sich nunmehr dazu entschlossen hat, dieses Rechtsinstrument und Planungsinstrument des regionalen Flächennutzungsplanes hier einzuführen.

Der zweite Aspekt - Stärkung der kommunalen Ebene - ist damit schon angesprochen. Wir wollen dies mit unserer Kompetenz vor Ort unterstützen.

Der dritte Aspekt, den Sie mit angesprochen haben, drängt sich dann natürlich auf: Wenn die Städte und Gemeinden stärker in dieses regionale Konzept hineinsteigen wollen, dann müssen sie sich eben auch stärker in den gewachsenen Verdichtungsräumen in den Regionen zur interkommunalen Zusammenarbeit verstehen. Wir akzeptieren also auch diesen Ansatz. Wer Stärkung der kommunalen Ebene vor Ort, also auf der Basis der Städte und Gemeinden, fordert, der muss auch zu einer stärkeren Kooperation bereit sein, weil viele der Probleme, die nur auf der regionalen Ebene zu lösen sind, nur über die Stadtgrenzen hinaus bewältigt werden können.

Deswegen unterstützen wir auch unter diesem Aspekt den Ansatz, über das Instrument des regionalen Flächennutzungsplanes nicht nur die kommunale Ebene, bei der ja die Flächennutzungsplanung liegt, zu stärken, sondern gleichzeitig auch sozusagen einen Antrieb zu geben, um im Raum, in den gewachsenen Regionen, stärker zu kooperieren. Denn nur die Gemeinden - das ist ja auch der Gedanke des § 9 Abs. 6 Bundesraumordnungsgesetz -, die die nicht einfache Arbeit auf sich nehmen, sich in einem bestimmten Raum zu einer regionalen gemeinsamen Flächennutzungsplanung zusammenzuraufen, wenn ich das einmal so sagen darf, bekommen als Lohn, als Prämie die Aner-

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

kennung, dass dieses gemeinsame Planungswerk gleichzeitig die Wirkung eines staatlichen Regionalplanes hat.

Aus diesen Gründen unterstützen wir dieses Vorhaben ausdrücklich.

Dr. Schumacher (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Ich möchte das für den Landkreistag ergänzen, weil wir das etwas differenzierter sehen als der Städtetag.

Ich glaube, wir können uns darüber verständigen, dass alle drei kommunalen Spitzenverbände der Auffassung sind, dass das Verhältnis zwischen kommunaler Planung und staatlicher Gebietsentwicklungsplanung mit dem Ziel entfeinert werden muss, dass die Kommunen wirklich die Entscheidungsspielräume für die Angelegenheiten erhalten, die auch örtlich entschieden werden können. Das heißt, man kann den Weg, die kommunale Entscheidungsfreiheit zu stärken, auch schon jetzt im bisherigen System gehen, wenn man die Gebietsentwicklungsplanung und die sonstigen Landesplanungsinstrumente entfeinert und nicht im Detail so scharf festlegt, was vor Ort zu machen ist.

Das Instrument der regionalen Flächennutzungsplanung, das jetzt vorgeschlagen wird, um dieses Ziel zu erreichen, halten wir nicht für geeignet. Kommunale Entscheidungsfreiheiten setzen auch Rahmen und Spielregeln voraus. Daran muss das Land auch ein Interesse haben; sonst funktioniert es nicht. Ansonsten könnten Sie am Schluss auch auf eine Gemeindeordnung verzichten und jeder Kommune überlassen, wie sie das alles vor Ort organisiert.

Wir haben erhebliche Bedenken, ob der regionale Flächennutzungsplan solche übergeordneten Spielregeln, die auch einen Interessenausgleich herbeiführen und teilweise auch Solidarität im Allgemeinwohl erzwingen, weiterhin ermöglicht. Sie müssen sich nur vorstellen, was denn in bestimmten Regionen passiert. Es wird Situationen geben - und dieses Instrument gilt ja zunächst einmal landesweit -, in denen bestimmte Gemeinden in eine Aschenputtelsituation kommen und keiner mit ihnen einen Plan macht; denn der Anreiz, den Gebietsentwicklungsplan auszuhebeln, kann natürlich auch dazu führen, dass sich diejenigen gegen die anderen verbünden, die glauben, dass ihnen der Gebietsentwicklungsplan zu viel Rücksichtnahme auf andere abverlangt.

Was Sie hier einleiten, ist in der Tendenz eine Kannibalisierung der Gebietsentwicklungsplanung. Man sollte offen sagen, wenn man dieses Instrument will, dass man in Kauf nimmt, dass überregionale Planung und eine Planung, die auch übergeordnete Interessen wahrnehmen kann und soll, faktisch nicht mehr möglich ist, weil die örtlichen Kommunen die Chance haben, wenn sie glauben, durch diese überregionale Planung über Gebühr belastet zu werden, sich auszuschalten und zu sagen: Wir machen jetzt ganz etwas Besonderes, und es interessiert uns überhaupt nicht, ob das zulasten irgendwelcher übergeordneten Gesichtspunkte geht.

Das Instrument ist also völlig falsch, das hier angesetzt wird. Ich will gar nicht darauf eingehen, ob es überhaupt praktikabel ist. Denn die Flächennutzungsplanung könnte

The/fi/schm-ke

jetzt schon, wenn es denn gewollt wäre, so zwischen verschiedenen Kommunen abgestimmt werden, dass auch dort der notwendige Interessenausgleich vorgenommen wird.

Zweitens: keine Bürokratie. Ich sehe nicht, wie Sie bei dem regionalen Flächennutzungsplan zusätzliche Bürokratie verhindern wollen. Sie müssen irgendein Koordinierungsgremium schaffen - das sehen ja auch die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze vor -, und Sie haben eine zusätzliche Institution, die diese Flächennutzungsplanung wahrnimmt. Dann haben Sie für den Rest der Regionen des Landes, wo es dazu nicht kommt, noch einen Gebietsentwicklungsplan, der flickenteppichmäßig die Reste erfassen soll, was gar nicht möglich ist.

Darum sind wir strikt gegen dieses Instrument und plädieren dafür, wenn man denn den Kommunen mehr Entscheidungsfreiheit in diesem Bereich geben will, sich ernsthaft darüber zu unterhalten, was überhaupt in einen Gebietsentwicklungsplan gehört und was den Kommunen zur Entscheidung freigestellt werden kann.

Vorsitzender Klaus Strehl: Herr Dr. Kasperek, Sie hatten die Regionalräte angesprochen. Meinten Sie alle oder jemanden speziell? - Okay, dann bitte ich zunächst den Vertreter des Regionalrats Münster, Herrn Rauen, ums Wort.

Engelbert Rauen, Vorsitzender des Regionalrats bei der Bezirksregierung Münster: Ich kann mich meinem Vorredner anschließen. Wir sehen hierin keine Verbesserung. Ich finde den Ansatz sehr ehrenwert zu versuchen, die kommunale Ebene zu stärken. Das kann ich als Bürgermeister einer Gemeinde nur begrüßen. Die Intention ist richtig; aber die Instrumente werden dieses Ziel nicht erreichen.

Sie müssen vor allen Dingen diesen Konflikt sehen: Wir führen ja zurzeit in den Regionalräten staatliche Planung im Gegenstromprinzip mit kommunalem Interessenausgleich zusammen. Ich meine, dass das auch in der Vergangenheit in allen Regionalräten ganz gut funktioniert hat. Das sieht man ja auch beim Meinungsausgleich, wo wir in fast allen Fällen diesen erreicht haben. Wenn es 800 oder wie viele Eingaben gibt, dann bleiben zum Schluss ein Dutzend oder zwanzig übrig, und auch die werden relativ einvernehmlich geregelt.

Das große Problem mit diesem neuen Instrument liegt einfach darin, dass wir dann unterschiedliches Planungsrecht im Lande Nordrhein-Westfalen schaffen: die einen mit dem regionalen Flächennutzungsplan, die sich vielleicht auf diese Art und Weise dem GEP entziehen wollen, was aber von der Systematik her gar nicht passt, und die anderen, die weiterhin unter dem GEP sind. Herr Dr. Schumacher hat gerade schon das Problem angesprochen, was daraus entstehen kann, wenn sich zwei zulasten eines Dritten zusammentun.

Wir können diese Dinge gar nicht mit der gegenwärtigen Systematik vereinbaren. Es gibt eine Menge zusätzlicher, neuer Probleme, die dort entstehen.

The/fi/schm-ke

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass es auch im Rahmen der bisherigen Gesetzgebung diese interkommunale Zusammenarbeit durchaus geben kann. Einmal gibt es nach dem Bundesbaugesetz die Möglichkeit. Man kann ja auch jetzt schon einen gemeinsamen Flächennutzungsplan erstellen. Es ist ja nicht so, dass das nicht geht. Ich kenne eine Fülle von interkommunalen Projekten, die durch eine intensive Zusammenarbeit der Kommunen entstanden sind, die auch hervorragend funktioniert und nicht unter dem gegenwärtigen GEP leidet.

Natürlich kann man darüber nachdenken, inwieweit man die Konkretisierung des GEP noch ein Stückchen zurücknimmt, um den kommunalen Spielraum zu erhöhen. Ich warne aber davor, die Regionalplanung über das Instrument eines regionalen Flächennutzungsplanes auszuhebeln; denn ich denke, dass die Regionalplanung ein bewährtes, ein wirksames und auch im Interesse der Kommunen liegendes Instrument des Interessenausgleichs ist. Den brauchen wir! Es gibt eben Entscheidungen, die Sie auch regionalpolitisch abwägen müssen. Da können Sie nicht dem nachgeben, was sich ein oder zwei Kommunen zusammen ausgedacht haben zulasten anderer oder unter Missachtung der Ziele, die in der Regel ja auch einvernehmlich im GEP formuliert sind.

Insofern ist die Intention verständlich, aber das Ganze ist nicht zu Ende gedacht. Die Konflikte, die dadurch entstehen, sind in keinster Weise gelöst. Deswegen gibt es einvernehmlich in allen fünf Regionalräten, auch unabhängig von der parteipolitischen Zuordnung, die Meinung, dass dies nicht der Weg sein kann.

Ich würde es begrüßen, wenn wir überhaupt die Diskussion um die Veränderung des Landesplanungsrechts im Zusammenhang mit der im letzten Jahr begonnenen Diskussion um die Landesplanung, um die gesetzlichen Regelungen führen würden und jetzt nicht einzelne Abschnitte herausgreifen würden, die, für sich genommen, keinen Sinn ergeben.

Bernhard Daldrup (Regionalrat bei der Bezirksregierung Münster): Ich will mich darauf konzentrieren, nichts zu wiederholen, weil ja nicht von jedem alles noch einmal gesagt werden muss.

Erlauben Sie mir, zunächst einmal folgende Bemerkung zu machen: Die drei Aspekte, die Sie, Herr Dr. Kasperek, genannt haben, sind in der Zielsetzung ehrenwert und haben die grundsätzliche Unterstützung. Ich glaube aber, dass man ein bisschen den Blick darauf richten muss, dass Nordrhein-Westfalen - das muss ich hier niemandem sagen - als Land mit 18 Millionen Einwohnern, zum gegenwärtigen Zeitpunkt in fünf Regierungsbezirke gegliedert, in dieser Art und Weise der Verwaltungsstruktur übermöbliert ist, dass man sagen kann: Das behindert sich gegenseitig.

Wir haben - in den Stellungnahmen werden Sie es auch sehen - aus den unterschiedlichen Bezirksregierungen und Regionalräten häufig die Frage aufgeworfen, was denn eigentlich die Kernprobleme sind, die sozusagen die Gestaltung von Zukunftsaufgaben

The/fi/schm-ke

am vorhandenen Planungssystem haben scheitern lassen. Diese Beispiele sind äußerst dürftig. Vor dem Hintergrund hat sich das System der Landes- und Regionalplanung dem Grunde nach bewährt und ist auf dieser Grundlage zu optimieren, wie es im Landesplanungsbericht begonnen worden ist.

Zweitens. Bei einer weitergehenden Kommunalisierung der Regionalplanung muss mit berücksichtigt werden, dass wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Regionalplanung in der Form des Kondominiums organisiert haben, sie also wie eine Gemeinschaftsaufgabe von Staat und Kommunen ist. Diese damit verbundene Integrationsleistung wird von der regionalen Ebene in den Bezirksregierungen in einer Weise erbracht, die möglicherweise in Düsseldorf bei der Landesregierung und auf anderen Ebenen gar nicht so erfahrbar ist, wie es zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Fall ist.

Ich glaube, dass damit in hohem Maße regionaler Konsens und auch Entlastung geschaffen wird, wie das, wenn das Ziel Abschaffung sein sollte, in der Alternative der kommunalen Kooperation über regionale Flächennutzungspläne so nicht erreicht werden kann. Denn die Summe der im regionalen Flächennutzungsplan sich vereinigenden Kommunen ergibt damit noch keineswegs auch eine regionale Strategie und verfolgt auch nicht gleichermaßen landesplanerische und landespolitische Zielsetzungen.

Vor dem Hintergrund ist meines Erachtens allergrößte Vorsicht bei diesem zusätzlichen neuen Instrument geboten, zumal neben den Aspekten zusätzlicher Bürokratie, die angesprochen worden sind, und zusätzlicher Planungsebenen. Denn es ist im Kern zumindest für eine lange Phase nicht die Abschaffung einer zusätzlichen Ebene, auch wenn sie langfristig intendiert sein mag, sondern sie ist eine zusätzliche Planungsebene.

Materiell kommt letztlich hinzu, dass ich die Besorgnis habe - und die Regionalräte in Nordrhein-Westfalen teilen diese Besorgnis -, dass das Ziel der Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes möglicherweise einen nachgeordneten Stellenwert bekommen wird.

Schlussendlich glaube ich auch, dass wir ungeachtet der Position der Regionalräte und der Bezirksregierungen mit dem Instrument sehr vorsichtig umgehen müssen und große Schwierigkeiten haben werden vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der kommunalen Selbstverwaltung. Denn das Einvernehmen im Ziel mag möglicherweise noch relativ leicht erreichbar sein. Ob es auch immer dann noch erreichbar ist, wenn diese regionalen Flächennutzungspläne geändert werden müssen und dazu im Kern auch die Zustimmung der einzelnen Kommunen, und zwar der Räte der Kommunen - ich kann mir nicht vorstellen, dass man das ersatzweise so verändern kann, dass man darauf verzichten kann -, erforderlich ist, daran habe ich große Zweifel.

Im Ergebnis könnte es also dazu führen, dass sich die hehre Absicht ins Gegenteil verkehrt. Vor dem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass die Diskussion besser im Kontext geführt und die Lösung auf der Grundlage der Zielsetzung des Landespla-

The/fi/schm-ke

nungsberichtes gesucht werden sollte. Da gibt es eine ganze Reihe von Effizienzgewinnen, die man dann auf der Basis des Status quo erreichen könnte.

Hans-Hugo Papen, Vorsitzender des Regionalrats bei der Bezirksregierung Düsseldorf: Ich möchte das vorher Gesagte nur dahin gehend ergänzen, dass auch aus unserer Sicht hierdurch lediglich eine zusätzliche Planungsebene geschaffen wird. Eine Beschleunigung der Verfahrensabläufe kann wohl kaum erreicht werden. Auch das, was von Herrn Dr. Schumacher gesagt wurde, die Gefahr der Konkurrenzsituation, die geschaffen werden kann, ist sehr groß.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, dass wir in Düsseldorf bei der Erarbeitung des GEP 1999 die kommunal übergreifende Planungssituation z. B. beim Gewerbegebiet Genend berücksichtigt haben. Dort haben die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Kamp-Lintfort und Rheinberg vorbildlich zusammengearbeitet, was zeigt, dass diese Dinge weitgehend auch heute schon möglich sind.

Gerhard Lorth, Vorsitzender des Regionalrats bei der Bezirksregierung Köln: Ich kann mich vollinhaltlich den Ausführungen der Vorredner aus den Regionalräten anschließen. Vielleicht nur eine ergänzende Bemerkung aus der Praxis: Da wir ja in den Gebietsentwicklungsplänen zugegebenermaßen alles schon sehr detailliert festgelegt haben, stellt sich die Frage, ob es vor Ort überhaupt das Bedürfnis nach regionalen Flächennutzungsplänen gibt, nachdem wir Teilentwicklungspläne - jetzt nehme ich das Beispiel Aachen - gerade erfolgreich hinter uns gebracht haben. Aus der Region gibt es das Ansinnen nach regionalem Flächennutzungsplan nicht, auch nicht aus dem gesamten Bereich Köln/Bonn oder auch Köln. Also: Aus der Praxis heraus ist überhaupt noch kein Ansinnen an uns gestellt worden, im Regierungsbezirk Köln regionale Flächennutzungspläne zu machen. Insofern ergibt sich der Bedarf nicht.

Vorsitzender Klaus Strehl: Herr Dr. Kasperek, Sie hatten die Wissenschaft angesprochen. Würden Sie das bitte etwas genauer spezifizieren!

Dr. Bernhard Kasperek (SPD): Zum Beispiel hatte Herr Professor Blotevogel eine Stellungnahme abgegeben.

Prof. Dr. Hans Blotevogel (Universität Duisburg/Essen): Herr Vorsitzender, ich will gern kurz dazu Stellung nehmen.

Aus der Sicht der Wissenschaft wird, so glaube ich, die generelle Einschätzung, dass unser Planungssystem in Nordrhein-Westfalen überreguliert ist, durchweg geteilt. Eine Rückführung des Detaillierungsgrades der raumbezogenen Planung ist sicherlich ein sinnvolles Ziel. Es kann auf zwei Arten erreicht werden: einmal dadurch, dass eine Pla-

The/fi/schm-ke

nungsebene abgeschafft wird; es kann zum anderen aber auch dadurch erreicht werden, dass innerhalb des bestehenden Planungssystems eine Entfeinerung der Programme und Pläne erfolgt. Ich halte beide Wege für möglich.

Was die Abschaffung einer ganzen Planungsebene angeht, ist das aus dem Stand heraus sicherlich nicht möglich. Dem stehen bundesrechtliche Bestimmungen entgegen. Das muss man ganz klar sagen. Ich halte es aber für möglich, gewissermaßen eine Experimentierklausel in das Landesplanungsgesetz einzufügen, wie das im Moment ja auch angedacht ist, sodass die Möglichkeit in begrenztem Umfang besteht, Erfahrungen mit der neuen Form des regionalen Flächennutzungsplans zu sammeln. Denn wir müssen sehen: Aus anderen Bundesländern liegen bisher erst sehr wenige Erfahrungen vor, sodass es sich hier tatsächlich um ein neues Feld handelt, bei dem man schon genauer nachgucken muss, ob diese Probleme auftreten, die von den Vorrednern der Regionalräte genannt worden sind.

Ich möchte nur auf einen Punkt hinweisen: Wir müssen deutlich zwischen gemeinsamen Flächennutzungsplänen und regionalen Flächennutzungsplänen unterscheiden. Die Bildung von regionalen Flächennutzungsplänen setzt zwingend voraus, dass kommunale Planungsgemeinschaften gegründet werden. Es ist also nicht so, dass etwa durch eine einfache Zustimmung der Räte der beteiligten Kommunen ein regionaler Flächennutzungsplan aufgestellt werden kann. Hier muss vielmehr eine Planungsversammlung in dieser kommunalen Planungsgemeinschaft mit Vertretern der beteiligten Kommunen gebildet werden, die dann auch die Beschlüsse dazu fasst.

Dazu muss natürlich auch irgendwie eine Stelle eingerichtet werden. Ich bin mir nicht sicher, ob das so einfach geht, dass man etwa reihum unter den beteiligten Gemeinden die Ausarbeitung dieser Pläne vorsieht.

Dann möchte ich noch auf einen wichtigen Punkt hinweisen: Ich halte es für nicht akzeptabel, wenn es etwa im Rahmen dieser Experimentierklausel einfach freigestellt wird, dass sich x-beliebige Gemeinden zu einem solchen Projekt zusammenfinden. Dann entsteht tatsächlich die Gefahr eines Flickenteppichs. Das ist von verschiedenen Gutachtern herausgestellt worden. Hier muss das Land klare Vorgaben machen, in welchen Räumen mit einer solchen Experimentierklausel begonnen werden kann.

Also: Aus dem Stand werden wir das ohnehin nicht erreichen; aber als Experimentierklausel halte ich das für gangbar, allerdings unter Beachtung ganz bestimmter Einschränkungen.

Vorsitzender Klaus Strehl: Ich darf nun in der Reihe der Kollegen fortfahren. Herr Ellerbrock hat sich gemeldet. Bitte!

Holger Ellerbrock (FDP): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Meine Fragen stelle ich vor folgendem Hintergrund: Der vorliegende Gesetzentwurf will formal etwas

The/fi/schm-ke

regeln und geht eigentlich am Inhalt vorbei. Es ist nach meiner Wahrnehmung eine Mär, dass Planungsverfahren behindert, zeitlich verzögert oder unmöglich gemacht worden sind, weil der KVR keine Planungskompetenz hat.

Deswegen stelle ich die erste Frage an die Industrie- und Handelskammern, den KVR und die Bezirksregierungen: Welches Investitionsvorhaben ist konkret daran gescheitert oder verzögert worden, weil die Bezirksregierungen nicht vernünftig gearbeitet haben?

Der zweite Punkt: Der KVR ist ein gefesselter Riese. Er hätte vieles machen können und wollte vieles machen. Die eigenen Verbandsgemeinden haben ihn daran gehindert, das zu tun.

Im Zusammenhang mit dem regionalen Flächennutzungsplan stellt sich da für mich die Frage: Wenn etwas schon freiwillig nicht klappt - denn die Gemeinden hätten es ja bislang im gemeinsamen Flächennutzungsplan machen können -, wie soll das denn dann gezwungenermaßen klappen? Da hätte ich gern eine Einschätzung aus Sicht des KVR, des „Vereins pro Ruhrgebiet“ und auch der Oberbürgermeister, wie sie dies beurteilen. Danach würde ich andere Fragen zu einem späteren Zeitpunkt anschließen.

Vorsitzender Klaus Strehl: Zunächst angesprochen wurde Herr Günzel von der Industrie- und Handelskammer.

Klaus Günzel (Industrie- und Handelskammern im Ruhrgebiet): Ich spreche hier für die Kammern des Ruhrgebiets, das heißt Duisburg, Essen, Bochum, Dortmund. - Mir sind keine grundlegenden, weitreichenden Investitionen bekannt, die derzeit oder in der Vergangenheit durch das bestehende Planungsrecht behindert wurden. Es wird als Beispiel, seinerzeit in der Diskussion, immer die Großansiedlung von BMW angeführt. BMW ist aber nicht daran gescheitert, dass wir keine Planungsinstanz im Ruhrgebiet hatten, sondern an unterschiedlichen Interessen unterschiedlicher Gemeinden. Das ist eine ganz andere Frage.

Woran es fehlt - das ist unser Ansatz -: Wenn wir mehr Investitionen im Ruhrgebiet haben wollen, brauchen wir ein überregionales Marketing für die Gesamtregion. Wir brauchen im Grunde eine bessere Abstimmung, aber auf freiwilliger Basis. Da kann man Kompetenzen besser bündeln als bisher.

Dr. Gerd Willamowski (Kommunalverband Ruhrgebiet): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich will zunächst die erste Frage von Herrn Ellerbrock beantworten, welches Projekt oder welche Investition aufgrund der bisherigen Planungssituation gescheitert sei. - Dies habe ich auch schon mit den Bezirksplanern erörtert, und ich will das für Sie wiederholen: Was aufgrund der bisherigen Planungssituation nicht möglich erschien, ist auch nicht begonnen worden. Deswegen kann auch nichts scheitern.

The/fi/schm-ke

(Heiterkeit)

Es ist gar nicht erst versucht worden, Herr Ellerbrock, hier tatsächlich eine gemeinsame Entscheidungsfindung auf regionaler Ebene herbeizuführen. Deswegen konnte es auch nicht scheitern.

Zweite Frage: Wie sieht das bisherige Planungsrecht aus? - Der vorgeschlagene regionale Flächennutzungsplan ist sicherlich ein Fortschritt gegenüber dem, was jetzt hier geregelt ist. Ich meine aber, aus der Sicht des Ruhrgebietes ist dies die zweitbeste Lösung, und zwar die zweitbeste Lösung deswegen, weil eine Planung aus einem Guss für ein relativ homogenes Siedlungsgebiet - jetzt kann man sich darüber streiten, wie denn die Grenzen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet oder der Region Ruhr zu ziehen sind - unterschiedlich gestaltet werden könnte.

Es ist davon die Rede, dass möglicherweise vier regionale Flächennutzungspläne im Ruhrgebiet entstehen könnten. Dies halte ich für außerordentlich bedenklich. Außerdem muss man berücksichtigen, dass immer noch die Aufsichtsbehörden bei den regionalen Flächennutzungsplänen eingeschaltet würden. Das heißt, es gibt unterschiedliche Einflüsse aus den Bezirksregierungen, die ja weiterhin die Gebietsentwicklungsplanung betreuen sollen oder zumindest Koordinierungsfunktion haben sollen.

Aus der Sicht des Ruhrgebietes wäre es richtig, wenn die Verbandsversammlung, die ja auch in dem neuen Verband konstruiert werden soll, die Aufgaben des Regionalrates wahrnehmen könnte. Dies hätte einmal eine Vereinfachung zur Folge. Das würde vermeiden, dass es unterschiedliche Planungen im Ruhrgebiet gibt, und würde letztendlich auch im Interesse des Landes liegen.

Von daher wäre es meines Erachtens sinnvoll, die Gebietsentwicklungsplanung im Ruhrgebiet als die bessere Lösung gegenüber der vorgeschlagenen Lösung - die ich, wie gesagt, für die zweitbeste Lösung halte - so zu regeln, dass die Verbandsversammlung des neuen Regionalverbandes Ruhr tatsächlich auch die Funktion des Regionalrates erhält. Damit hätten wir die Möglichkeit, im Ruhrgebiet eine einheitliche, aus einem Guss bestehende Planung herzustellen.

Dr. Roland Kirchhof („Verein pro Ruhrgebiet“ e. V): Ich bin geschäftsführendes Vorstandsmitglied des „Vereins pro Ruhrgebiet“. - Man muss zunächst einmal eine grundsätzliche Ebenenunterscheidung machen. Es gibt einerseits die kommunale Ebene einschließlich der Kreise. Andererseits gibt es eine regionale Ebene. Diese regionale Ebene hat dort eine besondere Bedeutung, wo Räume extrem verdichtet sind. Wenn man sich in Deutschland umschaute, dann sieht man, dass die regionale Ebene überall dort gestärkt ist, wo solche Verdichtungsräume da sind, etwa Stuttgart, Frankfurt, Hannover, wo es auch starke Regionalverbände gibt.

In allen diesen Fällen ist auch die Regionalplanung auf der regionalen Ebene, weil sie eben eine regionale Zuständigkeit ist, weil sie harmonisiert und gleichgeschaltet sein

muss mit den übrigen regionalen Politiken. Das ist die grundsätzliche Überlegung, die man zunächst einmal anstellen muss.

Deswegen ist die Überlegung, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan mehrerer Kommunen zum Regionalplan zu machen, von vornherein insofern fraglich, ob sie wirklich tragfähig sein kann, abgesehen von den rechtlichen Problemen, die Herr Professor Blotevogel schon angesprochen hat.

Das spricht nicht, um das vorweg zu sagen, dagegen, dass Kommunen gemeinsame Flächennutzungspläne machen. Das ist in Ordnung, sollte unterstützt werden, und dagegen gibt es überhaupt nichts einzuwenden. Aber die Regionalpläne sind eine andere Ebene. Sie müssen mit der regionalen Wirtschaftsförderung harmonisiert werden. Sie müssen harmonisiert werden mit sonstigen regionalen Planungen. Es wäre falsch, diese Ebene dann sozusagen in die kommunale Ebene zu verlagern. Deswegen halten wir den vorgeschlagenen Weg nicht für richtig.

Ein Drittes muss man sehen: Die Regionalräte sind erst vor kurzem gestärkt worden. Jetzt geht es wieder darum, neue Überlegungen anzustellen. Die Regionalräte haben wichtige Mitwirkungsrechte und Vorschlagsrechte. Wie soll sich das im Zusammenhang mit der Regionalplanung verhalten? Das heißt, wir stimmen dem zu, was eben auch Herr Dr. Willamowski gesagt hat: Es sollte eine saubere Lösung geben; die Regionalplanung sollte nämlich auf die Verbandsversammlung des neuen Verbandes einschließlich der sonstigen Funktionen der Regionalräte übertragen werden.

Vorsitzender Klaus Strehl: Dann waren die Herren Oberbürgermeister angesprochen. Herr Dr. Langemeyer, bitte!

Dr. Gerhard Langemeyer, Oberbürgermeister der Stadt Dortmund: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Oberbürgermeister und Landräte des Ruhrgebietes haben eine gänzlich andere Vorstellung als Herr Willamowski. Wir sind der Meinung, dass der Vorschlag, über eine gemeinsame Flächennutzungsplanung die GEP-Planung zu ersetzen, ein Durchbruch für die gemeinsame Planung im Ruhrgebiet ist, und zwar als interkommunale Planung. Gerade der Ballungsraum Rhein/Ruhr eignet sich ganz hervorragend für dieses Instrument.

Wir sind der Auffassung, dass es hilfreich wäre, wenn das Land zur Frage der räumlichen Abgrenzung dessen, was man denn als gemeinsame Flächennutzungspläne machen sollte, durchaus an der einen oder anderen Stelle Vorgaben machte. Denn ich habe Verständnis etwa für die Situation im kreisangehörigen Bereich. Da ist es sinnvoll, dafür zu sorgen, dass nicht eine kleine Gemeinde mit der großen Nachbarschaft der kreisfreien Stadt eine gemeinsame Flächennutzungsplanung aufstellt, sondern dass hier großräumiger gedacht wird. Ich will das am Beispiel Dortmund sagen: In Dortmund

The/fi/schm-ke

macht das nur Sinn, wenn sich der Kreis Unna komplett an der gemeinsamen Flächennutzungsplanung beteiligt.

Ich gehe aber auch davon aus, dass der Wille und die Bereitschaft bei den Beteiligten besteht, sich solchen Planungsprozessen zu unterwerfen. Wir haben bereits gute Erfahrungen im westfälischen Teil des Ruhrgebiets mit einem gemeinsamen Einzelhandelskonzept gemacht, das unter den Gebietskörperschaften erfolgreich abgestimmt wurde. Dies war möglich auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarung, hat von daher nicht den rechtlichen Charakter einer GEP-Planung.

Insofern halte ich es auch für wichtig, dass wir hier zwei Aspekte noch einmal unterscheiden: Es gibt das Instrument der rechtlich verfassten Planung - das ist der GEP oder der Flächennutzungsplan -, und wir haben die Ebene der informellen Planung. Im Bereich der informellen Planung ist die interkommunale Abstimmung in bester Art und Weise möglich. Im Städtenetzwerk 2030 wird dies schon praktiziert mit dem Ziel, für das Ruhrgebiet im Rahmen gemeinsamer Masterpläne sozusagen die übergreifenden Fragestellungen gemeinsam abzuarbeiten.

Solange dies als informelle Planung läuft, sind wir hier nicht unter den entsprechenden rechtlichen Problematiken, die sich durch Einsprüche oder Widersprüche zu solchen Verfahren ergeben, sondern wir sind in einem Vorfeld von planerischen Entscheidungsprozessen, die ihrerseits in die jeweilige Flächennutzungsplanung einfließen können.

Dabei muss man auch berücksichtigen, dass die heutige Flächennutzungsplanung und auch die Gebietsentwicklungsplanung ja nicht im luftleeren Raum passieren. Wir haben beschlossene Gebietsentwicklungspläne für alle Bereiche. Wir sind deshalb in der Regel nur bei Änderungsverfahren.

Aber bei Änderungsverfahren kann ich in der praktischen Arbeit auch in meiner Stadt nur erkennen, dass die gegenwärtige Situation zu aberwitzigen Verfahrensverzögerungen führt. Das, was nur auf dem Stadtgebiet Dortmund als marginale Veränderung des GEP auftaucht und einen Beschluss zum Flächennutzungsplan erfordert, muss in einem zweiten Verfahren noch einmal hinauf zum Regionalrat. Dass die Vertreter der Regionalräte an dieser Stelle um ihre Kompetenzen kämpfen, dafür habe ich Verständnis; aber ich sage es noch einmal ganz klar: Die kommunale Ebene ist demokratisch legitimiert durch direkte Wahl. Beiräte und Verbandsversammlung sind nur abgeleitet legitimiert durch abgeordnete Vertreter in diesen entsprechenden Versammlungen. Die Praxis der Vergangenheit hat mir gezeigt, dass diese abgeleiteten Instanzen nicht unbedingt immer dem Willen desjenigen folgen, der auf der kommunalen Ebene Entscheidungen getroffen hat. Insofern sehe ich auch diese Zwischenebenen überhaupt als problematisch an.

Was wir brauchen, ist Verwaltungsvereinfachung. Die kann auf der Grundlage der vorgeschlagenen Gesetzgebung gestaltet werden. Allerdings sollte man für die Ballungsräume noch einmal präzisieren, welche Teilräume denn als gemeinsame Planungsge-

The/fi/schm-ke

meinschaften an die Sache herangehen sollen. Wir sind in den Planungsverwaltungen zumindest der Ruhrgebiets-Gebietskörperschaften durchaus in der Lage, dies alles in der notwendigen Qualität darzustellen.

Ich sage noch einmal nachdrücklich: Ich begrüße den Gesetzgebungsvorschlag als Durchbruch auch für die Planungsperspektiven im Ruhrgebiet.

Vorsitzender Klaus Strehl: Avisiert war auch Herr Oberbürgermeister Wittke. Ich sehe ihn allerdings nicht. Er scheint noch nicht hier zu sein. Herr Drescher ist nicht avisiert worden.

Herr Ellerbrock, Sie wollen offensichtlich eine Zusatzfrage stellen. Ich weise darauf hin, dass ich elf weitere Wortmeldungen habe, die in ihrem Gewicht zurückrutschen, wenn wir es mit ständigen Zusatzfragen zu tun haben. Ausnahmsweise bekommen Sie noch einmal die Gelegenheit, in Zukunft allerdings können wir das nicht mehr praktizieren.

Holger Ellerbrock (FDP): Meine Damen und Herren, ich hatte mich bemüht, eine konkrete Frage zu stellen, und ich habe interessante Statements zu hören bekommen. Auf die erste Frage, welche Planungsvorhaben nicht realisiert worden sind, hat die IHK gesagt: Kenne ich nicht. Herr Willamowski hat gesagt: Ist mir unbekannt. Da fehlt noch die Antwort der Bezirksregierung.

Herr Langemeyer, Sie haben sicherlich interessante Ausführungen zum gemeinsamen oder regionalen Flächennutzungsplan gemacht. Ich hatte die konkrete Frage gestellt. Die Möglichkeit, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan zu bewerkstelligen, gibt es schon seit langem. Sie begrüßen das. Warum haben Sie es bislang nicht getan? Dann war noch die Frage auch an Herrn Willamowski, die nicht beantwortet worden ist. Hier hätte ja der KVR auch initiativ werden können, koordinierend tätig werden können, dass man einen gemeinsamen Flächennutzungsplan macht.

Diese konkreten Fragen hätte ich gern beantwortet bekommen. Erstens: Bezirksregierung, Investitionsvorhaben bislang nicht gemacht. Zweitens: Oberbürgermeister, warum haben Sie bislang keinen gemeinsamen Flächennutzungsplan gemacht? Drittens: KVR, warum ist hier die Initiativmöglichkeit des KVR bislang verpufft?

Vorsitzender Klaus Strehl: Welche Bezirksregierung bevorzugen Sie, Herr Ellerbrock?

Holger Ellerbrock (FDP): Das mag den Bezirksregierungen in ihrem bewährten Koordinationsbemühen selbst überlassen bleiben.

(Heiterkeit)

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Vorsitzender Klaus Strehl: Dann bitte ich um adäquate Wortmeldungen. - Die liegen nicht vor. Insofern ist die Sache dann auch erledigt.

Angesprochen waren noch die Herren Willamowski und Dr. Langemeyer.

Dr. Gerd Willamowski: Herr Ellerbrock, ich will die Antwort, die ich Ihnen zu Beginn gegeben habe, noch etwas präzisieren. - Es gab keinen regionalen Ansprechpartner für regionale Investitionen. Deswegen kann ich Ihnen auch nicht sagen, ob ein regionales Investment möglicherweise an der konkreten Planungssituation gescheitert ist. Der KVR hat sich darum bemüht, ein regionaler Ansprechpartner zu sein. Er ist es aber nie geworden, weil ihm auch per Gesetz diese Möglichkeit nicht eingeräumt worden ist.

Die zweite Frage: Warum hat der Kommunalverband Ruhrgebiet nicht die Möglichkeiten genutzt, hier koordinierend im Planungsbereich tätig zu werden? Diese Frage ist auch deswegen negativ zu beantworten, weil hier entsprechende Initiativen aufgrund der bisherigen Gesetzeslage nicht möglich waren. Wir hätten höchstens moderierend tätig werden können, haben dies auch getan, soweit es möglich war. Wir sind ja auch Träger öffentlicher Belange im Planungsverfahren. Aber die eigentlichen Planungskompetenzen liegen nicht beim KVR. Deswegen ist auch eine grundlegende Forderung der Versammlung des KVR, hier Planungskompetenzen anzusiedeln.

Dr. Gerhard Langemeyer: Meine Damen und Herren, natürlich ist es notwendig, bei gemeinsamen Flächennutzungsplänen einen erhöhten Koordinationsaufwand zu betreiben und damit auch die Verfahren insgesamt zu verkomplizieren. Insofern haben wir uns auf freiwilliger Basis bisher nur in Teilfragen geeinigt. Ich habe eben das Stichwort „Einzelhandel“ genannt. Ich kann für den östlichen Teil des Ruhrgebiets noch das Stichwort „Logistik“ nennen. In solchen Bereichen hat es interkommunale Abstimmungen gegeben.

Möglicherweise wissen Sie auch, dass einige Gebietskörperschaften im Kernbereich des Ruhrgebietes auf der Grenze der Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf gegenwärtig vorhaben, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan zu erstellen. Wenn hier die Ebene GEP wegfiel, gäbe es einen zusätzlichen Anreiz für die Gebietskörperschaften, anstelle des GEP einen gemeinsamen Flächennutzungsplan zu erstellen.

Vorsitzender Klaus Strehl: Jetzt gehen wir in der Reihe der Wortmeldungen der Kollegen voran. Ich bitte Herrn Lindlar, seine Fragen zu stellen.

Hans Peter Lindlar (CDU): Herr Held von der Fakultät Raumplanung der Uni Dortmund hat zu Recht festgestellt, dass im Landesplanungsbericht 2001 folgende Formulierung steht:

„In den Ländern mit einer staatlich verfassten Regionalplanung ist deshalb die Einführung eines regionalen Flächennutzungsplans nicht möglich.“

Weiter heißt es auf Seite 5 unten:

„Nordrhein-Westfalen erfüllt diese Voraussetzungen nicht.“

Gemeint sind die Voraussetzungen für regionale Flächennutzungspläne.

Zweiter Punkt ist das Reden der Landesregierung. Das Handeln der Landesregierung ist synchron. Die Bezirksregierung Münster hat eine regionale Planung für Windenergie aufgestellt, das Land hat in Person insbesondere des Städtebauministers diese Regionalplanung unterlaufen und ihr die Rechtswirksamkeit abgesprochen mit dem Ergebnis, dass eine Reihe von von Bürgern ungewollte Windenergieanlagen gebaut worden sind. Ich stelle also fest: Das Land sagt etwas anderes, als es hier im Gesetzentwurf vorsieht, und das Land handelt konkret auch anders, als es mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt ist.

Meine Frage ist ganz konkret - ich gebe sie von einem Mitglied des Regionalrates Arnsberg weiter -: Wie soll das gehen, wenn ein Mitglied des Regionalrats Arnsberg, das aus Bochum kommt, im Regionalrat Arnsberg über Dinge mitbestimmt, die in Arnsberg stattfinden, und das Mitglied des gleichen Regionalrates, das aus Arnsberg kommt, zukünftig aber nicht mehr darüber mitbestimmen darf, was in Bochum passiert, während der andere Kollege aus Bochum natürlich sehr wohl über Bochumer Angelegenheiten mitspricht.

Aus meiner Sicht teilt diese Regelung, die inkonsequent ist - und das würde ich gern noch einmal abfragen, ob diese Einschätzung geteilt wird -, das Mandat der drei betroffenen Regionalräte. Es gibt künftig Regionalräte erster und zweiter Ordnung, nämlich welche, die für ihren Regierungsbezirk und dann auch für den gemeinsamen Flächennutzungsplan des Ruhrgebietes mit abstimmen und daran mitwirken dürfen, und welche, die sich nur auf ihren Regierungsbezirk ohne Ruhrgebiet kaprizieren können. Ist die Einschätzung so richtig, und ist das legitim? Dazu hätte ich gern eine Antwort von den im Kommunalrecht kundigen Fachleuten.

Meine zweite Frage: Da der § 10 a sicherlich nicht nur eine Lex Ruhrgebiet sein kann, ist die Frage, expansiv gesehen: Kann diese Regelung ohne Probleme auf andere Überlegungen im Lande zur regionalen Zusammenarbeit übertragen werden? Im Klartext: Im Bereich Aachen gibt es sehr intensive Überlegungen über Zweckverbände, über einen multifunktionalen Zweckverband zwischen Stadt und Kreis Aachen, unter Umständen unter Einbeziehung grenznaher Gemeinden in Belgien und den Niederlanden, hier eine neue Form der kommunalen Zusammenarbeit zu bewirken.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Frage: Ist es möglich - und es muss möglich sein; denn der § 10 a wird ja nicht regional begrenzbar sein -, den § 10 a auch auf solche Absichten gemeinsamen Handelns in anderen Landesteilen ohne weiteres zu übertragen? Welche Konsequenzen hat das?

Vorsitzender Klaus Strehl: Herr Lindlar, Sie haben Ihre erste Frage an alle im Kommunalrecht kundigen Teilnehmer gerichtet. Das wären 63; denn so viele sind hier. Können Sie das etwas eingrenzen?

Hans Peter Lindlar (CDU): Dann gehen beide Fragen an die kommunalen Spitzenverbände und an die Herren der Universitäten, die hier vertreten sind, einschließlich der Uni Dortmund, Uni Essen und Uni Duisburg.

Folkert Kiepe: Herr Lindlar, die erste Frage war je weniger eine Frage als ein Statement oder ein Zitat: Der Flächennutzungsplan sei nur zulässig in Ländern, in denen es keine staatliche Regionalplanung gebe. Das ist eine Aussage aus wissenschaftlichen Arbeiten. Sie ist nicht falsch; aber darum geht es ja gerade: Wenn Sie als Gesetzgeber das Tor für eine kommunalisierte Regionalplanung öffnen, dann haben wir die Grundlagen für ein solches Instrument des regionalen Flächennutzungsplanes. Dieses Argument wird uns auf Bundesebene ja ständig entgegengehalten, das alles ginge in Nordrhein-Westfalen nicht, weil das so im Gesetz stünde. Natürlich steht bis jetzt bei uns in Nordrhein-Westfalen im Gesetz, dass wir eine staatliche Regionalplanung haben. Deshalb geht das nicht. Genau darum geht es, dies zu ändern.

Also klare Aussage: Wenn Sie als Gesetzgeber einen regionalen Flächennutzungsplan als Steuerungsinstrument für die Kommunen in den gewachsenen Regionen haben wollen, dann können Sie durch Gesetzgebungsverfahren eine kommunalisierte Regionalplanung einführen, und dann ist das vonseiten der Bundesgesetzgebung zulässig.

Zweite Frage: Ist das auch außerhalb des Ruhrgebietes möglich? Selbstverständlich! Deswegen darf ich an der Stelle vielleicht noch einmal eine Fragestellung mit aufnehmen, die hier auch durchklang: als wenn das nur eine Sonderregelung für das Ruhrgebiet sein könnte, als wenn unterschiedliche Interessen in den gewachsenen Regionen nur durch staatliche Regionalplanung gesteuert werden könnten und als wenn Landesplanung dann nicht mehr stattfände.

Das ist nicht unsere Sicht der Dinge. Wir sind schon der Meinung, dass der Landesgesetzgeber und die Landesregierung selbstverständlich in diesem Gesetzgebungsverfahren sowohl Räume wie vor allem Verfahren definieren können und sollten, in denen aus Ihrer Sicht, aus der Sicht der Landesregierung wie des Landesgesetzgebers, solche regionalisierte Flächennutzungsplanung sinnvoll ist. Das ist aus unserer Sicht nicht nur im Ruhrgebiet so, sondern der von Ihnen angesprochene Raum Aachen drängt sich auf. Aber es gibt auch andere. Und immer dort, wo es solche Strukturen gibt, die aus Ihrer

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Sicht raumordnerisch und landesplanerisch geeignet sind und die das begründen, gibt es überhaupt keine Argumente aus Bundesrecht gegen ein solches Vorhaben. Das möchte ich noch einmal deutlich unterstreichen.

Dr. Schumacher: Wir befinden uns in der ungewöhnlichen Situation, dass aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen die Verbände die Problematik unterschiedlich einschätzen. Ich glaube, die systematische Analyse, die gerade vorgetragen worden ist, dass sich staatliche Gebietsentwicklungsplanung mit einer Regionalplanung auf kommunaler Ebene nicht verträgt, ist zutreffend. Man muss sich entscheiden: entweder ganz oder gar nicht. Man bekäme nämlich sonst beispielsweise bei der politischen Legitimation Probleme. Dieses Mischmodell, das vorsieht, dass staatliche Gebietsentwicklungsplanung nur stattfindet, soweit sich die Kommunen nicht zulasten anderer einigen, ist politisch unverträglich, auch wenn es rechtlich zulässig sein mag.

Ist dieses Modell auf das gesamte Land übertragbar? – Herr Oberbürgermeister Langemeyer hat gerade zu Recht gesagt, dass der kreisangehörige Raum besondere Probleme habe und dass er es selbstverständlich begrüßen würde, diese Probleme in Dortmund dadurch zu lösen, wenn man genau festlegen würde, welche Regionen sich zusammenschließen müssten, damit ein solcher den Gebietsentwicklungsplan ersetzender Plan zustande käme. Sprich: Entweder handelt der Kreis Unna geschlossen, oder es gibt keinen Plan.

Das mag man in Dortmund noch so regeln können, weil sich der Kreis Unna in der Tat wie ein Kragenkreis um die Stadt Dortmund schließt. Wie wollen Sie das aber in Münster regeln? Wollen Sie etwa sagen, eine regionale Flächennutzungsplanung mit dem Ziel, die Gebietsentwicklungsplanung zu ersetzen, finde nur statt, wenn sich die Stadt Münster mit dem Kreis Warendorf oder dem Kreis Steinfurt oder allen angrenzenden Kreisen einigte? – Da sieht man schon, dass das landesweit nicht passt, selbst wenn man die Bedenken – was wir begrüßen – durch das Modell reduzieren würde, das Herr Oberbürgermeister Langemeyer für den Raum Dortmund geschildert hat. Auch auf Aachen bezogen passt dieses Modell nicht. Wenn man so etwas machen will, muss man sich darüber im Klaren sein, dass es bestimmte Sondersituationen im Land gibt, und für diese müssen Sonderregelungen im Gesetz geschaffen werden. Das kann für Aachen oder Dortmund geschehen, aber man kann nicht das ganze Land über einen Kamm scheren und eine Landesregelung vornehmen, die sich an Ausnahmesituationen orientiert. Das würde zu Friktionen führen.

Prof. Dr. Hans H. Blotevogel: Kurz zur Diskrepanz zwischen dem Landesplanungsbericht und dem jetzigen Gesetzentwurf: Man muss bedenken, dass der Landesplanungsbericht 2001 aufgestellt worden ist und dass die Diskussion inzwischen weitergegangen ist. Vor allen Dingen von kommunaler Ebene sind Anstöße gekommen. Von daher erklärt sich diese Diskrepanz.

Es ist völlig unstrittig, dass der Landesgesetzgeber die Möglichkeit hat, die Regionalplanung zu kommunalisieren. Von daher sehe ich keine grundsätzlichen rechtlichen Probleme. Natürlich sind mit dieser möglichen Mischform – auf der einen Seite staatlich kommunale Regionalplanung wie bisher, auf der anderen Seite in einzelnen Teilräumen regionale Flächennutzungspläne – Probleme verbunden, die im Detail einer weiteren Diskussion bedürfen.

Herr Lindlar hat darauf hingewiesen, und auch ich halte es für problematisch, dass der Regionalrat weiterhin bestehen bleibt, aber Teile aus dem Territorium herausgeschnitten wird, für die der Regionalrat keine GEPs mehr aufstellt. Es wäre zu überlegen, ob die Angehörigen, die aus den betreffenden Städten und Kreisen kommen, für die ein regionaler Flächennutzungsplan aufgestellt wird, nicht mehr bei der Beschlussfassung über den GEP mitwirken. Das müsste sicherlich im Detail geklärt werden. Ich bin kein Verfassungsjurist, um das rechtlich abschließend beurteilen zu können.

Es gibt Bundesländer, die ein solches Mischmodell haben. Auch Niedersachsen hat ein Mixtum; es ist also nicht ausgeschlossen. Auf einen Punkt möchte ich aber hinweisen: Es ist nach der geltenden Rechtslage nicht möglich, flächendeckend beliebig abgegrenzte Gebiete zu bestimmen, in denen regionale Flächennutzungspläne aufgestellt werden. Ich möchte auf den § 9 Abs. 6 des Raumordnungsgesetzes hinweisen, der ausdrücklich bestimmt, dass regionale Flächennutzungspläne nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich sind, nämlich dort, wo es besondere Verflechtungen gibt.

Von daher ist es ausgeschlossen, dass sich ländliche Gemeinden in Kreisen zusammenschließen und einen regionalen Flächennutzungsplan aufstellen. Dieses Instrument ist auf die Ballungsräume beschränkt. Das muss man ganz deutlich sagen. Es kann also nicht angehen, dass sich eine solitäre Stadt im ländlichen Raum wie Münster mit den benachbarten Gemeinden zusammenschließt. Das würde dem § 9 Abs. 6 ROG widersprechen.

Mein Plädoyer lautet also: Hier muss der Landesgesetzgeber, zumindest aber die Landesregierung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss durch eine Rechtsverordnung diese Regionen bestimmen, in denen diese Experimentierklausel zur Anwendung kommen kann.

Prof. Dr. Benjamin Davy (Universität Dortmund): Ich möchte mich der Auffassung anschließen, dass § 9 Abs. 6 ROG nur für Ballungsräume gilt. Das heißt, wenn wir über den § 10 a des Landesplanungsgesetzes sprechen, reden wir im Wesentlichen über den Raum Rhein-Ruhr in Nordrhein-Westfalen.

In einem solchen Ballungsraum gibt es keine Unterscheidbarkeit zwischen regionalen und kommunalen Lagen und Interessen. Hier kommt es zu einer unauflösbaren Verbindung von Interessen. Die Frage, die sich stellt und über die wir heute diskutieren, lautet:

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Welche Ebenen sind am besten geeignet, diese städteregionalen Interessen wahrzunehmen und zu verfolgen?

§ 10 a – dies möchte ich mit Blick auf bisherige Erklärungen hinzufügen – schafft nicht eine Planungsebene ab, sondern schafft zwei Planungsebenen ab und ersetzt sie durch eine neue. Es ist nämlich nicht so, dass mit Einführung des regionalen Flächennutzungsplanes die kommunale Flächennutzungsplanung intakt bliebe. Es ist vielmehr so, dass dann die einzelnen Kommunen keine eigenen Flächennutzungspläne erlassen können, sondern es wird dann im Rahmen regionaler Planungsgemeinschaften ein gemeinsamer regionaler Flächennutzungsplan erstellt. Von der Tendenz her halte ich das für den richtigen Weg. Für das ganze Land kann das nicht funktionieren. Für die Ballungszone Rhein-Ruhr kann es in der Tat funktionieren, obwohl es im Detail eine Reihe von erheblichen Problemen gibt. Ich halte diese Probleme aber grundsätzlich für lösbar.

Es kommt darauf an, dass man diese Frage nicht als eine organisatorische oder institutionelle Frage sieht, sondern dass man erkennt, dass die Kommunen und insbesondere die kreisfreien Städte als die eigentlichen Akteure eine besondere Verantwortung für die Entwicklung dieses Raumes übernehmen sollen und dass man ihnen landesrechtlich die Chance gibt, dies zu tun. Deswegen meine ich, § 204 Baugesetzbuch reicht nicht aus. Deshalb macht es Sinn, über die Umsetzung gemäß § 9 Abs. 6 Raumordnungsgesetz nachzudenken.

Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstädt (TU Berlin): Es wäre nützlich, wenn man hinter der Bezeichnung regionaler Flächennutzungsplan nicht nur ein Modell sieht, sondern die mehreren Möglichkeiten, die nach der Rechtslage des § 9 Abs. 6 Raumordnungsgesetz damit verbunden sind. Ich möchte Sie bitten, zwei Möglichkeiten zu unterscheiden.

Das eine Modell beruht darauf, dass der Landesgesetzgeber Planungsregionen schafft, in denen dann ein Plan zugleich die Funktion eines Regionalplans für diese Region und für sämtliche bisherigen Flächennutzungspläne übernimmt. In einem solchen Modell muss eine kommunale regionale Planungsgemeinschaft existieren, die dann über diesen Regionalplan, der zugleich der gemeinsame Flächennutzungsplan aller beteiligten Kommunen ist, abstimmen muss.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung zum Stadtverband Saarbrücken die Vorgabe gemacht, dass in einem solchen Modell, in dem die kommunale Flächenutzungsplanung durch ein mehrheitlich abstimmendes Organ zustande kommen soll, alle Gemeinden, deren Flächennutzungsplan in diesem Organ abgestimmt wird, durch Sitz und Stimme vertreten sein müssten. Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war wohl der Anlass des Landesplanungsberichtes, darauf hinzuweisen, dass die gegenwärtigen Regionalräte in Nordrhein-Westfalen von ihrer Konstruktion her schlechterdings nicht geeignet seien, als einziges Organ über einen regionalen Flächennutzungsplan abzustimmen.

Aber: Es ist auch niemand im Saale, der die Vorstellung hat, dass in den gegenwärtigen fünf Regionen Nordrhein-Westfalens dieses Einheitsmodell eingeführt würde und dass flächendeckend für den gesamten Regierungsbezirk ein Plan zugleich Regionalplan und Flächennutzungsplan für alle beteiligten Kommunen wäre. Das ist undenkbar.

Durch den Gesetzentwurf ist ein anderes Modell ins Gespräch gekommen. Es geht darum, dass innerhalb von Planungsregionen für bestimmte Teilräume auch ein regionaler Flächennutzungsplan aufgestellt werden kann. Da sagt das Gesetz allerdings, dass das in verdichteten Räumen oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen möglich sei. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass sich andere Räume, die Besonderheiten gegenüber dem durchschnittlichen ländlichen Raum haben müssen, zu einem regionalen Flächennutzungsplan zusammenschließen. Die Stadt Münster und ihre Umgebung sind von dieser Möglichkeit nicht von vornherein ausgeschlossen.

Was passiert aber, wenn wir auf dieses Teilraummodell zurückgreifen? – Dann muss man berücksichtigen, dass das Gesetz fordert, dass durch einen regionalen Flächennutzungsplan in der Tat die Aufgabe der Regionalplanung nicht aufgelöst werden dürfe. Das führt dazu, dass ein solcher regionaler Flächennutzungsplan, der nur einen Teilraum einer größer existierenden Region ist, einer doppelten Beschlussfassung bedarf, nämlich auf der kommunalen und auf der regionalen Seite, also in NRW aufseiten des Regionalrats.

Nun werden die meisten von Ihnen zusammenzucken und sagen: Wir wollen doch nicht ein Planwerk einführen, das sowohl von der kommunalen Seite und als auch von den Regionalräten beschlossen werden muss. Das wäre eine grausame Bürokratisierung des gesamten Planungsvorgangs. – Das kann man meiner Meinung nach so nicht sehen. Man muss vielmehr zur Kenntnis nehmen, dass der kommunale gemeinsame Flächennutzungsplan schon nach heutiger Rechtslage immer die Ziele der Raumordnung beachten muss und dass jede Regionalversammlung durch den Beschluss von Zielen der Raumordnung die kommunale Bauleitplanung bestimmt, einengt oder fördert.

Wenn also die Bindung der Kommunen an die Ziele der Raumordnung ersetzt wird, indem eine Zustimmung des Regionalrats zu einem aktuell von den Kommunen entworfenen Plan verlangt wird, macht man inhaltlich nichts Neues, löst allerdings ein hierarchisches Modell durch ein kooperatives Modell ab. Es gibt keine einseitig gesetzten Ziele der Raumordnung, die von oben herab durch die Kommunen zu beachten sind. Es ist ein Modell, in dem zwei Gremien mit unterschiedlichen Aufgaben – Regionalplanung und gemeinsamer kommunaler Flächennutzungsplan – zu einer Einigung finden müssen. Das ist das Modell, das vom Gesetzgeber mit § 9 Abs. 6 ROG eingeführt werden sollte und in Hessen im Bereich Frankfurt/Rhein-Main erprobt wird.

Der Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main ist im Begriff, einen regionalen Flächennutzungsplan aufzustellen. Dieser Plan bedarf der Zustimmung des dortigen kommunalen Organs und gleichzeitig der Zustimmung der Planungsversammlung der Region Süd-

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

hessen. Die beiden Instanzen arbeiten derzeit zusammen, und ich habe keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass eine solche doppelte Beschlussfassung zustande kommt.

Dieses Modell kann natürlich nur funktionieren, wenn der Planungsraum, um den es geht, nur einer Planungsregion angehört. Das Ruhrgebiet gehört nicht nur einer Planungsregion an, sondern drei Planungsregionen. Deshalb muss man zugestehen, dass dieses so genannte Lupenmodell mit doppelter Beschlussfassung für den Raum des Ruhrgebiets nicht passt.

Schauen Sie nach Berlin, wie dort das Problem der Großstadt in ihrer Kooperation mit ihrem Umland gelöst wird. Das geschieht dadurch, dass ein Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg aufgestellt wird, und dieser Landesentwicklungsplan steuert die Flächennutzungspläne der Stadt Berlin und der Umlandgemeinden. Dieses Modell halte ich für das Ruhrgebiet für möglich und empfehle es der näheren Betrachtung.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Westfälische Wilhelms-Universität): Zur geteilten Zuständigkeit. Es ist kein Novum. Wir haben das in Nordrhein-Westfalen in den Kreisen wegen des gestuften Aufgabenmodells. In einem Kreis, der ein oder zwei Gemeinden hat, die beispielsweise im Rettungswesen selber zuständig sind, ist der Kreistag für das Rettungswesen zuständig. Mir ist nicht bekannt, dass dann nach der Herkunft der Kreismitglieder differenziert würde.

Das ist kommunalverfassungsrechtlich auch nicht vorgesehen. Da liegen nicht die Probleme. Das ist von der demokratischen Legitimation her möglich. Politisch kann man da allerdings ein Problem sehen. Rechtlich ist das aber kein Problem.

Zur Übertragung dieses Modells auf das ganze Landesgebiet kann ich nur auf das hinweisen, was die Kollegen gesagt haben. Es müssen die Besonderheiten des ROG vorliegen. Bezüglich Münster hätte ich große Schwierigkeiten. Bei Aachen könnte man es angesichts der besonderen Lage im Dreiländereck anerkennen. Man kann es aber nicht flächendeckend einführen; das muss ich nachdrücklich sagen. Da fehlen im jetzigen Entwurf konkrete Aussagen, nach welchen Kriterien dies zustande kommen soll. Dieser Entwurf schließt nicht einmal aus, dass die Verordnung eine Zwangsermächtigung vorsieht.

Friedrich Wilhelm Held: Ich bin kein Experte für Planungsrecht. – Wenn es eine regionale Aufgabe ist, kann es keine örtliche kommunale Aufgabe mehr sein. Wenn man zwischen diesen beiden Aufgaben unterschieden will, hat man es mit unterschiedlichen Ebenen zu tun. Wenn man dies in der gewollten Weise harmonisieren will, dann ist das, was Herr Prof. Schmidt-Eichstädt gesagt hat, überzeugend. Dann bezieht man aber die kommunale Ebene ein, obwohl die Entscheidungsverantwortung auf der regionalen Ebene liegt. Das finde ich richtig.

The/fi/schm-ke

Ich glaube auch, dass man die Anwendung dieses Instrumentariums nicht nur von örtlichen Gegebenheiten abhängig machen kann. Es muss überregionale – das ist das Stichwort – Verflechtungen geben. Diesbezüglich haben wir in NRW an unterschiedliche Stellen Notwendigkeiten und Ansätze. Da müsste dieses Instrument rechtlich so gestaltet werden, dass es einsetzbar ist. Ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, dass man die Stadt Münster von ihrem Umland abschneidet. Das ist einfach nicht machbar. Also muss man ein Planungsinstrumentarium entwickeln, das dieses einbezieht. Ob das für mein geliebtes Dörentrup auch gelten muss, kann man bezweifeln.

Johannes Remmel (GRÜNE): Das Interessante an der Diskussion ist offensichtlich, dass zwei Diskussionsstränge der letzten Jahre heute zusammenfließen. Der eine Diskussionsstrang betrifft die Neuausrichtung der Landesplanung, der andere die Zukunft des Ruhrgebiets. Das macht einerseits das Spannende, andererseits das Schwierige aus. Das in einem Gesetzentwurf unterzubringen, ohne Vorentscheidungen für die eine oder andere Frage zu treffen, ist schwer möglich. Wir müssen es aber trotzdem probieren. Das ist die Schwierigkeit, die sich insbesondere an dem § 10 a LPIG bricht. In § 4 des RVR-Gesetzes weisen wir dem zukünftigen Verband die Aufgabe der regionalen Planungen zu.

Erste Frage. Was ist also das geeignete Instrument für den künftigen Verband, diese Aufgabe regionale Planung wahrzunehmen? Ist es der § 10 a, oder sind noch andere Instrumente vorstellbar?

Zweite Frage zur Ausgestaltung des § 10 a bzw. zur Rechtsverordnung, die dann noch zu erfolgen hat. Wie ist es mit dem Genehmigungsverfahren? Wer muss genehmigen: Bezirksregierung oder Landesregierung?

Dritte Frage. Wo hat der regionale Interessenausgleich zu erfolgen? – Eben fiel die Äußerung, dies müsse im Regionalrat beschlossen werden. Ist die Abstimmung über die Regionalplanung bei einer solchen Konstruktion im Regionalrat vorzunehmen?

Vierte Frage. Muss es eine Regionalversammlung geben, die zusätzlich gebildet wird?

Herr Langemeyer, Sie haben davon gesprochen, dass Sie sich wünschten, gemeinsame Flächennutzungspläne zu haben. Diese Möglichkeit haben wir jetzt schon. Denn schon heute ermöglicht es das Gesetz, gemeinsame Flächennutzungspläne zu erstellen. Ich möchte gerne Ihre Position zu regionalen Flächennutzungsplänen kennen lernen, weil diesbezüglich zusätzliche rechtliche Anforderungen formuliert werden müssten, die der Freiwilligkeit und Selbstentwicklung widersprächen.

Dr. Gerhard Langemeyer: Bevor ich auf die Frage eingehe, möchte ich eine knappe Vorbemerkung machen. Nach meinem Verständnis – und dieses Verständnis teilen meine Kollegen Oberbürgermeister und Landräte des Ruhrgebiets – sind die eigentli-

The/fi/schm-ke

chen Akteure des Ruhrgebiets die kreisfreien Städte und Kreise, die gemeinsam handeln, und zwar auf gemeinsam verabredeten Grundlagen.

Aus dieser Beurteilung ist für mich klar, dass ein Regionalverband Dienstleistungsfunktionen für die gemeinsame Planungsgemeinschaft wahrnimmt. Er kann zuliefern, er kann vorbereiten, er kann hilfreich sein – vor allen Dingen, wenn es darum geht, im Bereich der informellen Planung die vorbereitenden Arbeiten zu organisieren. Das sind nicht die formellen Verfahren mit den Regularien, die dazugehören. Die formellen Verfahren sollten wirklich auf die Ebene der regionalen Flächennutzungspläne gelegt werden.

Wir haben bisher keine regionalen Flächennutzungspläne, weil sich gegenwärtig noch kein Vorteil daraus ergibt. Es gäbe einen Vorteil, wenn auf eine erneute Abstimmung auf der Ebene der Regionalräte verzichtet werden könnte. Vor dem Hintergrund ist für mich klar: Aus unserer Sicht kann der Vorschlag nicht in der erneuten Befassung mit den regionalen Flächennutzungsplänen in den Regionalräten lauten. Der Vorschlag der Ruhrgebietsstädte lautet vielmehr: Das soll auf die Ebene der Landesregierung hochgezurt werden. Denn dort wird die Landesplanung als Gesamtes vertreten.

Dr. Ing. habil. Stefan Greiving (Universität Dortmund): Die erste Frage betraf die regionalen Planungen, wobei da noch von regionalen Entwicklungskonzepten die Rede ist.

Zunächst kann man sagen: Regionale Planungen und regionale Entwicklungskonzepte sind keine Instrumente, die das Baugesetzbuch oder das ROG kennt; die Ausnahme sind regionale Entwicklungskonzepte im Sinne des § 13 als informelle Instrumente der Raumordnung. Insofern kann von ihnen keine Bindungswirkung ausgehen. Es sind kooperative Instrumente, die auf die freiwillige Selbstverpflichtung aller Beteiligten setzen.

Daher bin ich auch nicht der Auffassung, dass die in diesem Gesetzentwurf enthaltene Formulierung, dass die Ergebnisse solcher Planungen in der städtebaulichen Abwägung der Gemeinden zwingend zu berücksichtigen seien, haltbar ist. Dies gilt, solange die Gemeinden selber an der Beschlussfassung solcher Planungen beteiligt sind, was beim KVR bzw. RVR nicht zutrifft, da nur die kreisfreien Städte und Landkreise enthalten sind. Das entnehme ich aus § 1 Abs. 5 Nr. 10 Baugesetzbuch, wonach sonstige städtebauliche Planungen in der Abwägung zu berücksichtigen seien. Das sind Planungen, die die Gemeinden selber beschlossen haben und an die sie sich halten wollen. Das trifft für diese regionalen Entwicklungskonzepte nicht zu.

Daher finde ich, dass die sauberere Lösung darin liegt, dem KVR bzw. RVR die Regionalplanungskompetenz zu übertragen. Häufiger ist darüber gesprochen worden, dass eine Verbandsversammlung nach Zwecksverbandsrecht nur abgeleitete Autorität habe. Aber das könnte man lösen. Denn es gibt andere Modelle im Bundesgebiet, wie beispielsweise den erfolgreichen Zweckverband Stuttgart, in dem es eine Direktwahl der

The/fi/schm-ke

Regionalversammlung und damit eine direkte demokratische Legitimation für die Regionalplanungskompetenz gibt.

Interessant ist, dass im Verband der Region Stuttgart zuvor gemeinsame Flächennutzungsplanung durch den Nachbarschaftsverband Stuttgart betrieben worden ist, die aber abgeschafft wurde, weil man erkannt hat, dass eine gemeinsame Flächennutzungsplanung nicht so richtig funktioniert. Dies geschah zugunsten einer gestärkten Regionalplanung mit demokratischer Legitimation.

Zum Genehmigungsaspekt. Man muss darauf hinweisen – das wurde noch nicht betont –, dass von einem Regionalplan eine ganz andere Rechtswirkung ausgeht als von einem Flächennutzungsplan. Ein Regionalplan bindet insbesondere die Träger der Fachplanungen an die Ziele der Raumordnung. Das gilt für den Flächennutzungsplan nicht, da dort die Träger der Fachplanungen den sie betreffenden Darstellungen widersprechen können. Das heißt, dass diese Bindungswirkung nicht besteht.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass insbesondere die Fachressorts auf Landesebene ein Interesse daran haben, unmittelbaren Einfluss auf den Inhalt dieser regionalen Flächennutzungspläne zu haben, d. h. einen Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung. Dies halte ich auch für erforderlich, weil nur so die Ziele der Landesplanung im weiteren Sinne in solche Planwerke einfließen können.

Das bedeutet nach meinem Dafürhalten auch: Wenn man eine kommunalisierte Regionalplanung will – das kann sinnvoll sein –, braucht man eine inhaltlich gestärkte Landesplanung, die detaillierte Aussagen trifft, wie es auch in anderen Bundesländern der Fall ist. Ich erinnere an Niedersachsen. Dort gibt es auf Kreisebene die Regionalplanung. Gleichzeitig werden aber im Landesentwicklungsplan allokativ Aussagen zur Rohstoffgewinnung in Vorranggebieten getroffen, weil man genau weiß, dass Kommunen im Rahmen ihrer Entscheidungsmöglichkeiten für ihre kommunalen Interessen nicht bereit sind, übergeordnete landesplanerische Interessen von sich heraus zu berücksichtigen.

Zur Frage der Notwendigkeit kommunaler Planungsgemeinschaften. Wenn man die Vorschrift des § 9 Abs. 6 ROG so versteht, dass nur kommunalisierte Regionalplanung eine Voraussetzung dafür sei, regionale Flächennutzungspläne aufstellen zu können, dann ist der Regionalrat als eine staatlich kommunalisierte Mischform nicht legitimiert, über regionale Flächennutzungspläne zu befinden. Von daher braucht man regionale Planungsgemeinschaften, die für das gleiche Territorium zeitgleich nicht auch noch Regionalräte zulassen.

Die Kompetenz der Regionalräte würde vielmehr dort enden, wo Planungsgemeinschaften zur Aufstellung regionaler Flächennutzungspläne implementiert worden wären. Es gäbe nicht zwei Gremien zur gleichen Zeit für den gleichen Raum, sondern zwei Gremien zur gleichen Zeit für unterschiedliche Räume, die jeweils für regionale Planung zuständig wären, also zum einen für die klassische Gebietsentwicklungsplanung und zum anderen für die regionale Flächennutzungsplanung.

Prof. Dr. Hans H. Blotevogel: Wir kommen jetzt zu dem Schlüsselproblem, nämlich zur Organisation der Planung für das Ruhrgebiet. Meines Erachtens gibt es hier zwei Alternativen, die in der Diskussion sind.

Die eine Alternative besteht darin, eine Regionalplanung in der bisherigen gestuften Form für das Ruhrgebiet einzuführen und einer Verbandsversammlung des RVR die Beschlusskompetenz analog zu den Regionalräten zuzuerkennen. – Herr Langemeyer hat sich eben schon skeptisch dazu geäußert. Andere Oberbürgermeister aus dem Kernraum des Ruhrgebiets sind aber für diese Variante.

Die zweite Alternative besteht darin, dass innerhalb des Ruhrgebiets für Teilräume regionale Flächennutzungspläne möglich wären. Das wäre sicherlich nicht für das gesamte Ruhrgebiet als Einheit möglich; das wäre ein unpraktikabler Plan. Wir hätten dann vier bis fünf Teilräume – etwa orientiert an den Oberzentren –, aber zusammen mit den benachbarten kreisangehörigen Gemeinden – das ist unabdingbar –, die dann für ihre jeweiligen Teilräume diese regionalen Flächennutzungspläne aufstellen würden. Dann müsste auf der regionalen Ebene des Ruhrgebiets eine informelle Klammer bereitgestellt werden, etwa in Form eines Masterplans, in dem die Koordination dieser teilräumlichen Planung erfolgt.

Ich halte beide Wege für gangbar. Ich favorisiere die erste Alternative – das will ich deutlich sagen –, weil das Ruhrgebiet ein regionaler Problemraum, Verflechtungsraum und Handlungsraum sein sollte. Allein die Gründung des IBA Emscher Parks wie auch die der Projekt Ruhr GmbH in der Vergangenheit haben gezeigt, dass auf dieser regionalen Ebene offensichtlich Handlungsbedarf besteht. Wir erreichen das nur, indem wir eine starke institutionelle Klammer bilden.

Falls es aus irgendwelchen politischen Gründen nicht möglich sein sollte, würde ich die zweite Lösung ebenfalls für gangbar und vernünftig halten. Aber sie ist aus meiner Sicht – wie schon gesagt – die zweitbeste Lösung

Für das Genehmigungsverfahren für regionale Flächennutzungspläne, die sich innerhalb eines Bezirks befinden, ist die Bezirksregierung die Genehmigungsbehörde. Wenn Teilräume gebildet werden, die Bezirksgrenzen überschreiten – etwas Essen, Bochum, Gelsenkirchen –, dann muss meines Erachtens die Landesregierung die Genehmigungsbehörde darstellen. Damit kann man keine Bezirksregierung beauftragen.

Auf einen Punkt möchte ich noch hinweisen: In dem Moment, in dem wir die Gebiete der regionalen Flächennutzungspläne aus der Gebietsentwicklungsplanung herauschneiden, muss die Landesplanung im Interesse der Verwirklichung der landesplanerischen Zielsetzungen gestärkt werden. Das kann man nicht einem urwüchsigen Prozess der kommunalen Aufstellung überlassen. Hier müssen vonseiten der Landesplanung relativ detaillierte Vorgaben gemacht werden, sonst kommen wir in heillose Konflikte bei den Genehmigungsverfahren.

Engelbert Rauen (Vorsitzender des Regionalrats bei der Bezirksregierung Münster): Zur Frage eines Planungsverbandes Ruhrgebiet mit der Kompetenz der Regionalplanung. Da sehe ich zwei große Probleme bzw. irrige Annahmen.

Man tut immer so, als ob das Ruhrgebiet ein homogenes Gebiet wäre. Das ist es in der Tat nicht. Schauen Sie sich einmal das nördliche Ruhrgebiet an – Kreis Recklinghausen, Stadt Bottrop –, und vergleichen Sie dies mit Gelsenkirchen und Essen; dies gilt insbesondere für die Interessenlage. Die ist völlig verschiedenartig. Insofern gibt es kein homogenes Ruhrgebiet, sondern eine in der Tat sehr unterschiedliche Interessenlage im Ruhrgebiet. Das wird vielfach übersehen.

Die zweite irrige Annahme ist, dass die Lösung der Strukturprobleme des Ruhrgebiets bisher daran gescheitert sei, dass sich die Bezirksregierungen nicht hätten einigen können. Es ist bisher nichts geschehen. Es ist kein Projekt daran gescheitert, dass die Regionalräte gegeneinander gearbeitet oder bestimmte Dinge nicht zugelassen hätten. Die Ursachen – das wissen wir alle – liegen ganz woanders; ich will das aus Zeitgründen nicht vertiefen.

Darüber, ob man nun eine informelle Klammer bildet und meint, über den KVR bestimmte Dinge besser koordinieren zu können, lässt sich streiten und diskutieren. Das ist nicht das Kernproblem. Ich warne davor, zu glauben, dass dann alles besser und schneller wird, wenn man eine Planungsgemeinschaft Ruhrgebiet macht und sie mit der Kompetenz der Regionalplanung ausstattet. Das ist meines Erachtens nicht zutreffend. Die Erfahrungen sprechen dagegen.

Zum Genehmigungsverfahren. Das ist auch bei regionalen und kommunalen Flächennutzungsplänen unabdingbar. Irgendwo müssen die Vorgaben der Landesplanung Beachtung finden. Es muss gegengeprüft werden. Also muss die Genehmigung auf der regionalen Ebene erfolgen. Das bereitet im Übrigen auch keine Probleme, wenn es Planungen gibt, die über die Grenzen der Regierungsbezirke hinausgehen. Auch das erleben wir. Wir haben letztes Jahr das Projekt „Interregionales Gewerbegebiet Marburg“ durchgeführt. Da hat es keine Probleme zwischen den Regierungsbezirken Münster und Detmold gegeben. Das ist gut gelaufen und auch über die Grenzen der Bezirksregierung hinaus gut koordiniert worden.

Wo soll ein regionaler Interessenausgleich stattfinden? – Die Vergangenheit hat doch gezeigt, dass die sechs Planungsräte und die heutigen Regionalräte bzw. die Bezirksebene eigentlich die richtige Ebene sind, betrachtet man die Größenordnung von NRW. Das kann meiner Meinung auf dieser Ebene erfolgen. Man muss die Erfahrungen der Vergangenheit sehen: Das hat im Großen und Ganzen in der Vergangenheit wirklich sehr gut funktioniert.

Dann muss es natürlich auch eine Regionalversammlung geben. Das, was bisher die Regionalräte darstellen, muss es geben. Ich halte es für richtig, dass Personen aus der kommunalen Praxis im Regionalrat in Kooperation mit der Bezirksregierung für den re-

The/fi/schm-ke

gionalen Interessenausgleich sorgen. Dieses Gegenstromprinzip halte ich für sehr wichtig: staatliche Planung vernetzt mit dem kommunalen Interessenausgleich und durch die Regionalräte dargestellt. Ich sähe keine Verbesserung, wenn man das grundlegend ändern würde.

Unabhängig davon gibt es im Einzelfall Verbesserungsbedarf. Beispielsweise gibt es im Zusammenhang mit der Reform der Landesplanung das eine oder andere, was man verbessern könnte. Dem gegenüber sind wir sehr aufgeschlossen. – Den Ansatz, den die Gesetzentwürfe enthalten, halten wir nicht für zielführend oder weiterführend.

Prof. Dr. Benjamin Davy: Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 nach dem RVR-Gesetz im Stärkungsentwurf vorgesehene regionale Planung und die Entwicklungskonzepte für das Ruhrgebiet sind keine Regionalplanung, wie wir sie heute kennen. Es handelt sich um Berücksichtigungsplanungen, also um Planungen, die als solche rechtlich nicht verbindlich sind, sondern die bei der Gebietsentwicklungsplanung bzw. bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Zunächst würde man sagen müssen: Genau darin liegt das Problem. Das ist nicht verbindlich genug und schafft auch nicht die Ordnung, die wir uns alle wünschen. – Ich glaube, dass es eine durchaus vernünftige Regelung ist, weil es eine Planung ist, die für das Ruhrgebiet aufgestellt und sich durchsetzen wird, wenn sie überzeugt. Überzeugen muss eine solche Planung, wenn die regionalen Planungsgemeinschaften im Ruhrgebiet gebildet und tätig werden.

Wenn das eine überzeugende, spannende und anregende Planung sein wird, wird sich dieses Instrument gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 womöglich sehr gut als die informelle Klamme oder das Koordinationsinstrument erweisen können, das etwa Herr Blotevogel vorhin angesprochen hat.

Unter dem Blickwinkel einer sehr formalen Betrachtungsweise macht diese Planung wenig Sinn. Denn wenn man das sehr formal betrachtet, wird man sagen müssen: Ja, hier wird etwas eingerichtet, was gar keine rechtliche Verbindlichkeit besitzt. – Aber, meine Damen und Herren, obwohl wir hier im Landtag sitzen und es um die Beschlussfassung von Gesetzen geht: Verbindlichkeit ist nicht das Einzige, was die Qualität von Planungen ausmacht. Das gilt für die regionale Planung ebenso wie für die kommunale Planung. Pläne müssen stimmen. Sie müssen die Wirtschaft voranbringen. Sie müssen Interessenkonflikte ausgleichen, und sie müssen eine zukunftsfähige Entwicklung anstoßen.

All das ist in erster Linie nicht die Funktion der rechtlichen Verbindlichkeit, sondern die Funktion eines dauernden Kommunikations- und Kooperationsprozesses. Wenn der gelingt und inszeniert werden kann, dann wird sich die Entwicklung sehr positiv ergeben. Wenn es allerdings nicht zu einer solchen Abstimmung bzw. Inszenierung von Koopera-

tion kommen wird, dann ist es völlig gleichgültig, wer dafür zuständig ist, die daraus resultierenden Mängel zu verwalten.

Michael von der Mühlen (Sprecher des Planungsdezernenten im Forschungsprojekt "Städteregion Ruhr 2030"): Es wird sich nicht verwundern, dass ich mich auf das beziehe, was Herr Prof. Davy gerade ausgeführt hat. Denn wir haben in den letzten zwei Jahren zusammen intensiv am Planungsprozess „Städteregion Ruhr 2030“ gearbeitet und uns mit der Frage befasst, wie die Zukunft der Region aussieht.

Wir haben diese Diskussion nicht mit einer Organisationsdebatte begonnen. Wir haben sie vielmehr mit der Fragestellung begonnen, wie die Felder aussehen, auf denen wir inhaltlich kooperieren können. Wie bringen wir die Regionen nach vorne, indem wir ihre inneren Kräfte und ihre Außenwahrnehmung stärken?

Ich möchte die Aussage von Herrn Davy aufgreifen, zu Kooperationen könne man nicht gezwungen werden. Kooperationen macht man – oder man macht sie nicht. Die informelle Planung – wir reden über Masterpläne, die für das Ruhrgebiet aufgestellt werden – ist der angemessene Ausdruck für eine Form von Kooperation, die sich in dieser verregelten Form letztlich nicht erarbeiten lässt und vor und außerhalb des Planungsrechts stattfindet und eine Menge von Kooperationspartnern hat.

Die Frage, in welcher Form solche verbindenden informellen Planungen und Pläne letztlich verrechtlicht werden, hat heute einen großen Teil der Debatte ausgemacht. Der § 10 a, wie er im Landesplanungsgesetz vorgeschlagen wird, eröffnet eine Option. Er stellt eine Öffnungsklausel dar. Das scheint mir wichtig, da diese Öffnungsklausel nur genutzt wird, wenn die entsprechenden materiell-inhaltlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Das heißt, es muss den Kreis von Kommunen geben, die die notwendige Kooperationsbereitschaft mitbringen.

Herr Kiepe hat es gesagt: Wenn wir diese Kooperationsleistungen erbringen, möchten wir dafür auch belohnt werden, sozusagen durch eine Entbürokratisierung. – Essen, Gelsenkirchen und Bochum stellen zurzeit einen gemeinsamen Flächennutzungsplan auf und haben mit einem solchen Prozess begonnen.

Zur Frage nach der Genehmigung. Schon heute ist nach § 203 Baugesetzbuch in Fällen, in denen regierungsbezirksübergreifend ein gemeinsamer Flächennutzungsplan erstellt wird, die Genehmigungspflicht auf der Landesebene zu sehen. Schon heute würde das Land die Genehmigung dieses gemeinsamen Flächennutzungsplans vornehmen.

Herr Prof. Schmidt-Eichstädt hat eben ein Rechtsmodell vorgestellt, das für das Ruhrgebiet und möglicherweise auch für den Verflechtungsraum Rhein unter Berücksichtigung der besonderen Verflechtungsanforderungen nach § 9 Abs. 6 ROG sagt: Wenn die Genehmigung von regierungsbezirksübergreifenden gemeinsamen Flächennutzungsplänen schon beim Land liegt, dann gilt dies erst recht für regionale Flächennutzungspläne. Dann könnte das Land sozusagen einen bestimmten Ballungsraum definie-

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

ren, analog dem Bereich Berlin-Brandenburg, in dem die Genehmigungspflicht für sämtliche dort erarbeiteten Flächennutzungspläne und gemeinsame regionale Flächennutzungspläne auf der Landesebene läge.

Damit ist meiner Meinung nach verfassungs- und planungsrechtlich eine saubere Regelung getroffen, und vor allem bietet der Gesetzgeber damit die Gewähr, dass die materiell-inhaltlichen Ziele der Raum- und Landesplanung – Sicherung der Grünzüge und von räumlichen Organisationen, die im Landesentwicklungsprogramm formuliert sind – mit einer Stärkung der inneren kommunalen Kräfte verbunden werden.

Insofern ist uns wichtig, dass sich die Diskussion um die formale Diskussion dieser Regionalplanung nicht verselbstständigt, sondern dass sie als Unterstützung und Stärkung kommunaler Aktivitäten vor Ort begriffen wird. Das ist die eigentliche Kernaufgabe, um den Strukturwandel in Ballungsräumen in Zukunft erfolgreich zu bewältigen.

Klaus Brunsmeier (BUND Landesverband NRW e.V.): Zunächst möchte ich sagen, dass ich als Vertreter aller drei Naturschutzverbände spreche. – Wir Naturschutzverbände bewegen uns sehr nah an den Positionen der Regionalräte. Wir sprechen uns dafür aus, dass wir im Moment eine sehr klare planerische Gliederung haben, die vom ROG über die Landesplanung, über die Gebietsentwicklungsplanung bis zur Flächennutzungsplanung geht. Wir haben von allen Vertretern gehört, dass wir die Probleme mit diesen Instrumentarien sehr gut lösen konnten und dass einzelne Vorhaben, die man plante, durch diese Hierarchie nicht verhindert wurden.

Wir als Vertreter der Naturschutzverbände sehen allerdings mit großer Sorge, dass im Rahmen der bisherigen Gliederung der Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen dramatisch zugenommen hat. Wir wünschen uns, dass im Rahmen neuer Überlegungen über planerische Instrumente der Flächenverbrauch von 130 Hektar auf 30 Hektar täglich zurückgeführt wird, wie es auch die Bundesregierung vorgeschrieben hat.

Zu den konkreten Fragen. Wir sehen mit großer Sorge, dass trotz der klaren Rahmenbedingungen erste Schritte unternommen werden, weitere Ebenen einzuziehen. Wir haben begonnen, die in der Landesentwicklungsplanung vorgesehenen LEP 6-Flächen jetzt auch für kommunale und regionale Entwicklungen freizugeben. Wir haben über die Gebietsentwicklungspläne hinaus begonnen, neue interkommunale Gewerbegebiete auszuweisen. Aus der Sicht des Naturschutzes und des Freiraumschutzes sehen wir schon jetzt zusätzliche Instrumente, die die Situation ausdrücklich verschlechtern.

Ich möchte in diesem Zusammenhang deutlich darauf hinweisen, dass wir in der Diskussion um den Landesplanungsbericht sehr positive Ansätze gesehen haben, um diesen negativen Entwicklungen entgegenzuwirken. Wir sehen mit großer Sorge die Diskussion um den § 10 a und den regionalen Flächennutzungsplan sehen, weil wir befürchten, dass dadurch noch schneller weiterer Freiraum in Anspruch genommen wird.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Falls nun ein solcher regionaler Flächennutzungsplan politisch entschieden wird, bitten wir dringend darum, dass ein solcher regionaler Flächennutzungsplan nicht überall im Lande möglich sein wird, sondern dass dieser tatsächlich so angewandt wird, wie er im ROG vorgesehen ist, nämlich mit der Experimentierklausel und bezogen auf den Ballungsraum.

Wir sehen auch sehr deutlich, dass eine Stärkung des Ruhrgebiets dem Frei- und Flächenverbrauch entgegenwirken würde. Wir würden neue planerische Instrumente unterstützen, die im Ruhrgebiet die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Druck auf die umliegenden Regionen nicht noch stärker wird. Insofern würden wir es als Experimentierklausel im Ruhrgebiet unterstützen.

Wir finden im Ruhrgebiet allerdings die besondere Situation vor, dass die verschiedenen Regierungsbezirke dort zusammentreffen. Deswegen macht es – die Vertreter der Regionalräte mögen mir das verzeihen, obwohl wir uns sonst in dieser Position einig sind – aus unserer Sicht keinen Sinn, dass bezogen auf das Ruhrgebiet alle Regionalräte diese neue Planung wieder abnicken müssen. Wenn es dazu kommt, muss die Landesplanung deutlich gestärkt werden, damit diese Pläne von der Landesplanung genehmigt und begleitet werden müssen.

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass bei diesem neuen Instrument eines regionalen Flächennutzungsplans nicht geklärt ist, wie die vielen anderen Belange – beispielsweise aus wasserwirtschaftlicher oder ökologischer Sicht – in solche Planungen eingebaut werden können. Auch das müsste geklärt werden, damit die Planungen unter Berücksichtigung aller Belange Qualität haben. Es muss auch eine Prüfung stattfinden, ob all diese Belange bei dem regionalen Flächennutzungsplan berücksichtigt worden sind.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Wir sprechen uns dafür aus, dass das bestehende System erhalten bleibt. Falls das neue Instrumentarium politisch entschieden wird, plädieren wir dafür, dass es nur für den Ballungsraum und dann als Experimentierklausel möglich ist. Des Weiteren muss es mit einer deutlichen Stärkung der Landesplanung verbunden werden, damit diese prüfen kann, ob all diese Belange im Sinne landesplanerischer und landesweiter Bedeutung Berücksichtigung finden.

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE): Ich habe vier Fragen. - Die Vertreter des Status quo haben stark darauf abgehoben, dass es von grundsätzlichem Übel sei, wenn in einem Land unterschiedliche Systeme der regionalen Planung herrschten.

Erste Frage mit Blick auf Hessen und Niedersachsen, wo es sowohl eine kommunal verfasste als auch eine staatliche Regionalplanung gibt. Ist es wirklich so, dass der Ausgleich zwischen Ballungsraum und Ballungsrand so im Argen liegt, wie es bei manchen Antworten der Fall zu sein scheint? – Diese Frage richte ich an Herrn Blotevogel und Herrn Schmidt-Eichstädt.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Zweite Frage. Die Steuerungskraft der nordrhein-westfälischen GEPs ist aus plausiblen Gründen vehement infrage gestellt worden. Wir, also Rot-Grün, haben mit dem Gesetzentwurf zur Reform des KVR versucht, ein neues Instrument in Form von regionalen Flächennutzungsplänen zu installieren, die dadurch prämiert sind, dass sie entbürokratisieren und entstaatlichen. Wir möchten dieses System mit einer weichen Masterplanung kombinieren, die eventuell als öffentlicher Belang in die Abwägung fließt, aber zunächst durch die Kraft der Ideen zu wirken hat. Welche Form der regionalen Steuerung mit Blick auf ein polyzentrisches Gebiet wäre denn ab dem Jahr 2003 die bessere, wenn man den klassischen GEP auf der einen Seite und diese Kombination von Instrumenten auf der anderen Seite gegenüberstellt? – Diese Frage richte ich an Herrn von der Mühlen als Vertreter der Praktiker und an Herrn OB Langemeyer sowie an Herrn Grohé.

Die dritte Frage bezieht sich auf die Planungsräume. Es ist schon mehrfach thematisiert worden, was für ein Chaos ausbrechen würde. Wie sehen die minimalen Anforderungen – wir wollen die Instrumente schließlich schlank haben – an die Konstituierung von Planungsräumen im Ruhrgebiet aus?

Vierte Frage. Wie kann man – das ist auch schon mehrfach angesprochen worden – die neue und stärkere Rolle der Landesplanung – Stichwort: Überprüfung der Ziele der Landesplanung – in einem solchen Prozess vorstellen? – Diese Frage geht an Herrn Davy und Herrn Schmidt-Eichstädt.

Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstädt: Ich möchte zunächst etwas dazu sagen, ob es unterschiedliche Systeme der räumlichen Planung in der Bundesrepublik gibt. Es gibt keine nebeneinander gestellte staatliche und gleichzeitig kommunale Regionalplanung. Es ist ein miteinander verwobenes System.

Ich darf noch einmal auf das System in Berlin-Brandenburg hinweisen. Brandenburg hat fünf Planungsregionen, die wir Tortenstücke auf Berlin zulaufen, und Berlin ist das Spiegelei in der Mitte. Es ist evident, dass diese Planungsregionen, die rings um Berlin auf Berlin zulaufen, keine Koordination des Berliner Raumes leisten können. Deshalb haben Berlin und Brandenburg durch Staatsvertrag vereinbart, dass es für den Verflechtungsraum einen Landesentwicklungsplan geben sollte, also eine Kombination von Landesplanung mit Regionalplanung. – Diesen Aspekt meinte ich, als ich gefragt wurde, ob ich mir das auch für das Ruhrgebiet vorstellen könne.

Wenn Sie über ein solches Modell nachdenken, würde ich anregen, dass Sie Ihre Öffnungsklausel wirklich öffnen und damit klarstellen, dass für einen regionalen Flächennutzungsplan oder die Art der Planung, die mit einem Landesentwicklungsplan verknüpft wird, eben nicht in jedem Falle neue regionale Planungsgemeinschaften eingerichtet werden müssen. Der jetzige Gesetzeswortlaut suggeriert, dass die regionalen Flächennutzungspläne nur eingeführt werden könnten, wenn es neue regionale Planungsgemeinschaften gäbe. Das ist so nicht zutreffend. Regionale Flächennutzungs-

pläne können auch durch Einzelbeschlussfassung der betroffenen Kommunen plus Zustimmung des Regionalplans zustande kommen.

Deswegen rege ich an, dass Sie schlicht den Gesetzestext des § 9 Abs. 6 ROG wiederholen und sagen: In verdichteten Räumen oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen können regionale Flächennutzungspläne nach § 9 Abs. 6 ROG aufgestellt werden. – Damit sind Sie auf der sicheren Seite und legen sich nicht fest, mit welchen Beschlussgremien später diese Pläne aufgestellt werden. Dann können all die Dinge, die wir heute erörtern, auf der Ordnungsebene geklärt werden.

Damit bin ich auch schon auf die dritte und vierte Frage eingegangen. Ich habe nicht den Eindruck, dass Nordrhein-Westfalen auf dem Weg ist, neben fünf Regierungsbezirken neue Regionen im Rechtssinne schaffen zu wollen. Das wäre allenfalls möglich, wenn man dem KVR oder dem zukünftigen RVR die Rolle einer Vollregion zugestehen würde. Dann würde diese Region aus den Regierungsbezirken ausscheiden. Wenn ein regionaler Flächennutzungsplan aufgestellt werden sollte, müsste sie allen Anforderungen des Verfassungsgerichts und des Raumordnungsgesetzes entsprechen.

Ich sehe das aber nicht so. Denn hier wird nur die informelle Planung empfohlen, so dass es letztendlich bei den fünf Regionen bleiben und eine mögliche Ergänzung durch eine Landesplanung stattfinden wird, die in speziellen Teilräumen besondere Pläne unter Berücksichtigung der kommunalen Zuarbeit und Kooperationsbereitschaft aufstellen kann.

Prof. Dr. Hans H. Blotevogel: Ich widerspreche ungern einem Fachkollegen, aber den Vorschlag, sich bei der Einführung eines regionalen Flächennutzungsplans auf die Minimalbestimmung des ROG zurückzuziehen, halte ich für wenig zielführend. Das ROG ist ein Rahmengesetz, und eine Übernahme dieses Paragraphen würde sehr viele offene Fragen und offene Probleme auf die weitere Ausführung etwa in Form von Rechtsverordnungen oder LEPs delegieren. Hier ist ein klares Wort des Gesetzgebers erforderlich, wie sich der Gesetzgeber dieses Instrument im Lande vorstellt.

Zum regionalen Flächennutzungsplan liegen erst wenige Erfahrungen aus anderen Ländern vor. Soweit ich die Situation im Frankfurter Raum kenne, ist das dortige Verfahren – dieses so genannte Lupenmodell mit der doppelten Abstimmung – recht kompliziert und führt zu komplizierten Beschlussfassungen. Die Wissenschaft sagt ganz eindeutig, dass relativ stark verfasste Regionen wie etwa im Raum Stuttgart oder Hannover die effektiveren Lösungen böten. Wenn das in Nordrhein-Westfalen für das Ruhrgebiet so nicht möglich sein sollte, dann würde ich die Lösung für vertretbar bzw. zielführend halten, innerhalb des Ruhrgebiets vier bis maximal fünf Teilräume zu bilden. Die Kristallisationspunkte müssten die Oberzentren sein.

Wichtig ist, dass sich nicht nur benachbarte Städte des Kernruhrgebiets zusammenschließen, sondern dass vor allen Dingen die Stadtumlandverflechtungen berücksichtigt

werden. Denn der wesentliche planerische Interessenausgleich vollzieht sich nicht zwischen Gelsenkirchen und Bochum, sondern zwischen Dortmund und den Gemeinden des Kreises Unna auf der einen Seite und zwischen Duisburg und den Gemeinden des Kreises Wesel auf der anderen Seite. Hier muss eine Verbindung erfolgen, damit innerhalb der Aufstellung der regionalen Flächennutzungspläne dieser Interessenausgleich vollzogen wird.

Zur Rolle der informellen Planungen. Wir beobachten überall, dass die informellen Planungen an Bedeutung gewinnen und dass die rechtlich verbindlichen Planungen auf die unmittelbar notwendigen Bestimmungen zurückgeführt werden. Ich halte das für die richtige Lösung, weil die Erfahrungen aus den Niederlanden zeigen, dass man sehr viel mit informellen Planungen bewerkstelligen kann.

Von daher meine ich, dass die Diskussion von heute Morgen in punkto rechtsverbindlicher Organisation zu lastig war. Jedoch stehen beide in einem Wechselverhältnis zueinander. Wir können informelle Planungen quer zu den rechtlichen Planungsräumen etablieren. Allerdings erzeugt man dadurch Reibungsverluste.

Die Effizienz des gesamten Planungssystems wird besser, wenn man die informellen Planungen auf die formellen Planungen abstimmt, wenn also informelle Planungen im Schatten der Hierarchie erfolgen, wie es die Politikwissenschaftler sagen. Das ist sicherlich effizienter, als die informellen Planungen zu belanglosen Diskursrunden werden zu lassen, die nicht die entsprechende Wirkung entfalten.

Also: Zutreffend ist, dass man über Masterpläne sicherlich sehr viel bewegen kann. Wenn es die entscheidenden Akteure wollen, sich einklinken und zur Kooperation bereit sind, kann man sehr viel bewegen. Man sollte deswegen nicht aus dem Auge verlieren, dass es daneben noch eine formale Planung gibt, die mehr als ein Raumnotariat sein muss. Man darf von daher nicht nur nachher in die verbindlichen Pläne hineinschreiben, was in den formellen Planungsprozessen bereits vorentschieden ist. Das halte ich nicht für eine effiziente Lösung.

Dr. Gerhard Langemeyer: Die eigentlichen Akteure des Ruhrgebiets – das habe ich gerade schon gesagt – sind die Kreise und kreisfreien Städte. An der Stelle verweise ich gerne auf die mir schriftlich vorgelegte gemeinsame Position der Oberbürgermeister und Landräte. Sie sind immerhin durch Direktwahl demokratisch legitimiert, vertreten ihre Städte und haben eine gemeinsame Plattform für einen gemeinsamen Weg gefunden.

Dieser gemeinsame Weg sollte nach meinem Dafürhalten nicht den Status quo bekräftigen, sondern Probleme lösen. Wir brauchen in der Tat mehr Kooperation, mehr Gemeinsamkeit und mehr Abstimmung. Diese Gemeinsamkeit können wir aber nur erzielen, wenn wir das im kooperativen Geist gestalten und nicht im Sinne einer hierarchisch gestaffelten Behörde.

The/fi/schm-ke

Mit anderen Worten: Wir brauchen ein gemeinsames Verständnis für die Ziele im Ruhrgebiet und nicht eine neue Genehmigungsbehörde. Deswegen bin ich dezidiert dafür, die Öffnungsmöglichkeiten, die der Gesetzentwurf von Rot-Grün vorschlägt, offensiv zu nutzen. Ich halte das für eine richtige Plattform. Ich halte es für völlig ausreichend, dann auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung das zu verrechtlichen, was aus dem gemeinsamen Planungsverständnis notwendig ist. Ich möchte mich von daher dem anschließen, was die Herren Davy und von der Mühlen gesagt haben.

Michael von der Mühlen: Meiner Auffassung nach zeugt die Kombination von weichen Planungsinstrumenten auf der einen Seite und einem Instrument in Form von gemeinsamen Flächennutzungsplänen bzw. dem regionalen Flächennutzungsplan auf der anderen Seite von einem modernen Planungsverständnis. Denn – wie Dr. Langemeyer eben gesagt hat – wir bewegen uns nicht im leeren oder ungeplanten Raum. Wir finden im Prinzip eine relativ stabile Raumstruktur vor, allerdings unterliegt diese starke Umbrüchen. Es geht nicht darum, neue raumordnende Systeme zu erfinden, denen man die weitere Entwicklung unterordnet, sondern es kommt auf aktivierende Strategien an.

Mit aktivierenden Strategien meine ich, dass alles, was mit Kooperation zu tun hat, belohnt werden muss. Da muss es innerhalb dieses Rahmens in der Entscheidungskompetenz der Gebietskörperschaften selber liegen, an welcher Stelle sie sich wie organisieren. Es kann aus meiner Sicht nicht angehen, dass in einem Bereich, der als Landesentwicklungsbereich im engeren Verflechtungsbereich definiert ist, das Land einzelne – vier oder fünf – Planungsregionen definiert. Ich rate dringend davon ab, dass so etwas geschieht. Das muss letztlich Gegenstand der kommunalen Ebene sein.

Das weiche Instrument – die Masterplanung – sollte in der Behandlung der Themen deutlich über das hinausgehen, was Gegenstand von planungsrechtlichen Regelungen sein kann. Aber es sollte auch eine Grundlage für planungsrechtlich verbindliche Vereinbarungen sein. Diese planungsrechtlich verbindlichen Vereinbarungen sollten die regionalen Flächennutzungspläne sein.

Manfred Palmén (CDU): Ich finde es bemerkenswert, dass dieser Gesetzentwurf als Durchbruch – das hat Dr. Langemeyer gerade gesagt – angesehen wird. Dies sage ich vor dem Hintergrund des Verrisses, der im Großteil der dreißig Zuschriften enthalten ist. Sie haben es selber eingeschränkt, indem Sie sagten, es sei nur dann ein Durchbruch, wenn alle Städte des Kreises Unna mitmachen würden.

Uns geht es um die Praxis. Der regionale Flächennutzungsplan soll organisiert werden. Wir fragen uns nach den Konsequenzen, die durch diese Organisationsform für das Land selbst und die Kommunen entstehen. Die häufigste Frage war: Was soll ein solch komplizierter Gesetzentwurf? Warum nimmt man nicht die Möglichkeiten des Gebietsentwicklungsplans und macht ihn zum geeigneten Instrument fürs Ruhrgebiet?

The/fi/schm-ke

Prof. Dr. Franz Lehner (Institut Arbeit und Technik im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen): Ich bin wie Herr Davy und Herr von der Mühlen der Meinung, dass wir Planungen nicht überschätzen dürfen. Ich glaube, dass wir mit formalen Planungen im Ruhrgebiet viel erreichen. Es hat niemand auf die Frage geantwortet, warum diese Möglichkeit nicht genutzt wurde. – Herr Langemeyer, es ist klar: Die Städte wollten es nicht, weil sie lange Zeit gegeneinander waren. Das hat sich längst geändert, und jetzt wollen die Städte kooperieren. Jetzt wird so ein Instrument auch auf freiwilliger Basis klappen.

Wenn es freiwillig nicht geklappt hätte, wären wir nicht in der Lage – so Leid es mir tut, Herrn Willamowski zu widersprechen –, mit einer formalen Kompetenz gegenzurudern. Denn das, was durch formale Kompetenz beim KVR hätte angesiedelt werden können, wäre in der Verbandsversammlung in einem Konsens kleingebrochen worden, der niemandem wehtut.

Deswegen finde ich es gut, eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Kommunen bei großen Vorhaben die Planung regionalisieren können; da geht es z. B. darum, dass man einen gemeinsamen Bereich wie Gesundheitswirtschaft entwickelt.

Ich warne davor – gerade mit Blick auf sehr erfolgreiche Projekte wie den IBA Emscher Park –, zu viel in die formale Planung hineinzudeuten. Man sollte die Möglichkeiten wahrnehmen, die Herr von der Mühlen angesprochen hat.

Friedrich Wilhelm Held: Auf der Ebene des Ruhrgebiets geht es entscheidend darum, einen Interessenausgleich zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften herbeizuführen. Diesen Interessenausgleich kann man nur gemeinsam organisieren. Vom Gedanken der Gemeinsamkeit leitet es sich ab, eine eigenständige Ebene zu finden.

Da das Ruhrgebiet in seiner Eigenständigkeit eine besondere Verantwortung immer hatte – der Siedlungsverband Ruhrgebiet ist ein Beispiel dafür – und jetzt in diesem Umstrukturierungsprozess ebenfalls diese Verantwortung hat, kann ein Interessenausgleich nur auf der regionalen Ebene KVR oder RVR erfolgen. Jeder Flächennutzungsplan, der zwischen Nachbarn organisiert wird, ist wünschenswert, aber nicht ausreichend.

Prof. Dr. Hans H. Blotevogel: Meine erste Priorität ist tatsächlich, eine starke regionale Planung zu etablieren, obwohl ich darin zustimme, dass man die formale Gebietsentwicklungsplanung mit ihren Wirkungen nicht überschätzen darf. Sie kann natürlich nicht alle Probleme lösen.

Genauso wenig überzeugt mich die Frage: Was hat die Gebietsentwicklungsplanung bisher verhindert? – Immerhin sind Initiativen zum IBA Emscher Park oder zur Projekt Ruhr GmbH nicht von den Regionalräten oder von den Bezirksregierungen ausgegangen.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Wir brauchen Konzepte für das gesamte Ruhrgebiet. Wir brauchen nicht nur eine flächenbezogene Planung – diese ist nicht der zentrale Akteur –, sondern wir brauchen eine die verschiedenen Politik- und Problemfelder übergreifende Entwicklungsplanung. Dinge wie regionales Verkehrsmanagement, Wirtschaftsförderung und regionale Imageförderung müssen gebündelt werden. Das steht und fällt mit der Kooperationsbereitschaft der beteiligten Städte und Kreise. Das sind die entscheidenden Akteure; da stimme ich Herrn Langemeyer zu.

Insofern brauchen wir für das Ruhrgebiet eine zweistufige Organisation. Wir brauchen auf der einen Seite eine starke Klammer – idealerweise mit einer regionalen Gebietsentwicklungsplanung – und auf der anderen Seite interkommunale Kooperationen für bestimmte Problemkreise, die besser auf der unteren Ebene gelöst werden. Dafür muss eine vernünftige Organisation her.

Mich kann niemand davon überzeugen, dass die bisherige Organisation eine Ideallösung sei. Sie hat nicht viel geschadet, aber auch nicht die wesentlichen Probleme gelöst. Von daher ist dieses Problem nach wie vor dringlich.

Also, wenn eine starke regionalisierte Planung nicht möglich wäre, bestünde die zweitbeste Lösung darin, diesen Weg der Regierungskoalition mit der Einführung von regionalen Flächennutzungsplänen als Pilotvorhaben zu gehen, um diese in begrenztem Umfang zu erkunden und nach ein paar Jahren Bilanz zu ziehen und zu prüfen, ob dieses Instrument nach Abwägung der Vor- und Nachteile als positiv bewertet werden kann. In einem zweiten Schritt wäre dann nach ein paar Jahren zu prüfen, ob diese regionalen Flächennutzungspläne landesweit etabliert werden sollten.

Dr. Ing. habil. Stefan Greiving: Ich kann mich im Prinzip Herrn Blotevogel anschließen. Die Ideallösung wäre eine Regionalplanungskompetenz für diesen Raum. Allerdings ist es realistischerweise so nicht zu erwarten.

Es wurde gesagt, das Ruhrgebiet sei für einen regionalen Flächennutzungsplan ideal. – Ich bin gegenteiliger Auffassung. Das Ruhrgebiet ist meiner Meinung nach überhaupt nicht geeignet, das Instrument des regionalen Flächennutzungsplans auszuprobieren. Denn für das Ruhrgebiet – es wurde schon angesprochen – brauchen wir vier oder fünf regionale Flächennutzungspläne, die wiederum untereinander abzustimmen sind.

Wenn man dieses Instrument regionaler Flächennutzungsplan ausprobieren möchte, dann sind meiner Meinung andere Räume besser dafür geeignet. Da ist ein Raum genannt worden: Aachen. Es müssten solitäre Verdichtungsräume sein, bei denen diese zusätzlichen Abstimmungsprobleme mehrerer regionaler Flächennutzungspläne nicht gegeben wären.

Für das Ruhrgebiet brauchen wir eine verbindliche Klammer, und diese können wir durch Masterpläne nicht herstellen. Kooperationen sind hilfreich und müssen an inhaltlichen Aspekten, aber nicht an organisatorischen Aspekten ansetzen. Das ist erst eine

The/fi/schm-ke

Resultante abgestimmten Handelns, aber keine Voraussetzung. Das muss man voneinander trennen: Kooperation ist das eine, unser formales Planungssystem ist das andere.

Hier wird das Richtige gewollt: regionale Kooperation stärken. Allerdings geschieht das mit dem falschen Instrument – zumindest bezüglich des Ruhrgebiets mit den regionalen Flächennutzungsplänen.

Dr. Bernhard Kasperek (SPD): Meine erste Frage betrifft die informelle Klammer über Masterpläne. Nach meinem Verständnis würden diese Masterpläne unter Beteiligung der Städte durch den KVR oder RVR entwickelt werden. In der Verbandsversammlung würde der Abstimmungsprozess stattfinden. Habe ich das so richtig verstanden? Ist das dem 7. Gebietsentwicklungsplan ähnlich?

Zweite Frage. Ich verstehe nicht, warum regionale Flächennutzungspläne nur für den Ballungsraum gelten können. Sie sagen, es müsse eine wirtschaftliche oder planerische Verflechtung vorliegen. Diese besteht doch selbstverständlich zwischen Aachen und dem Umland genauso wie zwischen Münster und dem Münsterland oder wie zwischen Bielefeld und anderen Teilen Ostwestfalens.

Meine dritte Frage betrifft die Diskussion unter Ihnen, wie diese Planungsgemeinschaft aussehen solle. Reicht die Übernahme des § 9 Abs. 6 ROG, oder brauchen wir eine präzise Formulierung? – Es ist uns egal. Wir suchen den Weg, der letztendlich dafür sorgt, dass ein möglichst pragmatisches Verfahren geschaffen wird. Unsere Vorstellung sieht so aus: Wenn beispielsweise drei Städte etwas zusammen machen wollen, arbeiten deren Planungsämter oder Stadträte zusammen und beschließen das. – Ist es tatsächlich so, dass wir gezwungen sind, für diesen Zweck Organisationen aufzubauen?

Der vierte Aspekt ist unabhängig davon, ob wir schlussendlich einen Masterplan oder mehrere regionale Flächennutzungspläne für das gesamte Ruhrgebiet haben. Ich sehe die offenen Fragen und Problemfelder auf planerischer Seite gar nicht im Ruhrgebiet. Recklinghausen hat kein Problem mit der Planung in Mülheim, und Wesel hat keine Probleme mit der Planung in Dortmund. Wir haben die Verflechtung mit dem Umland. Für die Randbereiche ist die Entwicklung im Umland außerhalb des Ruhrgebiets in vielen Fragen viel wichtiger.

Also, die Ausweisung von Flächen im Münsterland ist für das nördliche Ruhrgebiet von Schicksalsbedeutung. Dies gilt aber nicht für das, was in Mülheim passiert. Da haben mehrere von Ihnen gesagt, da müsse eine Verbindung hergestellt werden.

Herr Schmidt-Eichstädt, Sie sagten, Sie könnten sich eine Regionalplanung mit einem Regionalrat für das KVR-Gebiet nur vorstellen, wenn das gleichzeitig der sechste Regierungsbezirk wäre. Habe ich das so richtig verstanden?

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Oliver Wittke (Oberbürgermeister Stadt Gelsenkirchen): Mich hat eines geärgert: Herr Kasperek hat gerade auszuführen versucht, dass Dinge, die in Wesel liefen, in Dortmund nicht von Interesse seien. – Ich glaube, dass es durchaus Sachverhalte gibt, die das gesamte Ruhrgebiet anbelangen. Man muss sich beispielsweise nur den öffentlichen Personennahverkehr anschauen. Da ist es schon wichtig, zu wissen, wie man Duisburg und Dortmund miteinander verbinden kann. Daher kann ich mir vorstellen, eine solche neue Aufgabe einem Regionalverband Ruhr zu übertragen. – Ich möchte anregen, nicht vom „Ruhrgebiet“, sondern vom Regionalverband Ruhr zu sprechen. Denn wir reden auch nicht vom „Niederrheingebiet“. Es gibt eine Reihe anderer Dinge, die die Nachbarn untereinander bilateral regeln können.

Ich möchte auf ein Problem aufmerksam machen, das gemeinsame Flächennutzungspläne mit sich bringen können: Wir schaffen es zwar, weniger Planungsräume als zurzeit innerhalb des Ruhrgebiets neu zu schaffen. Wir haben aber noch keine allumfassende Planung für das Ruhrgebiet.

Ich mache das einmal am Beispiel meiner Heimatstadt Gelsenkirchen fest: Für uns wäre es sinnvoll, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan mit Bochum und Essen in einem Teilbereich der Stadt Gelsenkirchen aufzustellen. Es gibt aber andere Teilbereiche – beispielsweise im Norden unserer Stadt –, für die es Sinn machen würde, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan mit Herten und Marl aufzustellen. Da sehe ich zurzeit noch nicht die Verflechtungsmöglichkeiten zwischen den gemeinsamen Flächennutzungsplänen, die wir eigentlich benötigen.

Ich weiß, dass das Baugesetzbuch dies nicht zulässt, weil es nur die Möglichkeit einräumt, dass Flächennutzungspläne in einer Kombination und nicht in unterschiedlich überlappenden Kombinationen aufgestellt werden können. Das scheint mir nicht der Weisheit letzter Schluss zu sein. Darauf sollte man noch einen Gedanken verschwenden.

Dr. Gerhard Langemeyer: Das Beispiel, das Herr Wittke gerade genannt hat, sagt für mich ganz klar: Wir brauchen mehr Freiheitsgrade, wir brauchen mehr Flexibilität, und wir brauchen vor der rechtlichen Planung eine vorgelagerte Ebene, auf der wir den Konsens herstellen. Diesen Konsens können wir herstellen: Im Bereich der Logistik befinden wir uns in der Hafenkooperation zwischen Dortmund und Duisburg in der Debatte; das wird kappen. Das andere Thema Einzelhandel kann man eher im Bereich westfälisches Ruhrgebiet diskutieren. In beiden Fällen haben wir keine zusätzliche Planungsbehörde gebraucht, sondern unter den Gebietskörperschaften direkt verhandelt.

Wenn es aber ein Forum gäbe, in dem man sich regelmäßig träfe, wäre das von Vorteil und würde ein kooperatives Verhalten erzeugen. Allerdings unterstelle ich, dass die unterschiedlichen Gebietskörperschaften im Ruhrgebiet auch unterschiedliche Ausgangspositionen und daraus resultierend unterschiedliche Interessen verfolgen.

The/fi/schm-ke

Ich halte die Richtung, mit Masterplänen eine Klammer zu gestalten und den Konsens zu erarbeiten, für den richtigen Weg für das Ruhrgebiet. Dass wir das hinterher über die Ebene der regionalen Flächennutzungspläne verrechtlichen müssen, nehme ich gerne in Kauf, wenn ein Stück an mehr Gemeinsamkeit unter der Wahrung der Eigenständigkeit der Gebietskörperschaften zustande kommt.

Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstädt: Die sechs Regierungsbezirke wären ein Missverständnis. Ich wollte nur darauf hinweisen, dass die formelle Kompetenz an den Regionalverbund Ruhr, den Gebietsentwicklungsplan zu ersetzen, notwendigerweise zur Folge hätte, dass dann eine sechste Region in NRW gebildet würde. Es gäbe dann fünf Regionen aus den Regierungsbezirken minus das Gebiet RVR; der RVR wäre die sechste Region. Es ist ja nicht notwendig, dass die Planungsregionen mit den Regierungsbezirken übereinstimmen müssen. Das kann der Gesetzgeber nach seiner Überzeugung gestalten.

Weil ich aber den Eindruck habe, dass Sie noch nicht so weit sind, über den endgültigen Zuschnitt der regionalen Flächennutzungspläne und über das Organisationsmodell endgültige Entscheidungen treffen zu wollen, rate ich Ihnen, das Wort „regionale Planungsgemeinschaften“ aus Ihrem Entwurf herauszunehmen und sich auf den nackten Gesetzeswortlauf des § 9 Abs. 6 ROG zu beschränken.

Das würde dann heißen: In verdichteten Räumen oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen können regionale Flächennutzungspläne nach § 9 Abs. 6 ROG aufgestellt werden. – Damit würde der Landesgesetzgeber die Öffnungsklausel, die der Bundesgesetzgeber in sein Raumordnungsgesetz geschrieben hat, übernehmen und sich nach seinem gesetzgeberischen Ermessen dafür entscheiden, dass alles Übrige durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt werden kann. Das ist rechtlich ohne weiteres möglich.

Es wäre dann auch Sache der Verordnung, etwas dazu zu sagen, unter welchen Bedingungen oder welche raumstrukturellen Verflechtungen vorliegen müssen, damit ein regionaler Flächennutzungsplan zustande kommen kann. Auch hier gibt es ein ganz weites gesetzgeberisches Ermessen. Was in Nordrhein-Westfalen als hinreichend anerkannt wird, um einen regionalen Flächennutzungsplan aufzustellen, ist Sache des Landesgesetzgebers. Ich glaube nicht, dass der Bund mit Bundesgewalt eingreifen wird, wenn ihm irgendetwas nicht gefällt. Das ist wirklich Sache des Landesgesetzgebers. Auch von daher empfehle ich Ihnen eine wirklich offene Öffnungsklausel. Alles Weitere kann dann im Verordnungswege entschieden werden.

Prof. Dr. Hans H. Blotevogel: Das ist zutreffend: Das ROG ist ein Rahmengesetz. Der Landesgesetzgeber hat einen relativ weiten Ermessensspielraum, das auszufüllen. Nur in einem Punkt, Herr Schmidt-Eichstädt, muss ich Ihnen widersprechen, da § 9 Abs. 6 ROG ganz klar sagt:

„Erfolgt die Regionalplanung durch Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regionalen Planungsgemeinschaften, kann in verdichteten Räumen oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen zugelassen werden, dass ein Plan zugleich [...]“

Also, die Bildung regionaler Planungsgemeinschaften ist nach dieser Bestimmung un-
abdingbar. Darauf kann meines Erachtens nicht verzichtet werden.

Vom Tenor dieses Paragraphen ist auch klar, dass hiermit eine Ausnahmesituation be-
zeichnet ist. Es ist also nicht der Regelfall einer flächendeckenden Einführung dieses
Planinstrumentes. Bezüglich dessen, wo die Grenzen liegen, ist das Bundesrecht aber
sinnvollerweise offen, weil das den Ländern überlassen bleibt.

Bei Verdichtungsräumen ist das unstrittig. Der Passus „sonstige raumstrukturelle Ver-
flechtungen“ bereitet mir Kopfschmerzen. Das ist eine schwammige Formulierung. Legt
man sie weit aus, kann man sagen, dass wir überall raumstrukturelle Verflechtungen
haben. Das hat der Bundesgesetzgeber aber nicht gemeint. In der Kommentierung wird
beispielsweise eine besondere Tourismusregion angeführt, in der eine besondere regi-
onale Aufgabenstellung vorliegt.

Meines Erachtens gibt dieser Paragraph nicht den Rahmen her, um dieses Instrument
in einem Zuge flächendeckend einzuführen. Dafür müsste erst das Bundesrecht geän-
dert werden. Insofern plädiere ich dafür – etwas anderes steht auch nicht zur Debatte –,
über eine Experimentierklausel anzufangen. Sobald Erfahrungen gesammelt sind, kann
man eine Initiative auf Bundesebene starten, um diesen Paragraphen zu ändern. Ich
kann mir vorstellen, dass auch in anderen Ländern eine solche Diskussion geführt wird.

Zur Experimentierklausel. Herr Kasperek, ich glaube nicht, dass man sie so offen ges-
taltet und sagt: Irgendwo schließen sich drei oder vier Gemeinden zusammen und ma-
chen einen regionalen Flächennutzungsplan. – Dabei ist erstens die Bestimmung be-
züglich der Planungsgemeinschaft zu beachten. Zweitens müssen die Pläne in vollem
Umfang sowohl die Anforderungen an Flächennutzungspläne als auch an Regionalplä-
ne zu erfüllen haben. Sie müssen die gesamte Prozedur, die bei der Aufstellung von
Regionalplänen zu beachten ist, in vollem Umfang bei regionalen Flächennutzungsplä-
nen durchführen, und zwar mit allen Konsequenzen. Das ist schlechterdings bei kleinen
Gemeinschaften im ländlichen Raum völlig unpraktikabel. Die Gemeinden haben gar
nicht die Infra- und Organisationsstruktur dafür.

Die Experimentierklausel soll meines Erachtens erstens einfach sein.

Sie soll zweitens rechtssicher sein. Sie muss rechtliche Komplikationen, die beispie-
lsweise den Bestand von Planungen angehen, berücksichtigen. Es soll nicht zu der Situa-
tion kommen, dass zwar in lockerer Form so ein Plan erarbeitet und aufgestellt wird,
dieser aber durch die erste Klage ausgehebelt wird.

The/fi/schm-ke

Und man hat drittens die Auswirkungen zu beachten. Deswegen bin ich strikt dagegen, es Gemeinden offen zu lassen. Sonst führt dies zu einem durchlöchernten Planungsraum, der das Entstehen mehrerer Planungsinselfen zulässt, der Rest dann aber von den Regionalräten in der Gebietsentwicklungsplanung geplant wird. Das kann nicht im Interesse des Gemeinwohls der Region oder des Landes sein.

Wenn ein Gebietsentwicklungsplan für das Ruhrgebiet aufgestellt werden soll, dann bedeutet das nicht zwingend die Bildung eines Regierungsbezirks. Man kann durchaus eine sechste Planungsregion einführen. Diese ist dann aber anders zugeschnitten als die fünf Regionen, die deckungsgleich mit den Bezirksregierungen sind.

Vorsitzender Klaus Strehl: Meine Damen und Herren, wir machen jetzt eine fünfminütige Pause. Anschließend geht es um die sonstigen Bereiche des Gesetzesvorhabens.

(Sitzungsunterbrechung von 13.40 bis 13.45 Uhr)

Vorsitzende Monika Brunert-Jetter: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir kommen jetzt zum zweiten Teil der Anhörung, der den kommunalpolitischen Bereich und alle weiteren --Bereiche betrifft.

Manfred Palmen (CDU): Ich beziehe mich in meinen Fragen auf den Vorschlag, die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte in die Verbandsversammlung zu wählen. Ist es dann sinnvoll, daraus einen eigenen Vorstand zu bilden? Was passiert, wenn die Hauptamtlichen verhindert sind? Ist es sinnvoll, eine solche Verbandsversammlung zu einem Drittel aus geborenen Mitgliedern und zu zwei Dritteln aus gewählten Mitgliedern zusammenzusetzen, wobei kleinere Städte nur durch einen Hauptamtlichen vertreten wären?

Herr Langemeyer sprach von den elf kreisfreien Städten und den vier Kreisen. Ich weiß, dass es noch 43 Städte und Gemeinden gibt. Wenn die gehört hätten, dass Sie sagten, Sie wüssten, wie sie diese richtig verträten, hätten sich diese gefreut. – Das war der erste Punkt.

Der zweite Punkt bezieht sich auf eine für uns ungeklärte Situation. Ist dieser neue Verband ein Gemeindeverband im Sinne des Art. 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung? – Falls nein: Warum nicht? – Falls ja: Warum steht das nicht explizit im Gesetz?

Jürgen Jentsch (SPD): Meine Fragen richten sich an die kommunalen Spitzenverbände. Die Stadt Gelsenkirchen und andere Städte haben die Zusammenarbeit als Pflicht-

The/fi/schm-ke

aufgabe im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit benachbarten Gemeinden angesprochen und gesagt, dass es nicht ausreiche, nur die benachbarten Gemeinden einzubeziehen. Man solle auch die etwas weiter entfernten Gemeinden einbeziehen. Halten Sie es unter dem Gesichtspunkt der Örtlichkeit der Aufgabenwahrnehmung für geboten, das Merkmal einer einander benachbarten Gemeinde ersatzlos zu streichen? Wo würden Sie im Falle einer Streichung die Grenzen ziehen?

Die dritte Frage bezieht sich auf Artikel IV und die Änderung des FSHG. Sie haben die Position der Kostenregelung vertreten. Würden Sie diese noch einmal erläutern?

Brigitte Herrmann (GRÜNE): Ich möchte die Frage von Herrn Palmen konkretisieren und an Herrn Prof. Oebbecke richten. Wenn im Gesetz nicht steht, dass es ausdrücklich ein Gemeindeverband ist, dann ist die Finanzierung mit einem Fragezeichen versehen. Kann man die Finanzierung nicht anders lösen als durch diese Umlagefinanzierung bei einem Gemeindeverband? Können Sie mir bitte mitteilen, ob Ihrer Meinung nach die Abgrenzung zwischen freiwilligen und Pflichtaufgaben im Gesetzentwurf der Koalition rechtlich haltbar ist?

Friedrich Wilhelm Held: Sie haben danach gefragt, ob der Versuch, die Oberbürgermeister näher an den Verband heranzubringen, lohnenswert sei und wie man ihn praktisch umsetzen könne. Ich halte ihn für sehr lohnenswert. Es hat in Vorüberlegungen zu diesem Gesetzentwurf vor Zeiten schon dieses Thema schon einmal gegeben. Seitdem es die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte im Ruhrgebiet gibt, bilden sie auch die geeignete Verbindung zwischen Politik und Verwaltung als Sprachrohr dieses Gebiets. Innerhalb der letzten zwei bis drei Jahre haben sie diese Rolle mehr und mehr gefunden. Auch die Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf ist ein gutes Beispiel dafür, dass man einheitlich reden kann.

Unterm Strich lohnt es sich, diesen Weg zu gehen. Man muss abwarten, wie sich das vereinbaren lässt. Eine Lösung ist, sie nicht mit Nickeligkeiten im Verband zu betrauen. Also: Wenn jemand schon im Vorstand sitzt, sollte er nicht noch Geschäftsführer sein. Da sollte man überlegen, ob man nicht eine Begrenzung vornimmt, die ähnlich einer Begrenzung des Aufsichtsrats einer Gesellschaft ist.

Zum Gemeindeverband. In der Tat fällt auf, dass im KVR-Gesetz der Gemeindeverband enthalten ist, im RVR-Gesetz allerdings nicht. Kann der Gesetzgeber darüber entscheiden, oder ist ihm die Entscheidung durch verfassungsrechtliche Vorgaben aus der Hand genommen worden?

Es gibt eine Reihe von Literaturmeinungen zu diesem Thema. Es gibt noch keine höchstrichterliche Entscheidung dazu, was denn ein Gemeindeverband ist und wie er aussehen müsste. Es gibt etwa drei Elemente, die man anführen muss, damit man von einem Gemeindeverband sprechen kann. Es gibt Literaturmeinungen, die sagen, dies

werde in Art. 78 der Landesverfassung nicht so präzise zum Ausdruck gebracht. Anders sehe es im Grundgesetz aus: In Art. 28 Abs 2 des Grundgesetzes sei die Begrifflichkeit des Gemeindeverbands weiter gefasst.

Maßgeblich ist aber Art. 28 GG, und zu diesen drei Elementen gehören: Erstens. Es sind nicht nur die Kreise gemeint. Man muss aber gleichzeitig sagen: Es sind nicht nur die Zweckverbände gemeint.

Zweitens. Es muss sich um einen Zusammenschluss von Gemeinden handeln, die oberhalb der Gemeindeebene stattfindet.

Drittens – und das ist das maßgebliche Kriterium –: Dieser Gemeindeverband muss mindestens eine weisungsfreie Zweckaufgabe im eigenen Namen wahrnehmen können. – Dahinter steht der Gedanke, dass kommunale Selbstverwaltung auf eine höhere Ebene im Gemeindeverband transportiert werden müsse.

Deshalb komme ich zum Ergebnis, dass der KVR nie ein Gemeindeverband war, obwohl es im Gesetz steht, und dass der RVR ein Gemeindeverband ist, obwohl es nicht im Gesetz steht. Weil aber die Meinungen über diese Frage auseinander gehen und weil die Konsequenzen im Hinblick auf die Finanzierung aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz wichtig sind, braucht man zumindest eine Klarstellung im Gesetz. Das habe ich in meiner Stellungnahme auszudrücken versucht. Man müsse betonen, dass dieser Regionalverband auch Gelder aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz annehmen, also Zuwendungsempfänger sein könne. Ob diese Formulierung das Gelbe vom Ei ist, darüber kann man nachdenken. Aber in diese Richtung würde ich mir eine Formulierung vorstellen. Und sie muss in dieses Gesetz aufgenommen werden. Denn alle Diskussionen, die wir heute über Planungen, Masterplanung, Maßnahmeplanung und Freundlichkeiten geführt haben, hören in genau dem Augenblick auf, wenn es darum geht, dass Finanzen aufgewandt werden müssen.

Deshalb ist für mich die Frage der Finanzierung die Kernfrage, und zwar auch im Hinblick auf das Verhältnis zur Landesregierung, zur Landesverwaltung. Was nutzt die schönste Überlegung vor dem Hintergrund, dass das Landesgeld oder das kommunale Geld dafür nicht zur Verfügung steht? – Deshalb hat diese Frage für mich nicht nur deklaratorischen Charakter. Deshalb ist die Diskussion um den Gemeindeverband bezüglich der Finanzen von außerordentlicher Wichtigkeit.

Prof. Dr. Franz Lehner: Was die OBs in der Verbandsversammlung anbelangt, so halte ich dies für absolut zwingend. Herr Langemeyer hat ganz selbstbewusst darauf hingewiesen, dass er und seine Kollegen im Unterschied zu den anderen Verbandsvertretern direkt gewählt worden seien. Sie gehören von daher in die Verbandsversammlung. Es war ein Mangel bisher, dass sie nur eine beratende Stimme hatten. Denn das hat das Interesse der Oberbürgermeister am Verband drastisch reduziert.

Was ich allerdings nicht gut finde, ist die Idee im Entwurf der Koalition, die OBs zum Vorstand zu machen. Ich will nicht von Interessenkonflikten reden. Ich frage mich nur, wie ein Verband, der das Ruhrgebiet aus der tiefen Strukturkrise herausführen soll, von Leuten geleitet werden soll, die das nebenamtlich machen. Wenn man den Oberbürgermeistern eine herausragende Rolle beimessen will, dann muss man das anders lösen; meinerwegen mit zwei Kammern, aber nicht mit einer Art Quasi-Exekutivfunktion in diesem Verband.

Was den Gemeindeverband und den Zweckverband anbelangt, so sehe ich das genauso wie Herr Held. Das Interessante sind die Finanzen. Wir haben heute Morgen darüber diskutiert, wie weit formale Planung gehen kann. Ich bin davon überzeugt, dass wir mit einer formalen Planung nichts erreichen können. Deswegen ist es wichtig, dass der Verband so etwas wie ein kleines goldenes Zügel hat, mit dem er Anreize für Kooperationen schaffen kann. Und das Land muss den Verband nutzen, um solche Anreize zu schaffen. Das Land muss von sich aus sagen: Wenn ihr euch in diesem Verband einigt und ein vernünftiges Konzept habt, dann wird das auch finanziell gewürdigt.

Das ist entscheidend. Denn fast alles, was wir uns jetzt an spannenden wirtschaftlichen Möglichkeiten im Ruhrgebiet vorstellen, geht nur über Kooperationen. Das gilt beispielsweise für das neue Modethema „Gesundheitswirtschaft“. Wenn die Städte in diesem Bereich gegeneinander rudern und nicht eng miteinander arbeiten oder auch die Projekte nur getrennt geführt werden, werden wir von den 70.000 Arbeitsplätzen, die wir uns erhoffen, nicht einmal die Hälfte sehen.

Oliver Wittke: Ich halte es wie Prof. Lehner auch für vernünftig, dass Oberbürgermeister und Landräte und im Übrigen auch Bürgermeister kreisangehöriger Städte wählbar sein müssen für die Verbandsversammlung des neuen RVR. Ich kann mir vorstellen, dass die Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, Unna, Gladbeck oder Marl, die bedeutende Städte im Ruhrgebiet sind, ein Interesse daran haben, dort mitzuwirken. Ich halte aber nichts von einer verpflichtenden Mitgliedschaft von Oberbürgermeistern und Landräten in dieser Verbandsversammlung.

Ich bin vielmehr folgender Meinung: Wenn es ein Oberbürgermeister als so wichtig erachtet – und die meisten werden es als wichtig erachten –, dann soll er sich das Votum seines Rates holen. Dann soll er von seinem Rat oder Kreistag entsandt werden.

Überhaupt nichts halte ich – auch da stimme ich Prof. Lehner zu – davon, so etwas wie eine Zweiklassenmitgliedschaft einzuführen: auf der einen Seite die hauptamtlichen Mitglieder einer Verbandsversammlung im RVR, die den Vorstand bilden und mehr Kompetenzen haben als die ehrenamtlichen Mitglieder. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das auf der Ebene der ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitiker auf große Zustimmung stoßen würde, wenn es eine Zweiklassengesellschaft gäbe.

Darum sollten die Hauptamtlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehrenamtlichen in einer Verbandsversammlung haben, aber sie sollten wählbar sein. Es ist seit der letzten Kommunalwahl ein Mangel, dass die Stadtspitzen in der Verbandsversammlung nicht mehr Mitglied sein können. Sie bekommen zwar die Einladung, aber an der Präsenz von Oberbürgermeistern und Landräten an den Sitzungen der Verbandsversammlung des KVR sehen Sie, wie wertvoll es erachtet wird, zwar Zuhörer, aber nicht stimmberechtigt sein zu dürfen.

Hans Gerd von Lennep (Städte- und Gemeindebund): Zur ersten Frage, ob der Passus gestrichen werden sollte, dass benachbarte Städte miteinander kooperieren. Dafür sehe ich ad hoc keinen Bedarf. Das ist jedenfalls bei uns nicht diskutiert worden. Ich sehe auch in vielen Bereichen, da Synergieeffekte angestrebt werden, ein Bedürfnis dafür - wenn ich beispielsweise an das Feuerschutzwesen denke -, sodass ich mich hier mit der Gesetzesformulierung durchaus einverstanden erklären kann.

Was die andere Frage anbetrifft: Sowohl der Städtetag als auch der Städte- und Gemeindebund hatten darum gebeten, dass man das FSHG dahin gehend ergänzt, dass die Kostentragungspflicht für Straßenbaulastträger eingetragen wird. Hintergrund dieser Forderung ist, dass wir auf breiterer Ebene in vielen kreisangehörigen Städten erfahren, dass es Rechtsstreitigkeiten mit dem Landesbetrieb Straßenbau gibt.

Gerade dann, wenn Unfälle passieren und es Ölsuren auf den Landesstraßen oder sonstige Verschmutzungen gibt, wird die Feuerwehr gerufen, und die Kosten, die in Rechnung gestellt werden, werden nicht bezahlt. Das war früher beim Landschaftsverband anders; da gab es keine Probleme. Es wurde dann bezahlt bzw. hatte der Landschaftsverband einen entsprechenden Bereitschaftsdienst, um solche Fälle zu regeln. Das fehlt beim Straßenbaubetrieb des Landes.

Jetzt kommen wir zu der Rechtsfrage, die hier im Raume steht. Das Feuerschutzhilfegesetz stellt den Unglücksfall und einen öffentlichen Notstand als Alternative nebeneinander mit der Folge, dass der Landesbetrieb Straßenbau meint, über das Merkmal „Unglücksfall“ bestünde neben seiner Zuständigkeit als Straßenbaulastträger und damit als Träger für die Straßenverkehrssicherungspflicht eine Zuständigkeit der Feuerwehr, die sie kostenlos bewältigen müsse. Darum geht der Streit. Wir sind der Ansicht, dass hier die Feuerwehr nicht in der Pflicht ist, für den Landesbetrieb diese Dinge zu regeln, und dass auch die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen sind, die vom Land als Träger der Straßenbaulast getragen werden müssen, wenn die Feuerwehr gerufen wird.

Franz-Josef Schumacher: Wir sind uns, auch wenn es nicht schriftlich gefordert ist, im Wesentlichen einig. Wir unterstützen die Forderung, die Kostenlast des Landesbetriebes eindeutig im Gesetz zu regeln.

The/fi/schm-ke

Wir unterstützen auch die Voraussetzungen für horizontale Kooperation nur bei benachbarten kommunalen Gebietskörperschaften, und zwar aus einer ganz anderen Perspektive. Sie haben unsere kritische Stellungnahme zu der Frage gesehen, inwieweit horizontale Zusammenarbeit zwischen Gemeinden bei Aufgaben, die in einem gestuften Aufgabenmodell verteilt werden, sinnvoll ist.

Wir sind der Meinung, wenn man die schon zulässt – wir halten das für falsch -, dann wenigstens nur unter benachbarten Gemeinden. Wenn es nicht benachbarte Gemeinden machen, sondern es die Gemeinde X in der Randlage des Kreises für die Gemeinde Y in einer ganz anderen Randlage des Kreises macht, dann gibt es überhaupt keinen Grund mehr zu sagen, dass es dann gleich der Kreis machen kann, denn dann spielt die Ortsnähe überhaupt keine Rolle, die bei der Voraussetzung gewährleistet wird, dass nur benachbarte Gemeinden kooperieren können.

Vorsitzende Monika Brunert-Jetter: Die Fragen von Frau Kollegin Hermann waren konkret an Herrn Professor Oebbecke gerichtet.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Den Studierenden rate ich grundsätzlich davon ab, sich mit Fragen wie „Was ist ein Gemeindeverband?“ länger zu befassen. Das ist eine Frage, die eigentlich nichts erbringt. Interessant ist die Frage „Was ist ein Gemeindeverband?“ im Sinne des Artikels 28 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder des Artikels 78 der Landesverfassung oder des § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Was die Verfassungen anbelangt, bleibt dieses Gesetz ohne Folgen, da einfache Gesetze die verfassungsrechtlichen Begriffe nicht definieren. Dieses Gesetz regelt auch nicht, wie Begriffe in anderen Gesetzen zu verstehen sind. Das war bisher schon die Auffassung, denn im KVR-Gesetz hieß es:

Er ist ein Gemeindeverband. Vorschriften, die bestimmen, dass sie für die Gemeindeverbände gelten, finden auf den Verband Anwendung, soweit sich aus ihnen oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Deswegen glaube ich, dass man im Einzelfall hinsehen muss. Ich neige z. B. dazu, anzunehmen, dass das über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf den RVR anwendbar wäre, unabhängig davon, was Sie jetzt machen.

Dann taucht die Frage auf, ob das für die Finanzierung von Bedeutung ist. Meines Erachtens letztlich nicht. Wenn der Landtag in das Gemeindefinanzierungsgesetz hineinschreibt, dass der Verband Geld bekommt, dann bekommt er Geld, unabhängig davon, ob das hier vorne drin steht.

Nach der Diskussion, die hier geführt worden ist, und vor dem Hintergrund, dass es bei Zuwendungen vielleicht eine Rolle spielen könnte und dann beamtliche Arbeitszeit

The/fi/schm-ke

spart, rate ich Ihnen dazu, es wieder hineinzuschreiben. Ich vermag auch nicht zu erkennen, was sich der Verfasser des Entwurfs dabei gedacht hat, dass er es weggelassen hat, denn hinten in der Begründung steht: Der Verband ist ein Kommunalverband. Ich weiß nicht, warum man es nicht vorne hineinschreibt, dann hat man es klar. Die Rechtsfolgen halten sich in engen Grenzen. Es ist mehr eine Arbeitserleichterung oder eine Gewissenserleichterung für diejenigen, die mit dem Gesetz umgehen.

Brigitte Herrmann (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Oebbecke und Herrn Held. Wir haben im Gesetz freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben vorgesehen. Wie sehen Sie das? Ist das so richtig vorgenommen, und welche Folgen entstehen daraus? Sie wissen, auch das hat wieder etwas mit Finanzierung zu tun.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Die Rechtsfolgen sind so gesehen erst einmal einfach. Das, was freiwillig ist, kann man völlig weglassen, und das, was Pflichtaufgabe ist, muss man erledigen, wobei - wenn man das so sagt - das Problem damit verzerrt, nämlich viel zu groß dargestellt wird. Es reicht, dass ich Minimalaktivitäten entfalte.

Die Kommunen diskutieren das gerne anders und sagen: Wir haben eine Pflichtaufgabe und das kostet soundso viel Geld. In den allermeisten Fällen, wenn keine Ansprüche da sind, wie es bei der Sozialhilfe ist, reichen ganz kleine Aktivitäten. Deshalb glaube ich, dass der praktische Unterschied nicht so sehr groß ist. Durch diese Formulierungen wird in diesem Punkte klargestellt, was man als Gesetzgeber erwartet. Dass sich der Verband mit den Pflichtaufgaben überhaupt befasst, das könnte man möglicherweise etwas anders machen. Mir ist beim Lesen nicht spontan eingefallen, warum man es anders machen sollte, als Sie es jetzt gemacht haben. Aber, wenn man sich näher damit befasst, mögen solche Gründe entstehen.

Zur Finanzierung hätte man es in dem einen oder anderen Punkt klarer regeln können, als es hier geschehen ist. Letztlich ist die Finanzierung des Verbandes über Umlagen sichergestellt. Umlagenfinanzierungen sind problematisch, weil sie nämlich zu Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedern führen. Das ist die Diskussion, die wir bei den Kreisen und Landschaftsverbänden kennen, weil ein Mitglied das Geld, das es einmal hat, nicht gerne wieder hergibt, was verständlich ist, denn ihnen geht es ähnlich wie dem Steuerzahler.

Man kann das entschärfen und damit dem Verband die Arbeit erleichtern, indem man den Mitgliedern das Geld gar nicht erst gibt, sondern das Land gibt das Geld über das GFG gleich dem Verband. Man spart so oder so nicht viel dabei. Man verlagert politische Lasten. Das muss man sich überlegen. Wenn man dem Verband das Leben nicht so schwer machen will, spricht einiges dafür, dass man ihm über das GFG Geld gibt. Das regeln Sie auch sonst nicht in den Verfassungsgesetzen, sondern das regeln Sie im GFG. Es würde einiges dafür sprechen, das zu tun.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Friedrich Wilhelm Held: Ich stimme mit Ihnen im Ergebnis überein, dass es eine Regelung, eine Aussage über die Finanzierungsfrage in dem RVR-Gesetz geben sollte.

Ich bin nuanciert anderer Meinung, das in das Gemeindefinanzierungsgesetz aufzunehmen, weil mir das zu jährlichkeitsbezogen ist. Es sagt eigentlich nichts über die Planungsvoraussetzungen, die ein Verband in dem Sinne braucht, aus. Eine Aussage nur über Umlagenfinanzierung wäre mir zu wenig. Ich denke, es ist für die Bedeutung des Verbandes wichtig, dass es im Gesetz selbst steht. Wenn ich Herrn Professor Oebbecke richtig verstanden habe, widerspricht er dem auch nicht. Wir befinden uns auf gemeinsamer Ebene.

Sie haben nach der Abgrenzung freiwilliger Aufgaben und Pflichtaufgaben gefragt. Der Katalog aus dem § 4 ist sehr schwierig zu begreifen und manchmal, finde ich, in sich widersprüchlich.

Ich will das an zwei Beispielen deutlich machen: Wir haben uns vorhin sehr lange über die Frage Planung und regionale Flächennutzungsplanung unterhalten, wer was darf und ob auch der KVR oder der RVR das dürfen. Im § 4 Abs. 1 Nr. 2 steht, er darf die „Trägerschaften in regional bedeutsamen Entwicklungsfeldern“ übernehmen. Er darf nicht nur, sondern er muss sie als Pflichtaufgabe übernehmen.

Ich weiß nicht, wie es Ihnen gegangen ist, als Sie das gelesen haben, für mich ist damit das gesamte Ruhrgebiet angesprochen und gemeint. Ich kann mit dieser Begriffsbestimmung entweder alles oder gar nichts machen. Wenn ich das aber kann oder nicht kann, dann hilft mir die regionale Flächennutzungsplanung - wenn man es vorsichtig formuliert - sicher ein Stück weiter, aber ausgesprochen hilfreich ist diese Regelung: Ich kann mich praktisch in alles, das da stattfindet, einbringen.

Um es ein bisschen anzuheizen, um es peppig zu machen, habe ich auf das Beispiel Metrorapid hingewiesen. Oder wollen Sie mir sagen, dass es kein regional bedeutsames Entwicklungsfeld sei? Ich sehe das jedenfalls nicht so. Im Gegenteil: Ich verstehe die Landesregierung, dass das gerade ein typisches Beispiel sein wird. Aber ich sehe auch die Aussage und die Idee, dass das nicht der Regionalverband als Pflichtaufgabe können, sollen und dürfen muss. Darüber muss man noch einmal nachdenken.

Ich gebe Ihnen ein anderes Beispiel. Man kann Abschied nehmen von den Freizeitzentren im Ruhrgebiet, wenn zwei Drittel in der Verbandsversammlung das beschließen. Ich wünsche den Gelsenkirchenern, den Duisburgern und den Hernaltern viel Spaß mit ihren Freizeitzentren. Das kann doch im Sinne der Erfindung dieser Freizeitzentren nicht Sinn sein. Darüber muss man einen Augenblick nachdenken.

Dritter Punkt: Es soll die Möglichkeit bestehen, die Projekte aus der Projekt Ruhr GmbH zu übernehmen. Frage: Unter welchem Gesichtspunkt eigentlich? Auch mit Zweidrittelmehrheit oder ohne. Aus dem Gesetz können Sie beides oder gar nichts ablesen.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Deshalb bin ich an dem § 4 so kritisch. Wenn man in solch einer Aufgabenstellung nicht versucht, klare Positionen – jedenfalls so klar wie möglich – zu definieren, wird man sich ständig Reibungsflächen aussetzen. Das muss man nicht, das kann man im Vorhinein versuchen, zumal es gute Beispiele gibt. Wenn man sich die Region Stuttgart ansieht, dann kann man eine ganze Menge von deren Formulierungen aus dem Aufgabenkatalog übernehmen. Etwas Ähnliches kann man mit der Region Hannover auch machen.

Hier wäre noch ein bisschen nachzuarbeiten, was ich Ihnen vorschlage und empfehle.

Ewald Groth (GRÜNE): Für die Effektivität und Effizienz dieser Veranstaltung spricht, dass zwei meiner Fragen, und zwar zu den Finanzen und zu den Zweidrittelmehrheiten und einfachen Mehrheiten, schon abgearbeitet sind. Vielen Dank dafür.

Es bleiben noch zwei Fragen übrig. Eine Frage bezieht sich auf das Kündigungsrecht und die Mitgliedschaften im Verband und richtet sich an Herrn Professor Oebbecke und Herrn Held.

Erstens. Wir wissen, dass wir natürlich das kommunale Selbstverwaltungsrecht mit einem solchen Verband einschränken. Wir haben einen hohen Anspruch. Diese überregionalen Aufgaben kann man im Grunde nur dann ernsthaft in einem Verband zusammenfassen, wenn man sagt, das Gemeinwohlinteresse gebietet es, es kann dort besser gemacht werden, das muss jetzt sein. Dann widerspricht dieses Kündigungsrecht. Würde es sozusagen sachgemäß sein, wenn dann die Aufsichtsbehörde ähnlich wie bei einem Zwangsverband entscheidet und erklärt, ob für die einzelnen Mitglieds Körperschaften die Gründe für eine Mitgliedschaft entfallen sind? So hätte man ein Ausstiegsszenario für einzelne, aber man würde nicht einen Flickenteppich erhalten auf der Grundlage, dass sich einzelne Mitglieds Körperschaften aus der Mitte - aus welchen Gründen auch immer - verabschieden.

Zweitens. Das Problem der Städtereion in Aachen ist, dass der Kreis mit der Stadt heute schon eine Vielzahl von Zweckverbänden hat, die ich Ihnen nicht alle aufzählen kann, denn das übersteigt mein Gedächtnis. Das ist eine Vielzahl von Verwaltung und Bürokratie. Wir würden das gerne in einen Mehrspartenzweckverband zusammenfassen. Das GKG gibt das nicht her. Ist unser Gesetz zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit, was die interkommunale Zusammenarbeit in den Regionen Nordrhein-Westfalens angeht, noch zeitgemäß?

Jürgen Jentsch (SPD): Meine erste Frage geht an die Spitzenverbände. Ist es tatsächlich richtig, dass die Ruhrregion aus dem Steuerverbund gefördert wird? Das würde bedeuten, dass es zulasten der anderen Städte ginge, die dem Ruhrverband nicht angehören würden. Wir kämen sonst wirklich in die Doppelfinanzierung hinein, und ob das sinnvoll wäre, müsste beantwortet werden.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)

28.05.2003

Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)

Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

The/fi/schm-ke

Zu den nächsten Fragen. Dazu greife ich das Thesenpapier der Oberbürgermeister und Landräte auf, die sagen, mit einer Zweidrittelmehrheit könnte man schon 2004 den Vertrag kündigen, also austreten. Wenn wir diesem Anliegen nachgeben und eine Kündigung bereits zu dem Zeitpunkt vorlegen würden, wie schätzen Sie ein, ob und welche Kommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden? Wie beurteilen Sie die geäußerte Befürchtung einer Zersplitterung des Verbandes? Wie sehen Sie die verfassungsrechtliche Problematik, wonach die Freiwilligkeit der Verbandszugehörigkeit womöglich gegen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung in Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 78 Landesverfassung verstößt?

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE): Meine Fragen richten sich an die Herren Oberbürgermeister Dr. Langemeyer und Wittke und an Herrn Professor Tenfelde. Ich möchte deren Meinung zur Frage der Mitgliedschaft, aber auch zur Kritik an dem Pflichtaufgabenkatalog hören.

Last not least ist an der internen Struktur nach dem Motto „Zu viele Häuptlinge, zu wenig Indianer!“ zum Teil heftige Kritik geäußert worden. Es gibt sozusagen drei Führungszirkel: den Chef der Verbandsversammlung, den Vorstand und die Geschäftsführung. Hier möchte ich wissen, ob das Ganze nicht ein bisschen kopflastig ist.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Richtig ist, dass wir bei Zweckverbänden häufig keine freie Kündigungsmöglichkeit vorsehen oder eine Mitwirkung der Aufsicht erforderlich ist. Ich halte rechtlich eine Mitwirkung der Aufsicht nicht für erforderlich, ich hielte sie aber für verfassungsrechtlich vertretbar. Ob Sie sie vorsehen, ist meines Erachtens auch eine Frage, wie Sie die Bedeutung der Aufgaben und die Bedeutung dessen, was der Verband künftig leistet, einschätzen. Das kann man, denke ich, so und so machen.

Das, was jetzt im Entwurf steht, kann man gut rechtfertigen, wenn man sagt, das funktioniert nach Freiwilligkeit. Heute Morgen ist mehrfach betont worden: Kooperation setzt Freiwilligkeit voraus. Dann ist in dem Moment, wo einer nicht mehr will, die Grundlage für die Freiwilligkeit entfallen, und man kann diese längere Kündigungsfrist rechtfertigen, weil das Ganze vollzogen werden muss, was nicht von heute auf morgen geht. Aber dann ist eigentlich die Mitwirkung der Aufsicht nicht erforderlich. Das ist, denke ich, eine Frage Ihrer politischen Einschätzung.

Zu der Frage von Herrn Groth, wie es mit den Regelungen der Zweckverbände ist, das Beispiel A: Nach dem geltenden Recht können wir immer dann, wenn wir acht einzelne Zweckverbände machen können, auch einen einzigen machen, denn der hat einzelne Aufgaben. Einzelne Aufgaben - wie es im Gesetz heißt - heißt nicht, dass er nur eine Aufgabe hat, sondern er muss präzise beschriebene Einzelaufgaben haben; das können aber auch mehrere sein.

In Aachen wollen sie möglicherweise nicht jedes Mal, wenn sie etwas Neues zusammen machen, dieses schwierige Verfahren der Verbandsbildung, das aufwändige Verfahren der Beteiligung der Aufsicht. Da stoßen wir im geltenden Zweckverbandsrecht auf Probleme, weil wir eben diese präzise Beschreibung der einzelnen Aufgabe brauchen. Wenn Sie da eine Erleichterung schaffen wollen, dann müssen Sie etwa für den Raum Aachen so etwas wie eine Regionalverbandslösung - das kann man sich gut vorstellen - schaffen, wo man sagt: Im Raum Aachen können sie beispielsweise Aufgabenblöcke, die sie relativ grob umschreiben, da hineingeben. Wenn man so etwas einmal hat, dann muss vielleicht nicht für jede Aufgabe die Aufsicht mitwirken. Da kann man die Sache stark erleichtern. Aber wenn es nur um die Anzahl der Zweckverbände geht, ist nach geltendem Recht Remedur ohne weiteres zu schaffen.

Was die Frage der zwangsweisen Mitgliedschaft, die Frage der Verfassungsmäßigkeit anbelangt, ist bisher nie bezweifelt worden, dass das für den alten KVR zulässig sei. Ich würde das bei den neuen Aufgaben auch nicht für problematisch halten. Im Grunde haben Sie es erst einmal für lange Jahre, denn diese Kündigung würde sich erst relativ spät auswirken. Sie ist zulässig, wenn die Aufgaben von ihrer Bedeutung her die Rechtfertigung für den naheliegenden Eingriff in die Selbstverwaltungen hergeben. Das, denke ich, ist bei diesen Aufgaben angesichts der Probleme, die das Ruhrgebiet hat, schon der Fall. Ob das bei den Aufgaben alles optimal ist, ist eine ganz andere Frage, aber das, was hier steht, gibt das schon her.

Friedrich Wilhelm Held: Was die Kündigung oder die Mitgliedschaft im Verband angeht, bin ich der Meinung, dass man unterscheiden muss zwischen der Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bei den Gemeinden und denjenigen, die sich daraus als Teile eines Ganzen und damit regional als Gesamtheit verstehen. Darüber, dass es das gibt, gibt es keinen Zweifel.

Wenn es aber so etwas gibt, glaube ich nicht, dass es dieses losgelöst von der Gebietskörperschaft einer einzelnen Stadt oder einer einzelnen Gemeinde gibt, sondern die Definition der regionalen Angelegenheit ist dann übergreifend. Wenn sie übergreifend ist, ist es notwendig, dass diese betroffene Stadt oder Gemeinde auch mitwirken kann. Das heißt, sie muss ihr demokratisches Mitwirkungsrecht einbringen können, und das kann sie nur, wenn sie Mitglied ist. Das Ganze geht nur in Form einer Zwangsmitgliedschaft für ein gesamtes Gebiet. Das ist aber nichts Ungewöhnliches, weil es die Konstruktion, die der Gesetzentwurf für den RVR vorsieht, schon längst gibt.

Nachdenken kann man über die Frage, ob jemand aus dem Verband ausscheiden kann. Aber dann denke ich, anders als Herr Professor Oebbecke, dass es, um die eingangs dargestellte Mitgliedschaftsbegründung nicht widersprüchlich erscheinen zu lassen, verfassungsrechtlich geboten ist, einen Weg zu wählen, wie er beim Gesetz über kommunale Verbandsarbeit, beim Pflichtverband und bei Freiwilligen gewählt wird, dass eine dritte Stelle - der Staat - erklärt, dass dieses Gebiet nicht mehr von dieser Regio-

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

nalität betroffen ist. Das heißt, im Grunde braucht man dazu ein Genehmigungsverfahren.

Was die Städtereion Aachen anbelangt, ist das vor allen Dingen eine Frage an die Kreise. Wenn ich es richtig verstanden habe, was die Gemeinden dort wollen, reklamieren sie die Aufgabe der Kreise, denn sie wollen, dass sie die überörtlichen Angelegenheiten gemeinsam wahrnehmen, was in dem Konstrukt und in der Funktion der Kreise leichter ist.

Das geht nur an einer einzigen Stelle nicht, nämlich bei der kreisfreien Stadt Aachen. Aber auch denen kann geholfen werden. Dann wird die Stadt Aachen wieder eingekreist oder wir lösen den Kreis im Gebiet Aachen auf und machen einen Regionalverband mit der Stadt Aachen. Aber darüber müssen sich die Verantwortlichen für Kommunales in der Region Aachen erst einmal klar werden.

Den Weg, den wir wollen, kann man auch gehen, der ist allerdings eine Mogelpackung. Man braucht nur einen Zweckverband mit der Aufgabe Wirtschaftsförderung und Strukturentwicklung zu gründen. Dann hat man fast alle Aufgaben, die man noch auf kommunaler Ebene treffen kann, schon erfasst. Fast macht man diesen Verband dann zuständig, wie es sich die Damen und Herren Kommunalpolitiker in der Region vorstellen. Da dies aber eine Mogelpackung ist, würde ich diesen Weg nie empfehlen wollen. Man macht das entweder über den Kreis oder man entscheidet sich, dass man eine andere Form mit der Stadt Aachen wählen will. Dann braucht man eine Verbandsform, für die der Regionalverband durchaus ein Vorbild sein kann.

Franz-Josef Schumacher: Zur Finanzierbarkeit bin ich in einer Zwittersituation. Wenn man Mitglied eines Umlageverbandes ist, dann hat man natürlich ein hohes Interesse daran, dass die politischen Lasten so verteilt sind, wie sie bei der Umlagefinanzierung verteilt sind. Herr Professor Oebbecke hat es gerade angedeutet. Deshalb kann ich, obwohl ich das nicht billige, nachvollziehen, dass die Städte und Gemeinden sagen: Wir wollen keine eigenständige Steuerquelle für die Kreise; es ist uns ganz Recht, dass die über Umlagen finanziert werden, dann haben wir mehr Einfluss.

Wenn ich Umlageverband wäre, müsste ich natürlich umgekehrt argumentieren. Das tun die Kreise ja auch im Verhältnis zu ihren kreisangehörigen Gemeinden, wenn es um Kreisumlage und sonstige Finanzierungsstrukturen geht. Das heißt, sie müssen entscheiden, was sie wollen, wie sie die politischen Lasten verteilen.

Kündigungsrecht: Wenn man freiwillige Mitgliedschaft zulässt, muss man auch Kündigungsrecht zulassen, denn sonst werden diese Mitglieder nicht freiwillig dazu kommen. Es gibt die Möglichkeit, dass benachbarte Kreise oder Städte beitreten.

Zur Prognose: Die Diskussion läuft im Landkreistag und in vier Kreisen schon seit dem Zweiten Modernisierungsgesetz. Da zeichnete sich ab, dass allenfalls der Kreis Wesel konkret von einem Austrittsrecht Gebrauch machen würde, aber alle Kreise schon der

Meinung sind, sie möchten dieses Austrittsrecht formal haben, auch wenn sie es nicht realisieren. Konkrete Beschlusslagen, die mir aus dem Kreis Wesel bekannt sind, sehen so aus, dass der Kreistag einstimmig beschlossen hat, im Gesetz solle ein Austrittsrecht von Anfang an bestehen, und eine Mehrheit schon eine politische Willensbekundung im Kreistag abgegeben hat, sie wollten das auch sofort nutzen.

Obwohl ich dazu nicht gefragt bin, möchte ich, wenn Sie gestatten, noch etwas zur Frage von Herrn Groth zur Situation in Aachen sagen. Es ist gerade angesprochen worden, dass in Aachen eine Sondersituation besteht. Der Kreis Aachen kann mit der Stadt Aachen und seinen kreisangehörigen Gemeinden schon eine Menge machen. In der Zweckverbandssatzung ist nur eine Aufgabe nach geltendem Recht nicht auf den Zweckverband zu übertragen, die dort übertragen werden soll: Das ist die Aufstellung des Landschaftsplanes, weil das eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung einer Weisung ist.

Wenn die Sondersituation in Aachen so ist, dann muss man in der Tat - ich glaube, da wäre der Landkreistag aufgeschlossen - über Sonderregelungen nur für den Raum Aachen nachdenken. Wegen der spezifischen Situation in Aachen ist es nicht sinnvoll, jetzt eine flächendeckende Landeslösung zu erarbeiten, welche die Gefahr nach sich zieht, dass flächendeckend auch Kollateralschäden, also schlicht nur Nachteile, eintreten.

Das ist die Sorge im Vorstand, weshalb wir gesagt haben, wir wollen keine flächendeckende Ausweitung dieser interkommunalen Kooperation auf Zweckverbandslösung. Das heißt, Sonderregelungen wären eventuell mehrheitsfähig, aber es wird nicht akzeptiert, dass man sagt, wir machen aus der Perspektive der Ausnahmesituation in Aachen eine flächendeckende Regelung für das Land, die dort nur Schaden hinterlässt.

Hans Gerd von Lennep: Zur Städteregion Aachen hatten wir in unserer Stellungnahme ein grundsätzliches Petitum dafür gegeben, dass man durch dieses von allen Beteiligten gewünschte Experiment - es ist außergewöhnlich für Nordrhein-Westfalen, dass sich alle kreisfreien Städte und Gemeinden zusammen einem bestimmten Ziel verpflichtet haben - die rechtlichen Möglichkeiten schafft, dass die entsprechenden Verantwortlichen auf diesem Wege weitergehen können. Dies könnte unseres Erachtens im Rahmen einer Experimentierklausel ermöglicht werden.

In der Presse sprach man zum Teil von der Modellregion Ostwestfalen-Lippe. Auch hier soll eine Vielzahl von Vorschriften außer Kraft gesetzt werden, damit sich die Region entsprechend entwickeln kann. Wenn das in Westfalen möglich ist, dann sollte man auch für die Region Aachen, wo es von allen Beteiligten gewollt und gewünscht wird, entsprechende Lösungsmöglichkeiten suchen.

Die finanziellen Auswirkungen beim Gemeindeverband Ruhrgebiet - wir sind davon, was den RVR anbetrifft, nur am Rande betroffen - machen mich hier in der Diskussion ein bisschen stutzig. Ich bin kein Finanzexperte, aber wenn es so ist, dass die Schlüs-

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

selzuweisungen gekürzt werden und die Großstädte und der Verband Geld bekommen, dann haben wir eine Doppelfinanzierung zulasten des ländlichen Raums. Da sage ich bezogen auf den kreisangehörigen Raum schärfsten Protest voraus.

Friedrich Wilhelm Held: Damit, dass man unter Kommunalpolitikern sagt, die Schlüsselzuweisungen werden gekürzt, kann man jeden aus dem Saal treiben. Natürlich sind die Schlüsselzuweisungen gekürzt; die werden ständig gekürzt. Beispielsweise gab es im GFG immer einen Sonderansatz für die Ziel-2-Gemeinden im Ruhrgebiet. Etwa 40 Millionen wurden pro Kopf verteilt. Das war auch eine Kürzung der Schlüsselzuweisungen. Die Argumentation greift zu kurz.

Wenn es klar ist, dass der neue Verband Aufgaben in Richtung Emscher- Landschaftspark übernehmen soll, die bisher immer vom Land gefördert worden sind, dann muss er auch Geld dafür vom Land in Anspruch nehmen können. Dann sollte man ihm auch die gesetzliche rechtliche Grundlage verschaffen. Darauf kommt es an: zweckmäßige Lösungen, praktikable Lösungen und verlässliche Lösungen. Die Dimensionen „Du könntest mein Geld in deine Tasche nehmen!“ führen an der Sache vorbei.

Vorsitzende Monika Brunert-Jetter: Jetzt steht noch ein Fragenkomplex vom Kollegen Dr. Rommelspacher aus. Er hat Herrn Professor Tenfelde, Herrn Wittke und Herrn Dr. Langemeyer um Beantwortung gebeten.

Prof. Dr. Klaus Tenfelde (Stiftung Bibliothek d. Ruhrgebiets): Wir sind in der Initiative für unser Ruhrgebiet einhellig der Ansicht gewesen, dass die Aufgaben präzisiert gehören und dass damit die Verbandsarbeit deutlichere Schwerpunkte erhalten soll. Das gilt zumal für die Planung. Nun ist das heute Morgen hinreichend diskutiert worden, weswegen ich nicht weiter darauf eingehen will.

Es gilt darüber hinaus für die vorgesehenen Pflichtaufgaben oder sonstigen Übernahmeaufgaben, insbesondere bei der regionalen Mobilität. Wir halten es für dringend erforderlich, dass - beispielsweise die Deutsche Bahn betreffend - regionale Investitionspläne errichtet werden, die einen Ansprechpartner für die Region als Ganzes haben, so dass die Investitionspolitik damit transparent und kommensurabel wird und - um nur dieses Beispiel zu nennen - nicht etwa weiterhin Bahnhöfe im Argen gelassen werden können.

Betreffend die Wirtschaftsförderung halten wir die Spezifikation hin auf Tourismusförderung und Öffentlichkeitsarbeit für viel zu eng gesehen. Nun enthält die Formulierung an sich Weiteres, aber das sollte man vor allem hinsichtlich des Standortmarketing dann auch benennen.

Was die Pflichtmitgliedschaft angeht, so würden wir uns vorstellen, dass die Austrittsmöglichkeit möglicherweise noch stärker erschwert wird, als dies jetzt schon im Ge-

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

setzentwurf zum Ausdruck kommt. Es kann nicht einer Beliebigkeit überlassen werden, ein- und auszutreten. Hier muss das regionale Engagement über den Gesetzesparagrafen dokumentiert sein.

Ein schwieriges Problem ist die regionale Kulturpolitik. Ich bin der Meinung, dass Kultur in die Gestaltungsautonomie der Kommunen, ja sogar der Stadtteile gehört, und dass man hier nicht überstark eingreifen darf. Andererseits erleben wir die konkurrierende Gründung von Philharmonien im Ruhrgebiet. Das ist sehr lobenswert und es sind sehr schöne Häuser, die errichtet werden, aber der Bedarf und die Bereitschaft der Bevölkerung, sie zu akzeptieren, sind vielleicht nicht immer hinreichend geprüft worden. Hier brauchen wir regionales Kulturmanagement mit Zurückhaltung, um das Autonomiebestreben nicht zu unterdrücken oder störend einzugreifen.

Die Übernahme von Trägerschaftsfunktionen berührt die Finanzierung. Hier stimme ich Herrn Held zu. Ich denke, dass der Regionalverband umlagefinanziert gehört, aber dort, wo er Aufgaben aus Erbschaften zu übernehmen hätte oder neue Aufgaben zuwachsen, die Landesinteressen ausmachen -wie etwa mit der Projekt Ruhr und den Erbschaften der IBA Emscherpark -, müsste das Land eintreten. Das sollte auch im Gesetz verankert werden.

Oliver Wittke: Zu der Frage des Aufgabenspektrums gibt es eigentlich eine ganz einfache Antwort: Lassen Sie uns doch bitte das gemeinsam machen, was wir zusammen machen möchten. Alle Hindernisse, die es dort gibt, müssen aus dem Weg geräumt werden. Dass die Aufgaben, die heute der KVR wahrnimmt, quasi Pflichtaufgaben sein müssen, begründet sich allein schon darin, dass der RVR Rechtsnachfolger des KVR sein soll. Darunter geht es auf gar keinen Fall.

Wenn wir beispielsweise im Vermessungs- und Katasterwesen im Ruhrgebiet zusammenarbeiten wollen, aber das Landesvermessungsgesetz dagegen steht, dann zeigt das auch da Handlungsbedarf. Wenn uns dann vom Innenminister gesagt wird, das Landesvermessungsgesetz wollen wir in anderthalb Jahren ändern, dann hilft uns das in der Zusammenarbeit nicht. Also: Wir würden gerne mehr zusammen machen. Bitte räumen Sie uns so viele Spielräume wie möglich ein, das gemeinsam tun zu können. Das, was Pflichtaufgabe sein muss, hat der KVR schon heute definiert. Es muss eine Pflichtaufgabe hinzukommen, die wir gemeinsam übernehmen wollen: Das ist die Planung.

Wir plädieren in unserem Kompromisspapier, das wir als Oberbürgermeister und Landräte vorgelegt haben, dafür, dass die Regionalplanung kommunalisiert wird. Für den Fall, dass der Landesgesetzgeber zu dem Schluss kommt, dass es darüber hinaus noch eine weitere Planungsebene geben muss, sorgen Sie bitte dafür, dass wir nicht parallel planen, also dass wir nicht im Ruhrgebiet über Masterpläne planen und zusätzlich in irgendwelchen Regionalräten weitere Planungen anstellen müssen.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Wenn der Landesgesetzgeber zu dem Schluss kommt, dass es eine zusätzliche Planungsebene geben sollte, dann gehört die selbstverständlich auch ins Ruhrgebiet und nicht irgendwo anders hin. Wir brauchen eine schlagkräftige Organisation, die möglichst viele Kompetenzen bündelt, und keine Parallelstrukturen. Zu den Parallelstrukturen will ich eine Bemerkung zur Projekt Ruhr machen. Diese Projekt Ruhr ist ganz klar eine Parallelstruktur. Darum ist es zwingend, dass die Aufgaben der Projekt Ruhr - so haben wir uns als Oberbürgermeister und Landräte geäußert - im neuen Regionalverband Ruhr aufgehen. Dass die Finanzierung dazugehört, ist selbstverständlich. Es kann nicht sein, dass wir nur die Projekte der Projekt Ruhr übernehmen, aber die Finanzierung künftig alleine bewerkstelligen müssen.

Im Übrigen möchte ich, weil ich damals noch Landtagsabgeordneter war, auf die Geschichte der Projekt Ruhr hinweisen. Damals ist ein Etatansatz gebildet worden - ich meine, es waren 30 Millionen DM -, mit denen die Nachfolge der IBA Emscherpark gesichert werden sollte, weil es dort Projekte gab, die Folgekosten produzierten, und es Projekte gab, die noch nicht zu Ende entwickelt worden waren. Nachdem alles nicht so funktioniert hat, wie es sich der damalige Ministerpräsident vorgestellt hat, hat man gesagt: Dann schaffen wir diese neue staatliche Einrichtung Projekt Ruhr GmbH, quasi ein Ministerium für Ruhrgebietsangelegenheiten der Landesregierung im Ruhrgebiet verankert, und hat diese Mittel, die eigentlich für die Nachfolge IBA Emscherpark geplant waren, zur Ausfinanzierung der Projekt Ruhr angesetzt.

Ich bin dafür, dass wir weniger Institutionen im Ruhrgebiet haben, diese aber schlagkräftig und ordentlich ausfinanziert sind. Dazu muss das Land seinen Beitrag leisten und dazu gehört auch die Projekt Ruhr GmbH. Sie ist derzeit eine zusätzliche Institution im Ruhrgebiet. Tatsächlich für uns geändert hat sich nur, dass wir unsere Ideen, unsere Förderanträge und andere Dinge mehr nicht mehr allein an unsere Bezirksregierung und ans Förderministerium schicken, sondern zusätzlich noch an die Projekt Ruhr. Das ist eine Aufblähung von Bürokratie, die nicht vernünftig ist.

Zur Frage nach der Mitgliedschaft: Ich bin ein großer Anhänger der Pflichtmitgliedschaft. Wir haben in der Runde der Oberbürgermeister und Landräte einen Kompromiss erzielt, der Ausstiegsszenarien vorsieht. Ich bin mir - um Ihre Frage, Herr Jentsch, zu beantworten - sicher, dass es zu keinem Ausstieg kommen wird, denn es ist eine win/win-Situation für alle Mitgliedstädte und -kreise des Ruhrgebietes, die sich beim neuen RVR ergeben wird.

Ich halte wenig davon zu fragen: Wie viel Geld hole ich da raus, und kann ich noch irgendeine Freizeiteinrichtung dem KVR oder künftig dem RVR übertragen? Das ist so ähnlich wie die Diskussion um die Europäische Union, die wir in Deutschland immer geführt haben. Zahlen wir als Deutsche zu viel ein und bekommen zu wenig heraus? Wir waren die ganz großen Profiteure, weil es freien Handel gab, obwohl wir mehr eingezahlt als herausbekommen haben. So wird auch das gesamte Ruhrgebiet von dieser

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Einheitlichkeit profitieren. Darum bin ich mir sicher: Es wird zu keinen Austritten kommen.

Zur letzten Frage von Herrn Rommelspacher nach der Zersplitterung der Spitze: Das Ruhrgebiet leidet darunter, dass es kein Gesicht nach draußen hat. Wir können nicht auf gleicher Augenhöhe mit dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, dem Bürgermeister von Paris oder dem Ersten Bürgermeister von Hamburg konferieren. Dem größten deutschen Ballungsraum stünde es aber gut zu Gesicht, wenn wir das könnten. Also brauchen wir meines Erachtens eine starke Stütze, d. h. wir brauchen jemanden, der der Verbandsversammlung vorsteht, der diese Verbandsversammlung und das Ruhrgebiet nach außen hin repräsentiert. Darum sollte er nach meiner Auffassung analog zur kommunalen Spitze nicht nur Chef der Verbandsversammlung, sondern auch Chef der „Verwaltung“, d. h. der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sein.

Es wäre im Übrigen schwer zu erklären, dass wir gerade in Nordrhein-Westfalen die Erkenntnis erlangt haben, dass die Doppelspitze unsinnig ist und abgeschafft werden muss, es hier jetzt aber zu einer Zersplitterung der Spitze kommt. Ich glaube, wir brauchen eine Monospitze, die nach außen diese Region in Konkurrenz und im Wettbewerb mit den anderen großen Städten und großen Ballungsräumen in Europa repräsentieren kann.

Dr. Gerhard Langemeyer: Es ist kein Zufall, dass sich je nach Lage der Mitgliedskörperschaften des bisherigen KVR die Haltung zur Mitgliedschaft und auch zur Frage der künftigen Struktur unterschiedlich darstellen. Es gibt nachhaltige Verfechter, die für ein einheitliches Stadtbild, eine „Ruhrstadt“, eintreten, wozu mein Kollege Wittke gehört, und es gibt Kritiker einer solchen Verfahrensweise.

Aus der Sicht der Stadt Dortmund können wir ganz klar sagen: Vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung und in der Geschichte einer Stadt, die ehemals eine freie Reichsstadt gewesen ist, ist nicht nachvollziehbar, warum die nach heutiger Zählung zweitgrößte Stadt des Landes Nordrhein-Westfalen in ein Zwangskorsett, sprich Zweckverband oder RVR, gesetzt werden muss, während andere Städte, die ebenfalls eng mit dem Ruhrgebiet verflochten sind - beispielsweise Düsseldorf - automatisch außen vor bleiben. Vor dem Hintergrund ist für mich nur denkbar, dass Mitgliedschaft auf der Grundlage einer Freiwilligkeit organisiert wird. Das entspricht auch dem Geist von Konsens und Kooperation, der eigentlich das Ziel der gemeinsamen Veranstaltung ist.

Ich kann es aus Sicht der Stadt Dortmund recht einfach beschreiben: Wir sind wunderbar in der Lage, unsere Probleme allein zu regeln. Wenn wir das in regionaler Kooperation tun, wird es besser. Also haben wir ein Interesse daran, in die regionale Kooperation einzusteigen. Deswegen ist für mich die Frage „Treten wir ein oder treten wir aus?“ nicht eine Frage, ob wir austreten dürfen oder nicht, sondern es ist auch eine Frage der Ziele, die wir verfolgen. Wenn es zu einer freiwilligen Mitgliedschaft im Regionalverband kommt, würde ich dem Rat meiner Stadt empfehlen, sich nachhaltig für eine Mitglied-

The/fi/schm-ke

schaft in diesem Regionalverband zu verwenden, denn wir können in der Tat gemeinsam eine Menge Ziele erreichen.

Aber, meine Damen und Herren, die Fragen der Aufgaben und der Finanzierung gehören dann automatisch mit dazu. Wer sozusagen über Umlageverbände dazu gezwungen wird, automatisch mitzufinanzieren, was regional veranstaltet wird, muss auch ein Recht haben, mitzusteuern. Dieses Recht hat man letztlich nur über das Budgetrecht und damit nur über die denkbare Kündigung. Wenn einem der Kragen platzt, weil im Grunde nur Dinge finanziert werden, die nicht im Interesse der eigenen Gebietskörperschaft stehen sollten, muss man zumindest eine Notausgangsmöglichkeit haben, um zu sagen: Liebe Leute, an dieser Stelle Schluss, nicht weiter!

Mir geht der bisherige Pflichtaufgabenkatalog des Verbandes noch viel zu weit. Ich bin eher dafür, dass wir im Sinne der Konnexität bereit sind, die entsprechende Finanzierungszusage von den Kommunen als Zusage zu definieren. Vor dem Hintergrund sollte das, das umlagefinanziert wird, sehr klein gehalten, und das, das projektbezogen finanziert wird, groß gehalten werden.

Damit komme ich zu den Erfahrungen mit der Projekt Ruhr GmbH. Ich finde es in der Projekt Ruhr GmbH gut, dass wir im Beirat die Gelegenheit haben, dass sich die Oberbürgermeister und Landräte regelmäßig treffen, genauso wie ich es gut gefunden habe, dass wir uns beim Zweckverband für die Rhein-Ruhr-Bewerbung für Olympia gemeinsam getroffen haben. Also es ist möglich. An dieser Stelle ist es hilfreich, wenn die Hauptverwaltungsbeamten sich gemeinsam treffen.

Was die Gestaltung der Spitze des neuen Regionalverbands Ruhr angeht, ob Vorstand ja oder nein, bin ich persönlich leidenschaftslos. Ich halte es für richtig, wie wir es in unserem Konsenspapier geschrieben haben, dass es zu einer Pflichtmitgliedschaft der Oberbürgermeister und Landräte kommt, denn nur dann ist sichergestellt, dass sie wirklich erscheinen. Sie sollten wirklich erscheinen, damit die Rückkoppelung in ihre Städte funktioniert. Beim heutigen KVR ist diese Rückkoppelung nicht gesichert.

Noch einen kurzen Hinweis zum Thema Aufgaben. Herr Tenfelde hatte das Stichwort der regionalen Mobilität genannt. Wir haben gegenwärtig einen Zweckverband, nennt sich Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Da regeln wir in der Region die Mobilität und wir tun es ausgesprochen erfolgreich, wobei ich durchaus sage, es kann noch verbesserungsfähig sein.

Der VRR ist anders zugeschnitten als der Regionalverband Ruhr jetzt. Ich persönlich empfinde es als einen Nachteil, dass der benachbarte Kreis Unna zu einem anderen Verkehrsverbund gehört und nicht zum VRR. Ich freue mich auf der anderen Seite darüber, dass die Stadt Düsseldorf Mitglied dieses Verkehrsverbundes ist, wodurch ich mit meiner VRR-Karte leichter nach Düsseldorf fahren kann.

Vor diesem Hintergrund halte ich es für gut, wenn der neue Regionalverband die Möglichkeit hätte, Aufgaben dieser Zweckverbände zu übernehmen, denn es macht Sinn,

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

dass man sich an einer Stelle und nicht zersplittet in mehreren Runden bei verschiedenen Gelegenheiten trifft.

Vorsitzende Monika Brunert-Jetter: Herr Held und Professor Lehner möchten dem Kollegen Dr. Rommelspacher Fragen beantworten, die er dezidiert nicht gestellt hat.

Friedrich Wilhelm Held: Mit der Projekt Ruhr GmbH wird ein Bereich angesprochen, von dem ich glaube, dass er ein Stück Weiterentwicklung von Verwaltung in Zukunft ist. Ich glaube, aus meinen Erfahrungen sagen zu können, dass die klassische Verwaltungs-administratur und –hierarchie sehr gut im Vollzug und der Realisierung von Routine-angelegenheiten ist. Der Problembereich ist der Bereich der Innovation und es gibt bis jetzt keine Antwort darauf, wie man Innovationen so organisiert, dass sie nützlich sind und übernommen werden können.

Den Versuch - insofern würde ich das als Experiment betrachten -, es mit der Projekt Ruhr GmbH zu machen, sich in etwas unorthodoxer Art und Weise der Probleme eines Raumes anzunehmen und die Beteiligten an einen Tisch zu bitten, finde ich einen sehr geeigneten Weg. Es ist ein guter Weg und den darf man sich nicht verschütten. Dort werden unterschiedliche Interessen zusammengeführt. Das gilt nicht nur für den Blick auf die kommunale Ebene, sondern auch auf die Landesebene, denn als kommunale Einrichtung ist die Projekt Ruhr nicht entstanden. Als Landeseinrichtung ist sie unvollkommen, weil sie nur mühsam kommunale Aspekte aufgreifen kann.

Deshalb ist es notwendig, dass die Beziehung zwischen Landesregierung, Landesverwaltung und gemeinsamen Gremien der Kommunalebene funktioniert. Hilfestellung können dabei die Erfahrungen sein, die mit der Projekt Ruhr GmbH gemacht worden sind. Ich würde es nicht so sehen, einfach die Projekt Ruhr GmbH zu nehmen und in den Regionalverband zu tun. Da muss man sich schon mit ein paar Überlegungen und Bedingungen zusammenfinden und das organisieren. Das muss nicht immer auf der Gesetzesebene sein, aber es ist in der praktischen Verwaltungsführung auf den beiden betroffenen Seiten - Land und Gemeinden - notwendig, um diese Innovationsmöglichkeiten zu schaffen. Der neue Verband könnte eine gute Möglichkeit dazu bieten; er muss sie auch suchen.

Prof. Dr. Franz Lehner: Zur Mitgliedschaft und zur Projekt Ruhr GmbH. Die Idee der freiwilligen Mitgliedschaft ist äußerst charmant und gefällt mir insofern gut, dass ich dafür sorgen würde, dass der Verband im Sinne seiner Mitglieder gut operiert. Aber es gibt einen Haken dabei, wie Sie, Herr Langemeyer, gesagt haben. Sie haben gesagt: So lange ich meinen Rat überzeugen kann, dass ich die nötigen Gelder zurückbekomme, die ich ausgabe, können wir auch da drin bleiben.

Es besteht aber die Gefahr, dass jeder Oberbürgermeister den Druck hat, danach zu gucken, was er hineingibt und was er herausbekommt. In dem Sinne „So viel Geld bekomme ich zurück aus dem Regionalverband, so viel gebe ich hinein“ zu denken, ist meistens zu kurz gedacht. Das würde immer dazu führen, dass sehr stark nach den bestehenden Machtverhältnissen und den bestehenden Finanzierungsverhältnissen bezahlt werden muss. Die Stadt Essen z. B. profitiert enorm viel von dem Regionalverband, selbst dann, wenn sie wahrscheinlich häufig wenig herausbekommt, weil das Geld des Verbandes in vielen Bereichen dort investiert werden muss, wo Probleme liegen. Ich verstehe aus Ihrer Sicht als Randlage, dass Sie die Option haben müssen, aber man verändert die Machtverhältnisse, man führt Verteilungsmechanismen ein, die man am Ende nicht haben will. Wenn Sie und Duisburg vielleicht austreten können, würde der KVR oder der RVR auseinander brechen und würde Essen aus der Mitte herausgebrochen. Das geht einfach nicht. Wenn man der Stadt Essen das Recht gibt, freiwillig rauszugehen, gibt man ihr das Recht, über die Auflösung des Verbandes faktisch zu entscheiden.

Projekt Ruhr GmbH: Ich finde es richtig, Herr Wittke, dass man nicht zwei Institutionen hat, aber die Projekt Ruhr GmbH hat wichtige Aufgaben, die man bisher dem KVR nicht zugestanden hat, nämlich die Landesprogramme zu bündeln. Das ist ganz wichtig. Eines der vielen Probleme, das wir im Ruhrgebiet haben, ist, dass viele Landesmächte mit vielen Programmen in diese Region hineinwirken, und es sehr selten gebündelt wird. Dafür brauchen wir eine vernünftige Bündelungsinstanz. Ich fände es falsch, die Projekt Ruhr GmbH aufzulösen und die Aufgaben außen vorzulassen.

Michael Groschek (SPD): Ich habe zunächst eine Frage an die beiden Oberbürgermeister und an die Vertreter der IHK und des DGB, und zwar die Frage nach den drei oder vier aus ihrer Sicht wichtigsten konkreten regionalpolitischen Projekten oder Herausforderungen unterhalb der Überschriftenlinie. Dass man sich unterschiedlich zur Regionalplanung oder zur regionalen Strukturpolitik positionieren kann, ist hinreichend klar geworden, aber mich interessiert: Welche konkreten Projekte sehen die kommunalen Spitzenvertreter in Form der Oberbürgermeister und die Vertreter von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberfraktion erstens, zweitens, drittens als herausragend bedeutsam an?

Die zweite Frage richtet sich an den Vertreter der IHK. Mir ist aus Ihrer Stellungnahme nicht deutlich genug geworden, wie breit und integrativ das Verkehrsmanagement sein soll, das Sie gerne beim neuen Verband hätten. Die beiden Oberbürgermeister bitte ich noch einmal um eine Stellungnahme zu der dringlichen Bitte von DGB und Wirtschaft, auch beim neuen Verband Arbeitnehmer- und Arbeitgeberfraktionen gesetzlich vorzusehen.

Jürgen Jentsch (SPD): Meine Frage geht an den Spitzenverband und Herrn Professor Oebbecke. Der Gesetzentwurf der CDU sieht die Auflösung der Projekt Ruhr GmbH

The/fi/schm-ke

und eine Aufgabenübertragung auf den KVR vor. Halten Sie es mit der gesellschaftlichen Rechtsbestimmung für vereinbar, dass kraft Landesgesetz eine GmbH aufgelöst und ihre Aufgaben auf einen Verband übertragen werden?

Herr Held hat verfassungsrechtliche Bedenken gem. Artikel 33 Grundgesetz angemeldet. Sehen Sie die Funktionsvorbehalte in Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz auch dann als erfüllt an, wenn gar nicht daran gedacht ist, dass der Verband weiterhin Beamte haben soll?

Vorsitzende Monika Brunert-Jetter: Dann darf ich für die Beantwortung der Fragen von Herrn Groschek noch einmal die Oberbürgermeister bitten.

Dr. Gerhard Langemeyer: Herr Groschek hat nach den drei herausragenden Beispielen gefragt. Ich will mit der Innovation anfangen. Friedrich Wilhelm Held hat es genauso gesagt. Eine Reihe von Ideen, die gegenwärtig über die Projekt Ruhr GmbH abgewickelt werden, müssen in das Zentrum der Ruhrgebietsentwicklung hinein, weil der zentrale Problembereich der Strukturwandel ist, und weil wir im Sinne der Clusterpolitik dafür sorgen müssen, dass wir neue Stärken entwickeln. Dazu gibt es entsprechende Ansätze; das muss nach vorne getrieben werden.

Zum zweiten Stichwort, Qualifizierung in unserer Region, und zum dritten Stichwort, Marketing: Das sind miteinander verwobene Dinge, die letztendlich zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Region beitragen können.

Zur Zusammensetzung der Versammlung: Ich halte es, auch zur Legitimation der Trägersituation, für zwingend, dass Sie vor Augen haben: Es geht darum, dass kommunale Mitgliedskörperschaften gemeinsam etwas veranstalten. In dem Kompromisspapier der Oberbürgermeister und Landräte haben wir deshalb gesagt, wir möchten ähnlich wie bei den Landschaftsversammlungen eine Spiegelung eins zu eins entsprechend der Kommunalwahl. Das schließt es eigentlich aus, dass gleichberechtigte Interessenvertreter verschiedener Bereiche zusätzlich mit hineingenommen werden. Die berechtigte Einbindung von Arbeitnehmerschaft, von Wirtschaftsinteressen kann auch in anderer Form geschehen, zum Beispiel durch Beiräte oder andere Formen. Das muss nicht in der Verbandsversammlung organisiert werden.

Oliver Wittke: Zum letzten Punkt kann ich mich dem Kollegen Langemeyer voll und ganz anschließen. Wir brauchen diese Eins-zu-eins-Verhältnisse, weil es ansonsten eine Verzerrung der Mehrheitsverhältnisse gibt. Das ist ungut, ist auch nicht ganz demokratisch, ist eher britisch.

Zu den vier wichtigsten Aufgaben möchte ich als Erstes nennen - Kollege Langemeyer hat es mit anderen Worten gesagt -: Wir müssen Stärken in der Region stärken und müssen davon abkommen, ständig Schwächen ausgleichen zu wollen. Das ist eine

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

Umkehr dessen, das in der Vergangenheit Politik war. Wir waren früher immer darauf aus, möglichst Schwächen in den einzelnen Städten auszugleichen. Wenn wir die Region insgesamt voranbringen wollen, müssen wir jetzt schauen: Wo gibt es welche Kompetenzen und wie können wir diese Kompetenzen noch weiter schärfen, um im Wettbewerb mit anderen Regionen in Europa mithalten zu können?

Ich sehe - auch wenn es in Ihren Augen, Herr Groschek, eine Überschrift ist - nach wie vor die Regionalplanung als ein wichtiges Anliegen in der Region. Wir brauchen eine Planung aus einem Guss. Wir können uns lange darüber streiten, ob wir das über Masterpläne, über gemeinsame Flächennutzungspläne oder über eine gemeinsame Regionalplanung sicherstellen, aber unbestritten muss sein, dass der größte deutsche Ballungsraum auf möglichst vielen Gebieten eine Planung aus einem Guss bekommt.

Eine letzte Aufgabe will ich nennen: Das ist der Bereich der Wirtschaftsförderung. Auch da haben wir eine Zersplitterung in viele Gesellschaften, in viele Aktivitäten. Wir haben im letzten Jahr bei dem Messeauftritt der EXPO REAL in München zum ersten Mal gesehen, wie gut es ist, wenn gebündelt wird und wir gemeinsam auftreten. Unter Beibehaltung der Eigenständigkeit der einzelnen Städte haben wir dort einen viel beachteten Auftritt gehabt, der uns allen insgesamt weitergeholfen hat. Das zeigt, dass wir in der Wirtschaftsförderung gemeinsam an einem Strick ziehen müssen.

Wir müssen übrigens noch über diese Strukturdebatte hinausgehen. Wir müssen beispielsweise eine Diskussion darüber führen - das würde jetzt zu weit führen -, wie wir das Gewerbesteueraufkommen in der Region verteilen. Es ist Unsinn, wenn wir uns einen Kampf darum liefern, wer nun beispielsweise den Landesbetrieb Straßen NRW, der keine Steuern zahlt, aber Arbeitsplätze bringt, bekommt. Nun bin ich froh und dankbar dafür - und bedanke mich ausdrücklich bei der größten Fraktion dieses Hause -, dass er nach Gelsenkirchen kommt, aber die Arbeitsplatzimpulse für die Region wären genauso gewesen, wenn er nach Essen oder Bochum gekommen wäre.

Es ist unsinnig, wenn wir uns für einen BMW-Standort mit drei Standorten im Ruhrgebiet bewerben. Ein einziger - nämlich der beste - Standort hätte genügt. Wir alle hätten davon profitiert. Das zeigt, dass wir in dem Bereich Wirtschaftsförderung noch einiges zu tun haben.

Last but not least: Herr Jentsch, Sie haben gefragt, ob die Projekt Ruhr GmbH per Gesetz aufgelöst werden kann. Darum geht es nicht. Es geht darum: Wer nimmt die Aufgabe wahr, die die Projekt Ruhr GmbH derzeit wahrnimmt? Es macht keinen Sinn, das auf verschiedene Institutionen zu verteilen, sondern wir müssen es bei einer Institution konzentrieren. Wenn Sie das Ruhrgebiet mittels eines RVR stärken wollen, müssen diese Aufgaben selbstverständlich an den RVR übergehen.

Die Aufgaben sind wichtig - da stimme ich Ihnen, Herr Professor Lehner, vollkommen zu -, aber die Zersplitterung in verschiedene Zuständigkeiten und verschiedene Institutionen mit den - menschlich nachvollziehbar - damit verbundenen Eitelkeiten von han-

The/fi/schm-ke

delnden Personen muss endlich beendet werden. Darum muss es zusammengeführt werden. Nicht nur die Aufgabe muss zusammengeführt, sondern auch die Mittel, die zur Verfügung stehen, müssen zusammengeführt werden. Es darf nicht irgendetwas irgendwo auf der Strecke liegen bleiben, sondern das, das heute an Mitteln für die Projekt Ruhr GmbH da ist, muss künftig für den RVR da sein, damit er die Aufgaben gebündelt wahrnehmen, Synergien bilden und vielleicht noch etwas kostengünstiger arbeiten kann als verschiedene Institutionen mit verschiedenen Geschäftsführungen und verschiedenen Verwaltungseinrichtungen.

Klaus Günzel: Auf die Frage von Herrn Groschek: Es sind aus unserer Sicht folgende Schwerpunkte, die es gemeinsam zu lösen gilt: Das ist die Frage der Innovation, Qualifizierung, Verkehr und Marketing, Auftritt nach außen.

Es haben sich in den letzten Jahrzehnten in Teilbereichen des Ruhrgebietes zukunftsorientierte Schwerpunktfelder herausgebildet, die wir weiterentwickeln müssen. Es fiel der Begriff „Stärken stärken“, aber wir müssen auch vernetzen. Wir müssen in den Gebieten mehr zusammenarbeiten und damit im Grunde die Gesamtregion stärken.

Ob es dafür eine zentrale Planungs- und Organisationsstruktur braucht, sind wir im Ruhrgebiet unter den Kammern unterschiedlicher Auffassung. Die Mehrheit ist dafür, dass wir es nicht brauchen. Zwei Kammern - Bochum und Essen - sind der Auffassung, dass wir hier Verflechtungen haben, die es rechtfertigen.

Wenn es um die einzelnen Projekte geht, so sind diese Projekte in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, mit den Kommunen bei der Projekt Ruhr GmbH bereits herausgearbeitet. Wir brauchen es nicht neu zu erfinden, wir müssen endlich das, das wir alle geplant haben, umsetzen. Es geht nicht um Planung, sondern darum, es entsprechend auf den Weg zu bringen, und vor allem um eine bessere Verflechtung der einzelnen Teilräume.

Wenn es um den Verkehr geht, geht es nicht allein um den öffentlichen Personennahverkehr, sondern um die Entwicklung eines Masterplans. Wir als Kammern plädieren für Masterpläne nicht nur für Verkehr, sondern für Flächen, Gewerbe und dergleichen mehr. Aber im Verkehr, Herr Groschek, geht es darum, dass wir uns in der Verkehrsplanung nicht allein auf den Straßenbau konzentrieren, sondern auch sagen: Wir brauchen im Bereich der Häfen, des Schienennetzes einen entsprechenden Masterplan, der entsprechend zwischen einzelnen Kommunen abgestimmt und auch umgesetzt wird.

Eberhard Weber (DGB): Eine Antwort auf die Fragen von Herrn Groschek. Die regionale Zusammenarbeit im Ruhrgebiet ist deutlich zu forcieren. Wir sind der Auffassung, dass der neue, umgebaute, regionalisierte KVR dazu eine gute Möglichkeit bietet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es nicht nur um Probleme zwischen Recklinghausen und Bottrop, Bottrop und Dortmund und Dortmund und Duisburg geht. Wir soll-

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

ten uns des Themas auch und gerade aus europäischer Sicht annehmen. Dann gewinnen manche Probleme eine andere Dimension.

Zum Thema Strukturwandel: Dass es in den letzten Jahrzehnten nicht zu einem Strukturbruch im Ruhrgebiet gekommen ist, hängt auch mit kooperativen Arbeitsweisen zwischen der Politik, der Wirtschaft und den Gewerkschaften und umgekehrt zusammen. Das ist ein Pfund in dieser Region, das wir weiterentwickeln sollten. Von daher glauben wir, dass es angebracht ist, dass Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Arbeitnehmer wie bisher eng in die Arbeit des neuen Regionalverbandes Ruhr eingebunden werden sollten.

Wo liegen die zukünftigen Schwerpunkte? Wenn Sie die Arbeit der Arbeitnehmerfraktionen des DGB und des KVR in Nordrhein-Westfalen in den letzten zehn, zwölf, dreizehn Jahren verfolgt haben, wissen Sie, dass wir im Hinblick auf Clusterbildung, auf Branchenentwicklung und auf - wie es heute heißt - Kompetenzfeldentwicklung eine Menge zugearbeitet haben. Die wichtigen Kompetenzfelder Innovation, Qualifikation und Bildung würde ich deutlich ganz oben auf die Agenda setzen wollen, aber ebenso das „Digitale Ruhrgebiet“ oder - wie von Professor Lehner angesprochen worden ist - die Gesundheitswirtschaft. Selbstverständlich mit einem großen Ausrufezeichen füge ich Wirtschaftsförderung und Verkehrspolitik hinzu.

Ich denke, das sind beispielhaft einige Kompetenzfelder, einige Stärken, die wir stärken müssen. Wir müssen dabei allerdings aufpassen, dass wir die Schwächen, die wir haben, weiter minimieren. Soweit einige Sätze zu den Fragen von Herrn Groschek.

Vorsitzende Monika Brunert-Jetter: Bevor ich jetzt Herrn Professor Oebecke und die kommunalen Spitzenverbänden bitte, die Antworten auf die Fragen von Herrn Jentsch zu geben, hatte Herr Groth darum gebeten, eine kurze Frage nachschieben zu dürfen.

Ewald Groth (GRÜNE): Wir haben jetzt viel über Innovation, Qualifizierung und Marketing, aber dann immer nur über Verkehr und Planung, gesprochen. Ich habe eine Frage zur Digitalen Verwaltung, E-Government. Da gibt es bei der Projekt Ruhr GmbH ein Projekt. Ich sehe zumindest in der Vereinheitlichung von Verwaltungsverfahren eine wichtige Aufgabe der Vernetzung, sozusagen eine Zukunftsaufgabe. Meine Frage an die Oberbürgermeister und an Herrn Günzel von der IHK: Wer soll das machen, oder halten Sie es nicht für so nötig oder soll es der RVR machen? Wie sehen Sie das weitere Verfahren?

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Die erste Frage betraf den § 4 a „Auflösung der Projekt Ruhr GmbH“ im Gesetzentwurf der CDU. Richtig ist, GmbH's werden nach dem GmbH-Gesetz aufgelöst und nicht durch Landesgesetze. Richtig ist aber auch: Man kann durch Landesgesetz vorsehen, dass die öffentlich-rechtlichen Anteilseigner einer GmbH

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

die entsprechenden Erklärungen abgeben. So würde ich den ersten Satz hier verstehen.

Was in der Vorschrift nicht geht, ist, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes die Verpflichtung, dass Sie die auflösen, erst in Kraft tritt, wenn die Aufgabe schon übergeht. Man muss erst die GmbH auflösen, bevor die Aufgabe übergehen kann. Aber abgesehen von dieser Geschichte, die wir mit einer Formulierung sicher in den Griff bekommen, geht das.

Zu dem Problem des Artikel 33 Abs. 4: Bei einer Stelle im Entwurf habe ich am meisten gestaunt, und zwar bei der Stelle, dass sich nämlich die Innovation vor allen Dingen darin spiegelt, dass der neue Verband an der Spitze eine besonders große Freiheit in der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses für den Leiter haben sollte. Mir ist, auch unter Einschluss der Begründung, beim Lesen nicht ganz klar geworden, welches der tiefere Grund dafür ist.

Es stellt sich in der Tat die verfassungsrechtliche Frage, ob das mit Artikel 33 Abs. 4 vereinbar ist. Nun ist der Artikel 33 Abs. 4 eine problematische Vorschrift, weil da steht „in der Regel“, also Ausnahmen wären möglich. Voraussetzung dafür, dass er greift, ist, dass überhaupt hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden. Hoheitliche Aufgaben einmal, weil man Beamte beschäftigt, denn die sind jedenfalls noch da, auch wenn man keine neuen anstellt. Das wäre ein Auslaufmodell; das würde man, denke ich, mit „in der Regel“ in den Griff bekommen. Das Zweite ist, dass dieser Verband ganz sicher seinen Mitgliedern Umlagebescheide schickt. Ich gehe nicht davon aus, dass der Verband die Umlagen beim Landgericht einklagen wird, sondern das soll wohl durch Verwaltungsakt gehen. Insofern bleibt auf alle Fälle etwas Hoheitliches. Ob sonst noch etwas Hoheitliches bleibt, übersehe ich nicht so genau. Ich habe mich nicht genau damit befasst, was es etwa mit den Verbandsgrünflächen auf sich hat. Da ist wahrscheinlich auch noch etwas.

Die Frage, die sich verfassungsrechtlich stellt, ist insgesamt so, ob man von der Regel des Artikels 33 Abs. 4 abweichen könnte. Ich würde meinen, wenn man Gründe hätte, dann könnte man. Dafür, welche Gründe es sein könnten, reicht meine Phantasie nicht aus, weil sich die Aufgaben strukturell von dem, was Herr Langemeyer und Herr Wittke machen, nicht unterscheiden. Deswegen würde ich dringend davon abraten.

Im Übrigen zeigt die Erfahrung, dass es, wenn man gar keine Vorgaben macht, hinterher zu Ärger kommt. Wenn man jemand Bestimmtes haben will, rutscht denjenigen, die mit dem verhandeln müssen, das leicht ins zu Großzügige. Da hat es früher - das ist inzwischen gelöst - im Sparkassenbereich Beispiele gegeben. Es führt hinterher dazu, dass diejenigen, die das politisch zu verantworten haben, damit viel Ärger bekommen. Ich rate dringend davon ab.

Ob man nun sagen muss, die Grenze bei der Besoldung liegt wie beim Oberbürgermeister bei 500.000, ist mehr eine Frage, wie Sie die Achselstücke im Ruhrgebiet ver-

The/fi/schm-ke

teilen wollen. Ob die „großen“ Oberbürgermeister mehr haben sollen, als der Chef, ist Geschmackssache und keine rechtliche Frage. Ich meine, Sie sollten es an die üblichen kommunalen Verhältnisse anlehnen.

Franz-Josef Schumacher: Ich schließe mich Herrn Oebbecke an.

Vorsitzende Monika Brunert-Jetter: Für die Beantwortung der Frage von Herrn Groth bitte ich Herrn Langemeyer, Herrn Wittke und Herrn Günzel um Beantwortung.

Oliver Wittke: Es reizt mich fast, Herrn Oebbecke die Frage zu stellen, wen er auf der kommunalen Ebene meint, den Oberbürgermeister oder die Beigeordneten.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Die Frage ist, wo Sie sie einordnen.

Oliver Wittke: Also Oberbürgermeister ist okay. Dann sind wir vollkommen d'accord. Wenn an den neuen Chef des RVR die gleichen Anforderungen wie an den Oberbürgermeister gestellt werden, dann finde ich das okay.

(Manfred Palmen [CDU]: Da gibt es doch keine Anforderungen; den kann doch jeder wählen!)

- Einer hat es gemerkt.

Zur Frage von Herrn Groth. Ich habe gerade schon zu Herrn Held gesagt: Im Grunde genommen wäre das Aufgabe des Innenministers. Verwaltungsangleichung und gleiche Verfahren und damit Zusammenarbeit zu ermöglichen, ist natürlich nicht nur eine Aufgabe innerhalb des Ruhrgebietes, sondern muss auch darüber hinaus möglich sein. Wir können im Ruhrgebiet damit anfangen; das kann ein Nukleus sein. Von daher ist es ein wichtiges Projekt, das die Projekt Ruhr GmbH auf den Weg gebracht hat.

Wir sind an einer anderen Stelle - um einen Bericht aus der Praxis zu geben - auch schon einen Schritt weiter. Wir haben gerade nach etwa zwanzigjährigen Geburtswehen ein gemeinsames Studieninstitut der zehn Städte des Kreises Recklinghausen, der Stadt Bottrop, der Stadt Gelsenkirchen und der Kreisverwaltung Recklinghausen geschaffen, um einen einheitlichen Stall zu haben, aus dem die Leute kommen, damit sie gleich aus- und weitergebildet werden. Die Zusammenarbeit ist interkommunal einfacher, wenn sie in der Ausbildung die gleiche Denkweise beigebracht bekommen haben. Kollege Oberbürgermeister aus Bottrop hat diesen Prozess die gesamte Zeit über mitverfolgt.

Da muss man etwas tun, aber das kann nicht allein auf das Ruhrgebiet beschränkt werden. Wir können Nukleus sein, wir können da anfangen, weil dort die Verknüpfungen besonders eng sind. Aber meines Erachtens ist es eine landespolitische Aufgabe, die

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)
Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)
Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

28.05.2003

The/fi/schm-ke

über das Ruhrgebiet hinaus strahlen muss, damit wir gleiche Verwaltungsabläufe haben. Das kostet Geld, wird aber trotzdem an anderer Stelle Geld einsparen, weil ich Zusammenarbeit dadurch viel einfacher möglich mache, dass ich beispielsweise die gleichen Computerprogramme habe und viele andere Dinge an jeder Stelle im Lande gleich organisieren kann.

Dr. Gerhard Langemeyer: Zum Stichwort Führung hat es eine intensive Debatte im Kreis der Oberbürgermeister und Landräte gegeben. Gemeinsame Meinung war dort: Wir brauchen keinen Beamten, sondern wir brauchen einen Angestellten mit einem ganz normalen Vorstandsvertrag, der für fünf Jahre gewählt ist. Das ist auch die Laufzeit, die in unseren Papieren vorgeschlagen ist. Wer die problematische Situation im Dienstrecht der direkt gewählten Oberbürgermeister gegenwärtig sieht, kann sich nicht wünschen, dass eine weitere Position mit all diesen Problematiken geschaffen wird. Das ist meine Haltung dazu.

Wir haben uns auf die fünfjährige Wahlzeit geeinigt. Das heißt im Klartext, wenn man jemandem einen Fünfjahresvertrag zumutet, muss man allein schon wegen der Regelung von Altersversorgung vom Beamtenstatus absehen. Ein solcher Mensch sollte eher analog zu einem Sparkassenvorstand oder Ähnlichem gesehen werden.

Ich wurde gezielt zu dem Stichwort E-Government gefragt. Selbstverständlich ist die Digitalisierung der Ruhrgebietsverwaltung ein zentrales Thema. Dazu hat die Projekt Ruhr GmbH ein entsprechendes Projekt aufgesetzt, die entsprechenden Gesellschaften sind gegründet. Insofern sind wir dort längst in der Praxis und brauchen keine neue Aufgabenerteilung, sondern wir werden das abwickeln, das wir dort gemeinsam verabredet haben.

Klaus Günzel: Zur Ergänzung zu dem, was Oberbürgermeister Dr. Langemeyer gesagt hat. Dieses Projekt „Digitales Ruhrgebiet, E-Government“ soll nicht auf das Ruhrgebiet beschränkt bleiben, sondern es gibt ein Kooperationsmodell, das für das ganze Land gilt. Inzwischen laufen auch Gespräche mit Kammern außerhalb des Ruhrgebietes, um die einzubinden.

Friedrich Wilhelm Held: An dieser Stelle möchte ich auf ein dringendes Anliegen hinweisen. Das ist in der Tat die Frage Digitales Ruhrgebiet. „d-NRW“ ist *das* Innovationsprojekt der Projekt Ruhr. Es ist ein Nachweis dafür, dass Innovationen nur unter bestimmten Bedingungen stattfinden können, auch im Zusammenwirken von Land und Kommunen.

Es ist eine Aufgabe, die eine kommunale Steuerung über den Bereich einer Einzelgemeinde dringend erfordert. Es macht überhaupt keinen Sinn, das Einwohnermeldewesen, das Umzugswesen und die Kraftfahrzeugzulassung für Gelsenkirchen anders zu

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform (40. Sitzung)

28.05.2003

Ausschuss für Umweltschutz und Raum-
ordnung (32. Sitzung)

Ausschuss für Kommunalpolitik (41. Sit-
zung)

The/fi/schm-ke

regeln als für Dortmund oder umgekehrt. „doMAP“ für Hagen noch einmal neu zu erfinden, macht keinen Sinn. Um so etwas nach vorne zu bringen, braucht man einen solchen Regionalverband als verlässlichen Träger. Aber man braucht dazu auch die Institutionen, die sich z. B. in Gesellschaftsformen ausdrücken können, um damit innovative Kräfte zu bündeln.

E-Government ist gerade für Dortmund und für das Ruhrgebiet grundlegendes Essential an erster Stelle aller Programme. Wir haben dort die neue Technologie wie an keiner anderen Stelle der Bundesrepublik. Also muss das Ruhrgebiet an der Spitze an der Spitze der Bewegung sein.

Klaus Günzel: Entscheidend dafür ist, dass wir Unternehmen gewinnen, die es entsprechend umsetzen und daraus ein entsprechendes Projekt für das ganze Land machen. Da brauchen wir eine Koordinierungsstelle, mehr nicht.

Vorsitzende Monika Brunert-Jetter: Ich beende die Anhörung und danke allen Teilnehmern. Im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen vor Ort danke ich vor allen Dingen den Damen und Herren Sachverständigen, die heute da waren, für ihr Kommen und für ihre Wortbeiträge.

Vorsitz:

Vorsitz:

Klaus Strehl

Monika Brunert-Jetter

ke/16.06.2003/24.06.2003

417